



„Die Zukunft unserer Stadt ist uns allen wichtig!“

Weihnachtsgrüße von Oberbürgermeister Dirk Hilbert



*Liebe Dresdnerinnen
und Dresdner,*

wenn sich das Jahr dem Ende neigt und der Striezelmarkt mit Stollen und Glühwein lockt, ist es Zeit, zurückzublicken, durchzuatmen und Luft zu holen für die kommenden Herausforderungen.

2019 war ein wichtiges Entscheidungsjahr für Dresden. Neben der Europa- und der Landtagswahl haben uns vor allem die Kommunalwahlen bewegt, bei denen Sie einen neuen Stadtrat bestimmt haben. Dabei gab es einen klaren Sieger: die Demokratie. Mehr als zwei Drittel aller Dresdnerinnen und Dresdner haben von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und damit gezeigt, wie wichtig ihnen die Zukunft unserer Stadt ist. Zum ersten Mal haben Sie die Stadtbezirksbeiräte direkt gewählt und damit Ihren größeren Einfluss auf die Gestaltung und die Entwicklung Ihres eigenen Stadtteils genutzt. Ohne die großartige Hilfe der vielen tausend

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wäre das überhaupt nicht möglich gewesen. Vielen Dank an alle Dresdnerinnen und Dresdner, die uns dabei unterstützt haben!

In diesem Jahr ist aber auch eine andere wichtige Entscheidung für Dresden gefallen.

Mit dem Motto „Neue Heimat Dresden 2025“ haben wir uns als „Kulturhauptstadt Europas 2025“ beworben. Leider konnten wir trotz der guten Projekte, an denen viele Akteure und Kulturschaffende aus Dresden beteiligt waren, die Jury nicht von unseren Zielen überzeugen. Von den Aktivitäten, die wir im Rahmen der Bewerbung umgesetzt haben, profitieren wir als Stadt enorm.

Neue Heimat bedeutet nicht, einen Titel zu gewinnen, sondern Dresden fit für die Zukunft zu machen. Wir müssen uns fragen, wie Dresden eine attraktive und lebenswerte Stadt für uns alle sein kann, wie wir in Zukunft bauen und wohnen wollen, wie wir uns in Dresden fortbewegen und wel-

che Rolle die Umwelt in der Stadt spielen wird.

Diese Fragen sind nicht einfach zu lösen und sie werden sich auch nicht durch Aktionismus und übereilte Entscheidungen beantworten lassen. Wir werden weiter um sie diskutieren, streiten und ringen. Das Engagement rund um die Wahlen und die Beteiligung zur Kulturhauptstadt-Bewerbung haben mir gezeigt, dass Dresden dazu in der Lage ist.

Jetzt wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie erst einmal besinnliche Weihnachtstage und einen guten Start in das neue Jahr. Nutzen Sie die Zeit, um durchzuatmen und Kraft zu tanken.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Foto: Jürgen Männel

Weihnachtsfrieden

Damit das freudige Öffnen der Weihnachtspost nicht von einem Brief aus der Bußgeldbehörde getrübt wird, beteiligt sich die Behörde auch in diesem Jahr wieder am traditionellen Weihnachtsfrieden. Das bedeutet, dass vom 23. bis 29. Dezember keine Briefe mit Verwarnungen, Anhörungen, Bußgeld- und Kostenbescheiden versendet werden. Die Verfahren ruhen in dieser Zeit. Ordnungswidrigkeiten werden während dieser Friedenszeit weiterhin geahndet und angezeigt. Lediglich der Brief kommt nicht auf den Gabentisch. Sollte jedoch eine Verjährung drohen, nützt auch der Weihnachtsfriede nichts und der Bescheid wird zugestellt.

Beilage

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der monatliche Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Donnerstag, 9. Januar 2020.

Aus dem Inhalt

Termine: Abfall-Entsorgung 9

Stadtrat	
Beschlüsse (Teil 1)	23
Ausschüsse	49, 59

Ausschreibungen	
Stellen	21
Frühjahrsmarkt 2020	38
Herbstmarkt 2020	40

Satzungen	
Mittagsverpflegung Horte	28
Unterbringungssatzung	33
Rettungsdienstgebühren	42
Feuerwehr	43

Richtlinie	
Dresden-Pass	29

Eintrittspreise	
Dresdner Philharmonie	36

Nächster Probealarm in Dresden am 8. Januar

Am Mittwoch, 8. Januar 2020, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt auf diese Weise die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen.

Mit mehr als 200 Anlagen ist Dresden nahezu flächendeckend ausgestattet und verfügt über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Besonderheit in Sachsens Landeshauptstadt ist, dass zusätzlich zu den Signaltönen auch Sprachdurchsagen gesendet werden können. Somit kann die Warnung mit konkreten Hinweisen versehen werden. Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am Mittwoch, 8. April 2020, ebenfalls 15 Uhr, geplant.

..... 
www.dresden.de/feuerwehr

Neue Bootshalle für Laubegaster Ruderverein

Sportbürgermeister Dr. Peter Lames weihte am 10. Dezember, gemeinsam mit dem Laubegaster Ruderverein Dresden e. V. das neue Bootshaus am Laubegaster Ufer ein. Rund 150 Vereinsmitglieder gibt es, etwa 40 Prozent davon sind Kinder und Jugendliche.

In knapp zweijähriger Bauzeit entstand eine neue zweigeschossige Bootshalle. Sie bietet mehr Platz und zeitgemäße Trainingsbedingungen. Das angrenzende Vorderhaus sowie die Sanitär- und Umkleieräume nutzen die Vereinsmitglieder auch weiterhin. Insgesamt kostete das neue Bootshaus rund 1,2 Millionen Euro. Die Landeshauptstadt Dresden steuerte dazu 747 400 Euro Fördermittel bei und der Freistaat Sachsen weitere 385 100 Euro. Neben dem Eigenanteil von mehr als 57 000 Euro des Laubegaster Rudervereins Dresden e. V. halfen viele Vereinsmitglieder bei den Bauarbeiten mit. Dabei erbrachten sie Eigenleistungen im Wert von 10 000 Euro.

Mit dem neuen Bootshaus verfügt der Laubegaster Ruderverein Dresden e. V. über zusätzliche, ganzjährig nutzbare Sportflächen. Die neuen Flächen im Obergeschoss ermöglichen es, Sportgeräte im Hochwasserfall sicher zu lagern.

Breitbandausbau mit dem Stadtnetz 500+

Dresden baut kommunales Glasfasernetz bis Ende 2023 für 500 Einrichtungen aus



Derzeit lässt die Landeshauptstadt Dresden die 10. Grundschule auf der Struvestraße in der Seevorstadt an das städtische Glasfasernetz anschließen. Damit beginnt offiziell das Breitband-Ausbauvorhaben „Stadtnetz 500+“.

Bis Ende 2023 werden knapp 400 weitere kommunale Standorte an den bestehenden Glasfasernetz-Verbund der Landeshauptstadt, der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH und der Dresdner Verkehrsbetriebe AG angeschlossen. Dafür wird das vorhandene, rund 550 Kilometer lange Glasfasernetz um rund 60 Kilometer erweitert. Gleichzeitig werden

die alten Datennetzanschlüsse auf Kupferbasis abgeschaltet. Mit der Planung und Errichtung der Anschlüsse ist das städtische Tochterunternehmen DREWAG Netz GmbH beauftragt.

Bis Ende 2023 sind insgesamt mehr als 500 Einrichtungen der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe, darunter Schulen, Museen, Bibliotheken, Feuerwachen und Bürgerbüros, an das kommunale Glasfasernetz angeschlossen. Über dieses „Stadtnetz 500+“ stellt der Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen zukünftig alle internen und externen Telekommunikationsdienstleistungen, Datennetze,

Ausbau. Geschäftsführer der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG), Dr. Frank Brinkmann, und der Chief Information Officer (CIO) der Landeshauptstadt, Bürgermeister Dr. Peter Lames (von links), vor der 10. Grundschule. Foto: Diana Petters

Internetangebote und die digitalen Fachanwendungen für die unterschiedlichen Nutzer bereit. Bisher waren nur 74 Einrichtungen der Landeshauptstadt an das schnelle Lichtwellenleiter-Netz, wie Glasfasernetze auch heißen, angeschlossen.

Der Stadtrat hatte das rund 21 Millionen-Euro-Projekt im Juli 2019 beschlossen. Finanziert wird das Vorhaben komplett aus Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden. Der Beschluss wurde unter Berücksichtigung der eingeschränkten Fördermöglichkeiten zum Breitbandausbau in Dresden, der Vorteile eigener Datennetze, der langfristigen Wirtschaftlichkeitsvorteile und des bestehenden stadteigenen Netzverbundes in Dresden gefasst. Der Chief Information Officer (CIO) der Landeshauptstadt, Bürgermeister Dr. Peter Lames, fasst die Entscheidung der Stadt wie folgt zusammen: „Die Vorteile, die Glasfaserpaare faktisch selbst in der Hand zu halten und nicht für jede Netzdienstleistung bei privaten Telekommunikationsunternehmen sowohl Leitungen anmieten als auch Datentransport einkaufen zu müssen, haben am Ende einfach überwogen.“

Mehr Raum für Existenzgründer und Mittelstand

Feierliche Eröffnung des neuen Gründer- und Gewerbehofes an der Freiburger Straße

Oberbürgermeister Dirk Hilbert eröffnete am 16. Dezember den neuen Gründer- und Gewerbehof an der Freiburger Straße 114: „Junge Existenzgründer und innovative Mittelständler sind der Motor unserer wirtschaftlichen Entwicklung. Es ist unsere Aufgabe, dafür auch in der Stadt zentriert die entsprechenden Räume zu schaffen und Wachstum zu ermöglichen.“

Rund 4,5 Millionen Euro hat die Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH (DGH) in den Neubau investiert. Der Komplex umfasst einen dreigeschossigen Kopfbau entlang der Freiburger Straße mit dahinterliegenden eingeschossigen Werkhallen. Die insgesamt zur Verfügung stehende Mietfläche umfasst

rund 2 600 Quadratmeter. Hier stehen maximal 28 Büroeinheiten in variabler Größe von 25 bis 132 Quadratmeter zur Verfügung. Die zehn Hallensegmente von jeweils 135 Quadratmeter und eine Halle von 85 Quadratmeter sind bis zu 783 Quadratmeter flexibel zusammenlegbar.

Die Inbetriebnahme läuft bereits auf Hochtouren. Der DGH-Geschäftsführer Friedbert Kirstan berichtet dazu: „Die neuen Mieter haben ihre Räume bereits im November übernommen und bauen sie aktuell entsprechend ihrer Bedürfnisse aus. Damit können sie bereits zum Jahresbeginn 2020 in einer modernen und individuell gestalteten Umgebung ihren Ge-

schäftsbetrieb aufnehmen.“

Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt ergänzt: „Der Vermietungsstand von 97 Prozent bereits zur Eröffnung des Standortes spricht für den Erfolg des Konzeptes der DGH.“

Zusammen mit dem Gründer- und Gewerbezentrum Dresden-Löbtau und dem Gründer- und Gewerbehof Großenhainer Straße hat das städtische Unternehmen damit nunmehr drei Standorte im Betrieb. Dr. Robert Franke erklärt abschließend: „Alle Objekte sind infrastrukturell gut erschlossen und bieten ideale Bedingungen für Existenzgründer und den gewerblichen Mittelstand.“

Auch ohne Titel ist Dresden „Kulturhauptstadt“

Vieles vom Konzept „Neue Heimat Dresden 2025“ wird umgesetzt



Dresden schenkte sich was. Auch wenn Dresden nicht auf der Shortlist steht, gab es am Abend des 12. Dezembers unter dem Motto „Dresden schenkt sich was“ unter anderem ein Lebkuchenherz als Überraschung für die Besucher des Striezelmarktes. Foto: Jürgen Männel

vielen Menschen, die sich engagiert haben. Jetzt werden wir analysieren, woran es gelegen hat, aber vor allem dem Stadtrat vorschlagen, welche Teile des Konzeptes dennoch umgesetzt werden sollten.“ Abschließend gratuliert Oberbürgermeister Dirk Hilbert den anderen Bewerber-Städten: „Bei aller Enttäuschung will ich vor allem unseren Mitstreitern aus Chemnitz gratulieren. Wir werden dem verbleibenden sächsischen Bewerber nicht nur die Daumen drücken, sondern wenn es gewünscht wird, auch gerne als Kooperationspartner zur Verfügung stehen.“

www.dresden2025.de



Am 12. Dezember verkündete die europäische Jury offiziell ihre Empfehlung (Shortlist), welche deutschen Bewerberstädte im nationalen Wettbewerb um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ in die finale Runde kommen. Die Landeshauptstadt Dresden ist nicht unter den verbliebenen Kandidaten. Oberbürgermeister Dirk Hilbert

nach der Entscheidung: „Selbstverständlich bin ich – natürlich sind wir alle – enttäuscht, dass Dresden nicht eine Runde weitergekommen ist. Wir haben viel Arbeit investiert und aus meiner Sicht auch eine sehr gute Bewerbung abgegeben. Doch schon alleine die Teilnahme am Bewerbungsprozess war eine Bereicherung für Dresden und die

Wettbewerb „Dresden baut grün“ beendet

Dresdens schönste Gründächer und Fassaden ausgezeichnet

Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen prämierte am 13. Dezember die Gewinnerinnen und Gewinner des ersten Wettbewerbs „Dresden baut grün“.

Den ersten Platz in der Kategorie Dachbegrünung für Privateigentümer erreichte Familie Neugebauer aus Dresden-Schönfeld. Ihr Carport-Dach ist mit Sedumpflanzen begrünt. Auf Platz zwei überzeugte das Gründach der Familie Jacob aus Tolkewitz. Platz drei ging an Familie Leonhardt aus Lockwitz für die Bepflanzung ihres Carports.

In der Kategorie Planungs- und Architekturbüros setzte sich das Dresdner Büro see architekten GmbH mit der Dresdner Kindertagesstätte Hauptstraße 26 durch. Der Dachgarten auf einer Tiefgarage in der Dresdner Neustadt erlangte den zweiten Platz. Landschaftsarchitektin Sigrid Böttcher-Steeb vom Dresdner Planungsbüro Freiräume reichte dieses Projekt ein, das eine grüne Oase im stark bebauten Quartier schafft. Den dritten Platz belegen Knerer und Lang Architekten GmbH und Noak Landschaftsarchitekten, die mit einer Intensivdachbegrünung des Wohn- und Geschäftshauses Wallstraße II Wohnterrassen im Grünen anlegten.



In der zweiten Hauptkategorie Fassadenbegrünung haben drei Häuser in der Dresdner Neustadt, Sebnitzer Straße, den ersten Preis gewonnen. Unter dem Motto „Drei Häuser – drei Konzepte“ entwickelten die Bewohner über mehr als 20 Jahre schrittweise eine beeindruckend vielfältige Fassadenbegrünung mit verschiedenen rankenden Weinsorten, die den Innenhof aufwerten, für angenehmere Temperaturen im Sommer sorgen und im Spätsommer zur Weinernte einladen. Auf Platz zwei folgt die Fassadenbegrünung des Mehrfamilienhauses von Familie Simon in Trachenberge. Zwei Seiten des großen Hauses

Erster Platz. Familie Neugebauer aus Dresden-Schönfeld erhielt den Preis für ihr begrüntes Carport-Dach. Foto: Franziska Reinfried

Foto: Franziska Reinfried

sind vollständig mit Efeu und Wein bewachsen. Die Einreichung von Familie Börner aus Leutewitz für die Begrünung ihres Reihenhauses erlangte den dritten Platz. Hier überzeugte vor allem die Vielfältigkeit der Pflanzenauswahl.

Einen Sonderpreis erhalten Ulrich Krüger Landschaftsarchitekten für die Begrünung eines Bauzaunes am Kraftwerk Mitte.

www.dresden.de/bautgruen



Silvester feiern – aber mit Sicherheit

Feuerwerke gehören traditionell zu Silvester. Mit ihnen werden die „bösen Geister“ verscheucht und das neue Jahr begrüßt. Doch oftmals bringen sie nicht nur Freude, sondern auch Müll, Lärm und die Gefahr von Unfällen. Damit die Dresdnerinnen und Dresdner sicher und sauber ins neue Jahr starten, hat die Stadt alle wichtigen Informationen zum Thema in dem Handzettel „Silvester feiern – aber mit Sicherheit“ zusammengefasst.

Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel sagt dazu: „Ein Anliegen ist es, aufzuklären, welches Feuerwerk bei bestimmungsgemäßer Handhabung sicher ist und warum selbstgebaute und illegale Feuerwerke so gefährlich sind. Denn leider kommt es jedes Jahr wieder zu schweren Verletzungen“. Entscheidend für die Sicherheit ist dabei neben der BAM-Prüfnummer und einem ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens acht Metern auch, wer das Feuerwerk zündet. Silvesterraketen und Knaller dürfen nur von Erwachsenen ab 18 Jahren abgebrannt werden. Kleinstfeuerwerk, zu dem etwa Wunderkerzen gehören, ist hingegen bereits für Kinder ab 12 Jahren zugelassen.

Detlef Sittel weiter: „Was viele nicht wissen, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern sowie Kinder- und Altersheimen sind Feuerwerke verboten“. Mit dem Verbot soll dem Wunsch nach Stille von Kirchenbesuchern entsprochen sowie kranke und alte Menschen vor Lärm geschützt werden. Auch in Naturschutzgebieten sollte auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verzichtet werden. Der zurückgelassene Müll belastet die Natur stark. Wer zu Silvester auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen Feuerwerkskörper abfeuert, ist dazu verpflichtet, seinen dadurch entstandenen Müll selbst zu entsorgen. Für die Beseitigung liegengelassener Silvesterabfälle ist dann der jeweilige Anlieger zuständig, sofern seine Straße nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen ist.

Der Handzettel liegt in allen Bürgerbüros, Stadtbezirksämtern, Ortschaftsverwaltungen, im Rathaus, im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, im Umweltamt sowie im Ordnungsamt aus.

www.dresden.de/silvester



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 102. Geburtstag

■ am 28. Dezember
Elinor Meier, Leuben

zum 101. Geburtstag

■ am 20. Dezember
Irmtraud Zimmer, Plauen
■ am 4. Januar 2020
Ilse Denke, Prohlis

zum 100. Geburtstag

■ am 23. Dezember
Irmgard Böhme, Leuben
■ am 1. Januar 2020
Elli Kaminski, Blasewitz

zum 90. Geburtstag

■ am 20. Dezember
Karlheinz Lohse, Plauen
■ am 21. Dezember
Dr. Hans-Joachim Bechtel, Plauen
Margot Bachmann, Oberwartha
Fritz Freund, Altstadt
■ am 22. Dezember
Ursula Heyer, Blasewitz
■ am 23. Dezember
Christa Künzel, Loschwitz
■ am 24. Dezember
Christa Grundt, Cotta
Manfred Schubert, Blasewitz
Walter Vollmering, Prohlis
■ am 25. Dezember
Christa Hurti, Plauen
Siegfried Otto Schilling, Blasewitz
Horst Büttner, Plauen
Werner Czekalla, Neustadt
Gertraud Herz, Altstadt
Christa Angermann, Klotzsche
■ am 26. Dezember
Angelika Jedlicka, Neustadt
Herta Schaarschmidt, Plauen
Roland Herklotz, Altstadt
■ am 27. Dezember
Helga Tennert, Blasewitz
Ursula Richter, Plauen
Horst Wadewitz, Prohlis
■ am 28. Dezember
Margarete Lehnert, Weißig
Horst Fischer, Plauen
Georg Franke, Klotzsche
Gertraude Nitzschner, Pieschen
■ am 29. Dezember
Sieglinde Thiele, Pieschen
Resi Eichhorn, Loschwitz
Dr. Karlheinz Kleinstück, Loschwitz
■ am 31. Dezember
Hanna Linke, Weixdorf
Günter Eichler, Blasewitz
■ am 1. Januar 2020
Helga Kießling, Blasewitz
■ am 3. Januar 2020
Lothar Gentsch, Prohlis
Irene Hänel, Blasewitz

Jugendamt-Teile ziehen im Januar um

Neuer Service bald im Seidnitz Center

Wer Elterngeld oder Erziehungsgeld beantragen, eine Vaterschaft erklären oder das Sorgerecht regeln möchte, findet die zuständigen Sachgebiete des Jugendamtes ab Montag, 20. Januar 2020, nicht mehr im Neuen Rathaus am Dr.-Külz-Ring, sondern im Seidnitz Center Dresden, Enderstraße 59, Haus C.

Aufgrund des Umzuges bleiben daher einige Sachgebiete vom Donnerstag, 2. Januar bis Freitag, 17. Januar 2020, geschlossen. Das betrifft neben den genannten Bereichen auch die Sachgebiete Unterhaltsvorschuss/Prozessvertretung, Beurkundungen, Ausbildungsförderung, Wirtschaftliche Hilfen, Jugendhilfeplanung, Vormundschaften sowie die Leitung des Jugendamtes. Sondergenehmigungen laut Jugendarbeitsschutz bearbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung, die ebenfalls dort neue Büros beziehen.

Ab 20. Januar gelten erweiterte Öffnungszeiten am neuen Standort. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes sind dann montags und freitags von 9 bis 12 Uhr und dienstags und donnerstags von 9 bis 18 Uhr zu sprechen.

Anträge auf Elterngeld, Ausbildungsförderung und auf Bescheinigung des alleinigen Sorgerechts können jederzeit und während der Schließzeit Anfang Januar online ausgefüllt und mit der Post zum Jugendamt geschickt oder in den Bürgerbüros abgegeben werden. Falls doch ein persönlicher Besuch im Jugendamt notwendig ist, kann online ein Termin vereinbart und eine Wartezeit dadurch vermieden werden. Einen Online-Termin können auch alle Besucherinnen und Besucher reservieren, die sich wegen Beistandschaften, Beurkundungen, Unterhaltsberatung, Unterhaltsvorschuss oder Prozessvertretung ans Jugendamt wenden wollen.

■ Neue Öffnungszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes hat ab Januar montags und freitags von 9 bis 12 Uhr und dienstags und donnerstags von 9 bis 18 Uhr geöffnet. Somit können die Dresdnerinnen und Dresdner nun auch am Donnerstagnachmittag den Allgemeinen Sozialen Dienst

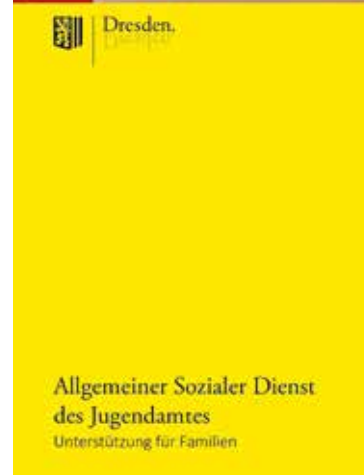
in ihrem Stadtbezirk aufsuchen. Intensive Beratungsgespräche sind zu vereinbarten Terminen außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Das städtische Faltblatt mit dem Titel „Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes – Unterstützung für Familien“ ist neu erschienen und informiert darüber. Es ist kostenlos in den Informationsstellen der Bürgerbüros, der Rathäuser und der örtlichen Verwaltungsstellen erhältlich. Veröffentlicht ist es auch im Internet unter www.dresden.de/jugendamt bei „Soziale Beratung für Eltern & Kinder“.

■ Übersicht der Allgemeinen Sozialen Dienste stadtweit

■ Altstadt, Nöthnitzer Straße 2, Telefon (03 51) 4 88 68 29
■ Plauen, Nöthnitzer Straße 2, Telefon (03 51) 4 88 68 61
■ Neustadt und Klotzsche, Hoyerswerdaer Straße 3, Telefon (03 51) 4 88 66 41
■ Pieschen, Bürgerstraße 63, Telefon (03 51) 4 88 55 11
■ Blasewitz und Loschwitz, Grundstraße 3, Telefon (03 51) 4 88 85 61
■ Prohlis, Prohliser Allee 10, Telefon (03 51) 4 88 83 41
■ Leuben, Prohliser Allee 10, Telefon (03 51) 4 88 83 60
■ Cotta, Lübecker Straße 121, Telefon (03 51) 4 88 57 42
■ Gorbitz, Lübecker Straße 121, Telefon (03 51) 4 88 57 56

www.dresden.de/jugendamt



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 90. Geburtstag

■ am 3. Januar 2020
Gertrud Kendziora, Altstadt
■ am 4. Januar 2020
Karl-Heinz Riegel, Plauen
Marianne Geißler, Cotta
Heinz Priebsch, Plauen
■ am 5. Januar 2020
Claus Nietzschmann, Blasewitz
Hildegard Glöde, Pieschen
Gertrud Kunath, Leuben
Susanne Hähle, Pieschen
Horst Möhlenhoff, Pieschen
Lissy Mühl, Cotta
■ am 6. Januar 2020
Jutta Köhler, Leuben
■ am 7. Januar 2020
Dieter Kießling, Blasewitz
Günter Röhrig, Plauen
Marianne Nagel, Prohlis
Gerda Kauert, Altstadt
Heinz Weigelt, Blasewitz
Manfred Pietsch, Loschwitz
■ am 8. Januar 2020
Erhard Grummt, Pieschen
Herbert Göhler, Pieschen
Anneliese Schulze, Altstadt
■ am 9. Januar 2020
Sigrid Bachmann, Cotta
Ingeburg Winkler, Pappritz

zur Diamantenen Hochzeit

■ am 19. Dezember
Renate und Wolfgang Herrmann, Prohlis
■ am 26. Dezember
Gertraude und Jochen Legler, Leuben
■ am 31. Dezember
Doris und Herbert Finsterbusch, Cossebaude

zum 65. Hochzeitstag

■ am 24. Dezember
Gisela und Günter Heß, Prohlis

Zahl der Woche

Zur Landtagswahl 2019 wählten fast 28 Prozent der Dresdner Wählerinnen und Wähler per Briefwahl. Beim Vergleich der Ergebnisse von Brief- und Urnenwahl lassen sich zum Teil deutliche Unterschiede erkennen. Die Ausgabe „Dresden in Zahlen – II. Quartal 2019“ steht im Internet kostenfrei unter www.dresden.de/statistik als Download bereit. Die gedruckte Broschüre kann über die Kommunale Statistikstelle bestellt werden: Telefon (03 51) 4 88 11 00 oder per E-Mail an statistik@dresden.de.

Seit 70 Jahren Theater für Familien

17 Mega-Light-Plakate weisen im Stadtgebiet auf das tjg. theater junge generation hin

In beinahe jeder Dresdner Biografie finden sich unvergessene Berührungspunkte mit dem zweitältesten und zugleich einem der größten Kinder- und Jugendtheater Deutschlands, dem tjg. theater junge generation. Auf die seit genau 70 Jahren existierende Einrichtung weisen ab 23. Dezember 17 städtische Mega-Light-Plakate in ganz Dresden hin. Die Einrichtung versteht sich heute als Familienühne, in dem Kinder oft zum ersten Mal Theater erleben, und als Mehrgenerationenhaus. Es will ein Ort sein, an dem Kinder und Erwachsene gemeinsam Kunst erleben und hochwertige Freizeitangebote wahrnehmen – vom Bastelangebot bis zum gemeinsamen Theaterbesuch in der Weihnachtszeit. Seit 2008 gibt es am Haus auch sogenanntes „The-ater für die Allerkleinsten“, also Vorstellungen für Kinder ab zwei Jahren, die damit eine erste sinnliche Theatererfahrung machen. Für Familien, Kindergartengruppen, Schulklassen und Jugendliche bietet das tjg. in allen Altersgruppen jeweils ein großes Repertoire an unterschiedlichen Inszenierungen auf, die sich in allen drei Sparten des Hauses – Schauspiel, Puppentheater und Theaterakademie – stets um Augenhöhe und Bezug zur Lebensrealität ihrer Zuschauer bemühen. Zeitgemäße Ästhetik und zeitgenössische Stoffe spielen dabei eine wichtige Rolle. In der Theaterakademie sind alle Mitmach-Angebote vom Ferien-Workshop über den Spielklub bis hin zur



eigenen Inszenierung versammelt und werden professionell betreut. Neben Festen und Sonderveranstaltungen für Familien haben in jeder Spielzeit auch bis zu vier Familiensonntage einen festen Platz im Jahresprogramm.

In seinem seit 2016 bestehenden Domizil im Kraftwerk Mitte ist das tjg. theater junge generation zentral gelegen und mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Mehrere DVB-Haltestellen sowie die S-Bahn-Haltestellen „Bahnhof Mitte“ und „Freiberger Straße“ befinden sich in unmittelbarer Nähe. Darüber hinaus gelten tjg.-Eintrittskarten sowohl vor als auch nach der Vorstellung als Fahrkarte für den VVO-Verbundraum.

Im Sommertheater verlässt das tjg. sein Stammhaus und bespielt unter anderem das Sonnenhäusel im Großen Garten (Puppentheater) und die tjg.-Freilichtbühne im Zoo Dresden.

Zusätzlich zu den günstigen Eintrittspreisen kann eine Familie nach dem Erwerb einer tjg.-Familiencard ein ganzes Jahr lang zum halben Preis Karten für alle Vorstellungen erwerben.

Es gibt auch noch Karten für Aufführungen in diesem Jahr. Gezeigt werden „Das letzte Schaf“, für Kinder ab acht Jahren, und „Pluck“, für Kinder ab sechs Jahren.

www.tjg-dresden.de



Vorweihnachtliche Lobgesänge

Konzert des dresdner motettenchores am 22. Dezember in der Dreikönigskirche

„Meine Seele preist die Größe des Herrn und mein Geist jubelt über Gott meinen Retter ...!“ – Das sind starke Worte, des Lobes und Preises voll, von überschwänglicher Freude erfüllt. Es ist der Jubelgesang der Jungfrau Maria in der Überlieferung des Evangelisten Lukas, der hier zitiert wird und der im programmatischen Zentrum des diesjährigen Adventskonzertes des dresdner motettenchores am Sonntag, 22. Dezember, 19 Uhr, in der Dreikönigskirche steht. Nachdem der Engel Gottes Maria verkündet hat, dass sie Gottes Sohn gebären wird, trifft sie ihre Verwandte und Freundin Elisabeth und kann, umgangssprachlich formuliert, nicht an sich

halten. Ebendiese Szene und Worte inspirierten eine große Anzahl von Tonschöpfen zur Komposition von Vokalwerken, unter anderem Arvo Pärt, um dessen Magnificat der Maria sich die Werke des Konzertprogramms dramaturgisch ranken.

Doch nicht allein Maria, auch die biblischen Schlüsselfiguren Zacharias und Simeon hatten allen Grund zum Loben. Vertont wurden die ebenfalls im Lukas-evangelium überlieferten Lobgesänge der beiden Bibelväter von dem norwegischen Komponisten Trond Kverno („Canticum Zachariae“) und Felix Mendelssohn Bartholdy („Herr nun lässtest du deinen Diener in Frieden fahren“

– „Lobgesang des Simeon“). So ruft und singt der von Matthias Jung geleitete dresdner motettenchor des Heinrich-Schütz-Konservatoriums in seinem Konzert das geistlich-ursprüngliche Wesen der Weihnacht in das Bewusstsein – als eine Zeit der freudigen Erwartung, aufatmenden Erlösung und Dankbarkeit. Ergänzt und abgerundet wird das Programm durch weihnachtliche Werke von Hugo Distler, Herbert Howells und Gustaf Nordqvist.

Karten zum Preis von zwölf Euro, acht Euro ermäßigt, sind im Vorverkauf in der Dreikönigskirche sowie an der Abendkasse erhältlich.

Weihnachtliche Angebote in Bibliotheken

Sonnabend, 21. Dezember, 17 Uhr
Zentralbibliothek, Veranstaltungsraum 1. Obergeschoss, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße)
Kurzfilme zu Beginn der längsten Nacht des Jahres

Kurzfilmprogramm: Tierisch was los!

Auch bei den Kleinen und nicht ganz so Kleinen der Tierwelt geht es turbulent zu. Ob zu Wasser oder an Land – die kleinen Lebewesen meistern die Herausforderungen ihres Alltags, ihrer Umgebung und des Miteinanders.

Es gibt ein Wiedersehen mit Katze Percy und Kaulquappe Kupap, mit dem Kleinen Bär und den kunterbunten Schnecken. Auch das Faultier verspricht ein großes Vergnügen für kleine und große Kurzfilmfreunde! Das Programm ist für Kinder ab vier Jahren geeignet. Der Eintritt ist frei.

Dienstag, 24. Dezember, 10 Uhr
Bibliothek Strehlen, Otto-Dix-Ring 61

Handpuppenspiel am Heiligen Abend

Das Puppentheater „Glöckchen“ stimmt mit weihnachtlichen Geschichten Klein und Groß aufs Fest ein. Anschließend erfreut der Weihnachtsmann das Publikum. Das Puppenspiel ist für Kinder von vier bis zwölf Jahren geeignet. Der Eintritt ist frei.

www.bibo-dresden.de



Weihnachtsliedersingen in der Heide

Der Verschönerungsverein Weißer Hirsch lädt am Sonnabend, 21. Dezember, ab 15 Uhr, zur traditionellen Heidewanderung mit großem Weihnachtsfeuer ein. Treff ist in der Stechgrundstraße/ Eingang Waldpark Weißer Hirsch. Es werden Weihnachtslieder gesungen.

Die Weihnachtsbläser und der Weihnachtsmann sind wieder dabei und erwarten Kinder und Erwachsene. Das große Feuer brennt am Forstcamp. Es gibt einen Imbiss. Der Verein bittet darum, Becher für die Getränke sowie Lampions mitzubringen.

Gegen 17.30 Uhr können die Gäste am geführten Lampionumzug durch die Heide teilnehmen. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten. Der Verschönerungsverein wird von der Landeshauptstadt Dresden gefördert.

Friedenslicht am 21. Dezember in Dresden

Inzwischen ist es zur guten Tradition geworden, dass Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dresden das Friedenslicht aus Österreich nach Dresden holen und zur feierlichen Aussendungsfeier einladen. Diese findet am Sonnabend, 21. Dezember, von 16 bis 18.30 Uhr, in der Feuerwache Übigau, Scharfenberger Straße 47, statt. Interessierte sind herzlich zur Feier bei Kaffee und Stollen eingeladen. Im Beisein von Pfarrer Christian Mendt und den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Bühlau erfolgt die Aussendung des Friedenslichtes 2019 an die Anwesenden. Deshalb die Bitte an alle Interessierten, Kerzen zur Veranstaltung mitzubringen. Am Montag, 23. Dezember, 10 Uhr, wird das Friedenslicht auch ins Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, gebracht. Hier nimmt es der Erste Bürgermeister Detlef Sittel in Empfang: „Das Friedenslicht wird auch in diesem Jahr im Foyer des Rathauses aufgestellt. Interessierte können auch hier mit einer Kerze vorbeikommen und diese am Friedenslicht entzünden. Diese Geste ist ein schönes Beispiel, wie auch in unserer Zeit neues Brauchtum entsteht“.

Was kann Kunst gegen Sucht ausrichten?

Landeshauptstadt Dresden lädt zu Fachtagung über ihr Modellprojekt „Kulturjahr Sucht“

Seit 2017 begibt sich die Landeshauptstadt Dresden mit dem „Kulturjahr Sucht“ auf neue Pfade der Suchtprävention. Durch einen künstlerisch-kreativen Ansatz entstanden innovative Veranstaltungen zum Thema Abhängigkeit. So wurde eine deutschlandweit einzigartige Schnittstelle zwischen Suchtprävention, Kulturarbeit und Gesellschaft geschaffen.

Nun will Dresden seine Erfahrungen teilen. Am 12. und 13. März 2020 findet deshalb eine Fachtagung im Deutschen Hygiene-Museum Dresden, Lingnerplatz 1, statt. Im Zentrum steht die Frage, wie sich Ideen und die Ziele des Kulturjahres Sucht in anderen Städten oder Kommunen verwirklichen lassen. Die Veranstaltung richtet sich an Fachkräfte sowie an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Suchtprävention und Gesundheitsförderung aus den Städten und Kommunen, Kunst- und Kulturschaffende, an pädagogische Fachkräfte aus Schule und Kita sowie an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der

Universitäten mit interdisziplinärem Interesse an Kultur und Suchtprävention. Ab sofort können sich Interessierte unter www.dresden.de/tagung-sucht anmelden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Alle Teilnehmenden erhalten einen Leitfaden, der bei der Umsetzung des Kulturjahres Sucht in der eigenen Stadt oder Kommune dient.

Das Kulturjahr Sucht wird gefördert durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. Für die Landeshauptstadt Dresden führt die Kultopia gGmbH das Projekt durch.

www.dresden.de/kulturjahr-sucht



NATURRUHE Friedewald GmbH
Bestattungswald Coswig

„Wir beraten Sie gerne über die Möglichkeiten der letzten Ruhe im Friedewald.“

Kundenbüro:

Mittlere Bergstraße 85, 01445 Radebeul
(Termine nach Vereinbarung)
Telefon: 0351-32350529
Mobil: 0172-8833166

Parkplatz Bestattungswald:

(gegenüber) Kreyernweg 91
01445 Radebeul
kontakt@naturruhe-friedewald.de
www.naturruhe-friedewald.de



Weihnachten für die ganze Familie

Fr 20.12., 14 – 20 Uhr
Sa 21.12., 12 – 20 Uhr
So 22.12., 12 – 19 Uhr

Weihnachtsmarkt in der Hoflösnitz in Radebeul, Knohlweg 37

- weihnachtliches Kulturprogramm mit Theateraufführungen u. Live-Musik
- abwechslungsreicher Händlermarkt
- Hoflösnitzer Back- u. Bastelstube
- Hoflösnitzer Märchenstube
- Hoflösnitzer Bio-Glühwein

Hoflösnitzer WeinbergGlühen

an allen Januar- und Februar-Wochenenden
Sa 12 – 20 Uhr
So 10 – 18 Uhr



- in gemütlicher, winterlicher Atmosphäre auf der Weinterrasse
- Bratwurst und Flammkuchen
- Hoflösnitzer Bio-Glühwein und weitere Glühweine von Winzerkollegen aus der Region

BORDSTEIN GEKÜSST?

Wir kriegen es wieder hin!
Mit der fachgerechten Alufelgen-Aufbereitung bei Bordstein- und Korrosionsschäden.



WHEELDOCTOR

AUTOLACKIEREREI WÜNSCHE
Gewerbepark Weinböhla · Ehrlichtweg 8
Tel. 035243 51929
www.lackiererei-wuensche.de

WHEELDOCTOR ist ein Markenname der Wheel Doctor Group. Wheel Doctor ist ein eingetragenes Warenzeichen der Wheel Doctor Group.

Öffnungszeiten der Dresdner Schwimmhallen

Schwimmen während der Weihnachtsferien vom 21. Dezember bis zum 3. Januar 2020 – www.dresdner-baeder.de

	Sa, 21. Dez.	So, 22. Dez.	Mo, 23. Dez.	Di, 24. Dez.	Mi, 25. Dez.	Do, 26. Dez.	Fr, 27. Dez.
Georg-Arnhold-Bad + Sauna	10–22 Uhr	10–21 Uhr	10–22 Uhr	10–14 Uhr (Sauna geschlossen)	geschlossen	10–18 Uhr	10–23 Uhr
Schwimmsportkomplex Freiberger Platz + Sauna	geschlossen	geschlossen	10–22 Uhr	10–14 Uhr (Sauna geschlossen)	geschlossen	10–18 Uhr	10–22 Uhr
Schwimmhalle Bühlau + Sauna	10–21:Uhr	10–21 Uhr	10–21 Uhr	10–14 Uhr (Sauna geschlossen)	geschlossen	10–18 Uhr	10–21 Uhr
Schwimmhalle Prohlis	9–18 Uhr	9–18 Uhr	6–18 Uhr	geschlossen	geschlossen	geschlossen	9–18 Uhr
Schwimmhalle Klotzsche	14–18 Uhr	9–18 Uhr	11–18 Uhr	geschlossen	geschlossen	geschlossen	13–18 Uhr
Nordbad / Nordbad-Sauna	10–19 Uhr 10–20 Uhr (gemischt)	10–19 Uhr 10–20 Uhr (gemischt)	14–19 Uhr 9–20 Uhr (gemischt)	geschlossen	geschlossen	geschlossen	9–21 Uhr 9–22 Uhr (gemischt)
Elbamare	10–22 Uhr	10–22 Uhr	0–22 Uhr	geschlossen	geschlossen	10–22 Uhr	10–22 Uhr
	Sa, 28. Dez.	So, 29. Dez.	Mo, 30. Dez.	Di, 31. Dez.	Mi, 1. Jan.	Do, 2. Jan.	Fr, 3. Jan.
Georg-Arnhold-Bad + Sauna	10–22 Uhr	10–21 Uhr	10–22 Uhr	10–14 Uhr (Sauna geschlossen)	10–18 Uhr	10–22 Uhr	10–23 Uhr
Schwimmsportkomplex Freiberger Platz + Sauna	10–22 Uhr	10–21 Uhr	10–22 Uhr	10–14 Uhr (Sauna geschlossen)	10–18 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr
Schwimmhalle Bühlau + Sauna	10–21 Uhr	10–21 Uhr	10–21 Uhr	10–14 Uhr (Sauna geschlossen)	13–18 Uhr	10–21 Uhr	10–21 Uhr
Schwimmhalle Prohlis	9–18 Uhr	9–18 Uhr	6–18 Uhr	9–13 Uhr	geschlossen	6–18 Uhr	9–18 Uhr
Schwimmhalle Klotzsche	13–18 Uhr	13–18 Uhr	13–18 Uhr	9–13 Uhr	13–18 Uhr	11–18 Uhr	11–18 Uhr
Nordbad	10–19 Uhr	10–19 Uhr	10–19 Uhr	9–13 Uhr	13–19 Uhr	6.30–8 Uhr (Frühschwimmen) 12–21 Uhr	14–21 Uhr
Nordbad-Sauna	10–20 Uhr (gemischt) 21–1 Uhr (Mitternachts- sauna)	10–20 Uhr (gemischt)	9–20 Uhr (gemischt)	9–14 Uhr (gemischt)	13–20 Uhr (gemischt)	9–22 Uhr (gemischt)	9–22Uhr (gemischt)
Elbamare	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr	10–16 Uhr	14–22 Uhr	10–22 Uhr	10–22 Uhr



Georg Siebert
(1896 Dresden – 1984 Karlsruhe)
Wochenende (II. Fassung), 1928

KUNSTHANDLUNG KÜHNE

Unsere Kunsthandlung empfiehlt sich für
erlesene Malerei Dresdner Künstler des
18. bis 20. Jahrhunderts, wundervolle
Kunstgegenstände und märchenhaftes Interieur.

Ankauf von Kunstgegenständen und Künstlernachlässen
ständig wechselnde Ausstellungen • an den Schätztagen Echtheits-
prüfungen • Sammlungsaufbau und Beratung

01324 DRESDEN – WEISSER HIRSCH . PLATTELEITE 68 . Tel. (0351) . 2679064

E-Mail: info@kunsthandlung-kuehne.de . www.kunsthandlung-kuehne.de

MO-FR 10-18 . SA 10-13

Abfallentsorgung zwischen Weihnachten und Neujahr

Abfuhrtermine verschieben sich – Wertstoffhöfe haben geänderte Öffnungszeiten – Weihnachtsbaumsammlung ab 30. Dezember

■ Leerung der Abfalltonnen

Aufgrund der Feiertage verschiebt sich die Leerung der Abfalltonnen. Die Tonnen werden, abhängig vom Entsorger, entweder vor oder nach den eigentlichen Abfuhrterminen geleert. Grundstückseigentümer soll-ten sich informieren, welche Entsorgungsunternehmen bei ihnen tätig sind und welche Leerungs-tage von der Verschiebung betrof-fen sind. Nutzer des Vollservice sollten dem Abfuhrpersonal am Entleerungstag den Zugang zum Abfallbehälterstandplatz ermög-lichen. Die Abfalltonne muss bis morgens 6 Uhr am Gehwegrand zur Leerung bereitgestellt sein. Wird der geänderte Abfuhrtermin verpasst, gibt es keinen Anspruch auf die Nachholung der Entlee-rung. Die Informationen, welche Entsorger für welche Grundstücke zuständig sind, steht unter www.dresden.de/abfuhrkalender sowie im Themenstadtplan unter www.dresden.de/stadtplan/abfall. Dort ist außerdem für jeden nach Eingabe seiner Adresse ein individuel-ler Abfuhrkalender erhältlich. Dieser gibt grundstücksbezogen an, wann welche Mülltonnen geleert werden.

■ Die Verschiebung der Touren gestaltet sich wie folgt:

■ Bio- und Restabfalltonne
■ SRD GmbH und Stratmann Ent-sorgung GmbH
Dienstag, 24. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 25. Dezember: keine Abfuhr
Donnerstag, 26. Dezember: Nach-holung Abfuhr vom 25. Dezember
Freitag, 27. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 26. Dezember
Sonnabend, 28. Dezember: Nach-holung Abfuhr vom 27. Dezember
Dienstag, 31. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 1. Januar: keine Abfuhr
Donnerstag, 2. Januar: Nachholung Abfuhr vom 1. Januar
Freitag, 3. Januar: Nachholung Ab-fuhr vom 2. Januar
Sonnabend 4. Januar: Nachholung Abfuhr vom 3. Januar
■ NERU GmbH & Co. KG
Dienstag, 24. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 25. Dezember: keine Abfuhr
Donnerstag, 26. Dezember: regulär keine Abfuhr
Freitag, 27. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 25. Dezember
Sonnabend 28. Dezember: Nach-holung Abfuhr vom 27. Dezember

Dienstag, 31. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 1. Januar: keine Abfuhr
Donnerstag, 2. Januar: Nachholung Abfuhr vom 1. Januar
Freitag, 3. Januar: Nachholung Ab-fuhr vom 2. Januar
Sonnabend, 4. Januar: Nachholung Abfuhr vom 3. Januar
■ Becker Umweltdienste GmbH
Dienstag, 24. Dezember: Vorver-legung Abfuhr vom 25. Dezember
Mittwoch, 25. Dezember: keine Abfuhr
Donnerstag, 26. Dezember: keine Abfuhr
Freitag, 27. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 26. Dezember
Mittwoch, 1. Januar: keine Abfuhr
Donnerstag, 2. Januar: Nachholung Abfuhr vom 1. Januar
Freitag, 3. Januar: Nachholung Ab-fuhr vom 2. Januar
■ Blaue Tonne
■ Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG
Sonnabend, 21. Dezember: Vorver-legung Abfuhr vom 25. Dezember
Dienstag, 24. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 25. Dezember: keine Abfuhr
Donnerstag, 26. Dezember: keine Abfuhr
Freitag, 27. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 26. Dezember
Sonnabend, 28. Dezember: Nach-holung Abfuhr vom 27. Dezember
Dienstag, 31. Dezember reguläre Abfuhr
Mittwoch, 1. Januar: keine Abfuhr
Donnerstag, 2. Januar: Nachholung Abfuhr vom 1. Januar
Freitag, 3. Januar: Nachholung Ab-fuhr vom 2. Januar
Sonnabend, 4. Januar: Nachholung Abfuhr vom 3. Januar
■ Remondis Elbe-Röder GmbH
Dienstag, 24. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 25. Dezember: keine Abfuhr
Donnerstag, 26. Dezember: Nach-holung Abfuhr vom 25. Dezember
Freitag, 27. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 26. Dezember
Sonnabend, 28. Dezember: Nach-holung Abfuhr vom 27. Dezember
Dienstag, 31. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 1. Januar: keine Abfuhr
Donnerstag, 2. Januar: Nachholung Abfuhr vom 1. Januar
Freitag, 3. Januar: Nachholung Ab-fuhr vom 2. Januar
Sonnabend, 4. Januar: Nachholung Abfuhr vom 3. Januar

■ Fehr Umwelt Ost GmbH
Dienstag, 24. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 25. Dezember: keine Abfuhr
Donnerstag, 26. Dezember: keine Abfuhr
Freitag, 27. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 25. und 26. Dezember
Sonnabend, 28. Dezember: Nach-holung Abfuhr vom 27. Dezember
Dienstag, 31. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 1. Januar: keine Abfuhr
Donnerstag, 2. Januar: Nachholung Abfuhr vom 1. Januar
Freitag, 3. Januar: Nachholung Ab-fuhr vom 2. Januar
Sonnabend, 4. Januar: Nachholung Abfuhr vom 3. Januar
■ Gelbe Tonne/Gelber Sack
■ SRD GmbH
Dienstag, 24. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 25. Dezember: keine Abfuhr
Donnerstag, 26. Dezember: Nach-holung Abfuhr vom 25. Dezember
Freitag, 27. Dezember: Nachholung Abfuhr vom 26. Dezember
Sonnabend, 28. Dezember: Nach-holung Abfuhr vom 27. Dezember
Dienstag, 31. Dezember: reguläre Abfuhr
Mittwoch, 1. Januar: keine Abfuhr
Donnerstag, 2. Januar: Nachholung Abfuhr vom 1. Januar
Freitag, 3. Januar: Nachholung Ab-fuhr vom 2. Januar
Sonnabend, 4. Januar: Nachholung Abfuhr vom 3. Januar
■ Öffnungszeiten der Abfallan-nahmestellen
Die im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden betriebenen Wertstoffhöfe (WSH), Annahmestellen für Grün-abfälle, Sperrmüll und Altholz sowie der Soziale Möbeldienst öffnen vom 23. Dezember 2019 bis 4. Januar 2020 zu veränderten Zeiten oder haben geschlossen. Die Adressen der Einrichtungen und Informationen zu den Abgabemodalitäten stehen im Internet unter www.dresden.de/abfall.
■ Montag, 23. Dezember
WSH Friedrichstadt: 7 bis 19 Uhr
WSH Hammerweg: 7 bis 19 Uhr
WSH Johannstadt: 12 bis 19 Uhr
WSH Kaditz: 12 bis 19 Uhr
WSH Reick: 7 bis 19 Uhr
WSH Loschwitz: 12 bis 19 Uhr
WSH Leuben: 12 bis 19 Uhr
Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 6 bis 17 Uhr
■ Dienstag, 24. Dezember

WSH Friedrichstadt: geschlossen
WSH Hammerweg: 7 bis 14 Uhr
WSH Johannstadt: geschlossen
WSH Kaditz: geschlossen
WSH Reick: geschlossen
WSH Loschwitz: geschlossen
WSH Leuben: geschlossen
WSH Plauen: 8 bis 12 Uhr
Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 6 bis 12 Uhr
■ Mittwoch, 25. und Donnerstag, 26. Dezember
alles geschlossen
■ Freitag, 27. Dezember
WSH Friedrichstadt: 7 bis 19 Uhr
WSH Hammerweg: 7 bis 19 Uhr
WSH Johannstadt: 12 bis 19 Uhr
WSH Kaditz: 12 bis 19 Uhr
WSH Reick: 7 bis 19 Uhr
WSH Loschwitz: 12 bis 19 Uhr
WSH Leuben: 12 bis 19 Uhr
WSH Plauen: 12 bis 19 Uhr
Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 6 bis 17 Uhr
Ortschaft Gompitz (Grünabfall): geschlossen
■ Sonnabend, 28. Dezember
WSH Friedrichstadt: geschlossen
WSH Hammerweg: 8 bis 14 Uhr
WSH Johannstadt: geschlossen
WSH Kaditz: geschlossen
WSH Reick: 8 bis 14 Uhr
WSH Loschwitz: 8 bis 14 Uhr
WSH Leuben: 8 bis 14 Uhr
WSH Plauen: 8 bis 14 Uhr
Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 7 bis 12 Uhr
Ortschaft Schönfeld-Weißig (Grün-abfall, Sperrmüll): 10 bis 12 Uhr
■ Sonntag, 29. Dezember
alles geschlossen
■ Montag, 30. Dezember
WSH Friedrichstadt: 7 bis 19 Uhr
WSH Hammerweg: 7 bis 19 Uhr
WSH Johannstadt: 12 bis 19 Uhr
WSH Kaditz: 12 bis 19 Uhr
WSH Reick: 7 bis 19 Uhr
WSH Loschwitz: 12 bis 19 Uhr
WSH Leuben: 12 bis 19 Uhr
WSH Plauen: 12 bis 19 Uhr
Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 6 bis 17 Uhr
■ Dienstag, 31. Dezember
WSH Friedrichstadt: geschlossen
WSH Hammerweg: 7 bis 14 Uhr
WSH Johannstadt: geschlossen
WSH Kaditz: geschlossen
WSH Reick: geschlossen
WSH Loschwitz: geschlossen
WSH Leuben: geschlossen
WSH Plauen: 8 bis 12 Uhr
Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 6 bis 12 Uhr
■ Mittwoch, 1. Januar
alles geschlossen

◀ Seite 9

■ **Donnerstag, 2. Januar**
 WSH Friedrichstadt: 7 bis 19 Uhr
 WSH Hammerweg: 7 bis 19 Uhr
 WSH Johannstadt: 12 bis 19 Uhr
 WSH Kaditz: 12 bis 19 Uhr
 WSH Reick: 7 bis 19 Uhr
 WSH Loschwitz: 12 bis 19 Uhr
 WSH Leuben: 12 bis 19 Uhr
 WSH Plauen: 12 bis 19 Uhr
 Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 6 bis 17 Uhr

■ **Freitag, 3. Januar**
 WSH Friedrichstadt: 7 bis 19 Uhr
 WSH Hammerweg: 7 bis 19 Uhr
 WSH Johannstadt: 12 bis 19 Uhr
 WSH Kaditz: 12 bis 19 Uhr
 WSH Reick: 7 bis 19 Uhr
 WSH Loschwitz: 12 bis 19 Uhr
 WSH Leuben: 12 bis 19 Uhr
 WSH Plauen: 12 bis 19 Uhr
 Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 6 bis 17 Uhr
 Ortschaft Gompitz (Grünabfall): 13 bis 14 Uhr

■ **Sonnabend, 4. Januar**
 WSH Friedrichstadt: 8 bis 14 Uhr
 WSH Hammerweg: 8 bis 14 Uhr
 WSH Johannstadt: 8 bis 14 Uhr
 WSH Kaditz: 8 bis 14 Uhr
 WSH Reick: 8 bis 14 Uhr

WSH Loschwitz: 8 bis 14 Uhr
 WSH Leuben: 8 bis 14 Uhr
 WSH Plauen: 8 bis 14 Uhr
 Fehr Umwelt Ost GmbH (Sperrmüll, Altholz): 7 bis 12 Uhr
 Ortschaft Schönfeld-Weißig (Sperrmüll): 10 bis 12 Uhr

■ **Wertstoffcontainer-Standplätze stark beansprucht**
 Zu Weihnachten und Neujahr fallen viele Kartons, Geschenkpapier sowie Wein- und Sektflaschen an. Aus diesem Grund sind die Wertstoffcontainer nach den Feiertagen stark frequentiert. Damit die Standplätze möglichst lange von allen genutzt werden können, sollten vor allem Pappkartons vor dem Einwerfen klein und flach gefaltet werden. So passt mehr in die Behälter und die Öffnungen der Container verstopfen nicht. Obwohl die Entsorger ihre Kapazitäten zu den Spitzenzeiten zwischen Neujahr und Weihnachten bereits maximal ausschöpfen, kann es vorkommen, dass die Wertstoffcontainer zeitweise voll sind. In diesen Fällen sollten die Dresdnerinnen und Dresdner Papier, Pappe, Glasflaschen und Konservengläser zu Hause zwischenlagern. Das Ablegen auf oder neben den Containern

ist nicht erlaubt. Das erschwert den Entsorgungsunternehmen die Arbeit erheblich. Das Beräumen und Leeren kann dann so lange in Anspruch nehmen, dass andere Standplätze an diesem Tag nicht mehr angefahren werden können.

■ **Städtischer Weihnachtsbaumsammlung**
 Von Montag, 30. Dezember, bis Sonnabend, 11. Januar 2020, können die Dresdnerinnen und Dresdner ihre Weihnachtsbäume kostenlos entsorgen. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft richtet wieder über 100 Sammelplätze im gesamten Stadtgebiet ein. Auch die städtischen Wertstoffhöfe und Grünabfallannahmestellen nehmen die Bäume gern entgegen. Die Weihnachtsbäume sollten unverpackt, ohne Plastiktüten und ohne Weihnachtsschmuck abgegeben werden, damit sie anschließend zu Holzhackschnitzeln verarbeitet werden können. Alle Abgabemöglichkeiten sind im Internet und im Themenstadtplan aufgelistet.

.....
www.dresden.de/abfallstadtplan.dresden.de/abfall



■ **Abfallwirtschaft Oberes Elbtal nimmt Bauabfälle aus Dresden nicht mehr an**

Ab 1. Januar 2020 nimmt der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal in seinen Entsorgungsanlagen keine Gewerbe- und Bauabfälle aus der Landeshauptstadt Dresden mehr an. Das sind zum Beispiel Beton, Ziegel oder Glas.

Welche Abfallarten und Abfallschlüsselnummern betroffen sind, steht in der Anlage 1, Teil 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden (www.dresden.de/satzungen). Sie sind gekennzeichnet mit dem Vermerk „ZAOE“.

Für die Entsorgung dieser Abfälle ist grundsätzlich der Abfallentsorger bzw. Abfallbesitzer zuständig. Privatwirtschaftlich tätige Entsorgungsunternehmen bieten dafür ausreichend Angebote.

Bei Problemen unterstützt das Gewerbeabfall-Info-Telefon unter (03 51) 4 88 96 44 oder per E-Mail an gewerbeabfallberatung@dresden.de und berät zu alternativen Entsorgungsmöglichkeiten.

Sprechzeiten der Stadtverwaltung vor und nach Weihnachten

Brückentage am 23. und 27. Dezember – regulärer Arbeitstag ist am 30. Dezember

Am Montag, 23. Dezember und am Freitag, 27. Dezember bleiben die Ämter der Dresdner Stadtverwaltung geschlossen. Am Montag, 30. Dezember, hat die Stadtverwaltung zu den regulären Dienstzeiten geöffnet.

■ **Ausnahmen am 23. und 27. Dezember bilden folgende Ämter bzw. Organisationseinheiten:**

- Tierheim Dresden des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes,
- Feuer- und Rettungswachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes,
- Einrichtungen im Kultur- und Jugendbereich, zum Beispiel Museen und Theater,
- alle Sachgebiete des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen, die im Rahmen des Winterdienstes tätig werden
- Abteilung Standesamt des Bürgeramtes
- Einrichtungen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, zum Beispiel die EnergieVerbund Arena,
- Sachgebiete Kinder- und Jugendnotdienst
- Städtisches Klinikum Dresden
- Abteilung Hygienischer Dienst und Abteilung Sozialpsychiatrie

scher Dienst des Gesundheitsamtes

- Die städtischen Kindertageseinrichtungen halten keine Betriebsruhe und sichern die Betreuungszeiten ab.

- Der amtstierärztliche Rufbereitschaftsdienst im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie die Arbeit des Sachgebietes Infektionsschutz/Medizinalaufsicht im Gesundheitsamt werden trotz Betriebsruhe sichergestellt.

- Der amtsärztliche Rufbereitschaftsdienst im Gesundheitsamt ist sichergestellt.

- Die Sachgebiete Fahrerlaubnisbehörde und Kfz-Zulassungsbehörde des Ordnungsamtes halten keine Betriebsruhe und haben wie folgt geöffnet:

Montag, 23. Dezember 2019: 9 bis 12 Uhr

Freitag, 27. Dezember 2019: 8 bis 12 Uhr

Montag, 30. Dezember 2019: 9 bis 12 Uhr

- Das Zentrale Bürgerbüro Altstadt, Theaterstraße 11, bleibt am 23., 27. und am 28. Dezember 2019 geschlossen. Am Montag, 30. Dezember 2019, ist zu den regulären Öffnungszeiten von 9 bis 17 Uhr und von 17 bis 20 Uhr ausschließ-

lich mit Termin geöffnet.

■ **Städtischer Bestattungsdienst**

Zu Weihnachten und zum Jahresende 2019 ist der Städtische Bestattungsdienst zu folgenden Zeiten da:

- Bereitschaftsdienst Tag & Nacht
Telefon (03 51) 4 39 36 00

- Aufnahme von Sterbefällen und Ausgabe von Sterbeurkunden (keine Beratung zu Vorsorgeverträgen)

Montag, 23. Dezember: 7.30 bis 18 Uhr

Dienstag, 24. Dezember: 8 bis 12 Uhr

Freitag, 27. Dezember: 7.30 bis 18 Uhr

Sonnabend, 28. Dezember: 7.30 bis 15 Uhr

Montag, 30. Dezember: 8 bis 18 Uhr

Dienstag, 31. Dezember: 8 bis 12 Uhr
 Zur Vermeidung von Wartezeiten ist es möglich, einen Termin zu vereinbaren.

- Ab Donnerstag, 2. Januar 2020 erfolgt die Aufnahme von Sterbefällen wieder:

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 18 Uhr und Sonnabend 8 bis 15 Uhr.

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
 Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH
 Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
 01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10
 fax: 0351 266 902 -19

mail: dresden@cityforest.de
 web: www.cityforest.de

the expert company

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

Eis frei! – in und an der Dresdner EnergieVerbund Arena

Länger Eislaufen, Eis-Disco und eiskalte Geschenkideen zum Fest



Neben Pfefferkuchen, gemütlichen Lichtern und Plätzchen gehört Eislaufen genauso zur Weihnachtszeit. Auch auf Dresdens größten Eisflächen in der EnergieVerbund Arena, Magdeburger Straße 10, ist der Weihnachtszauber eingezogen: Ein schön erleuchteter Weihnachts-

baum schmückt die Eisbahn. Sterne, Lichter und ein großer Herrnhuter Weihnachtsstern verleihen der EnergieVerbund Arena weihnachtliches Flair.

Auch der Weihnachtsmann findet hier Anregungen für eiskalte Überraschungen unterm Weihnachtsbaum. Nahezu alle Eislaufangebote wie Zehnerkarten oder Eis-Disco-Tickets können an der Kasse der EnergieVerbund Arena in einer kleinen Geschenkbox erworben werden.

■ Erweiterte Eislauf-Öffnungszeiten bis 5. Januar

Bis Sonntag, 5. Januar 2020, gibt es erweiterte Öffnungszeiten für ein aktives Wintererlebnis, auch ohne Schnee. Eine Übersicht der Weihnachts-Öffnungszeiten finden Sie unter www.dresden.de/eislaufen Am Heiligabend, 24. Dezember, bleibt die EnergieVerbund Arena geschlossen.

■ „Schlitt-Schule“ für Gruppen

Ein Eislaufbesuch sollte gut geplant sein – insbesondere

bei größeren Gruppen. Das Eislauf-Angebot beinhaltet speziell für Gruppen unterschiedliche Bausteine, die kinderleicht über das Onlineportal des Schlittschuhverleihs reserviert werden können. Neben dem Eintritt zum Eislaufen, können ebenfalls Leih Schlittschuhe oder auch ein Trainer gebucht werden. So kann das Eislaufen für Kindergärten und Schulen individuell zusammengestellt werden. Informationen und Buchung unter www.schlittschuh-verleih.de/gruppenreservierung.

■ Sonnabends zur Eis-Disco

Sonnabends ist Eis-Disco-Zeit! Von 19.30 bis 22.30 Uhr können alle Eis-Party-Fans auf der Eisbahn im Freien und in der Eishalle Eislaufen, tanzen und feiern. Der Eintritt kostet sechs Euro.

Vormerken und Karte sichern oder verschenken: Die Eis-Disco XXL findet am Sonnabend, 11. Januar 2020, von 19.30 bis 0.00 Uhr, statt. Exklusiv und einmalig in der Saison öffnet zu-

sätzlich zur Eisschnelllaufbahn und Eishalle auch die Arena ihre Bandentüren zu einer 7 200 Quadratmetern großen Partyzone. Der Eintritt kostet sechs Euro. Tickets gibt es im Vorverkauf am Servicepunkt der EnergieVerbund Arena.

■ Service

Alles, was es für einen gelungenen Ausflug aufs Eis braucht, finden die Besucher direkt vor Ort. Gastronomie sowie Schlittschuhverleih mit Schleif- und Reparaturstation und Ausrüstung wie Helm und Schoner für mehr Schutz beim Eislaufen sowie Schließfächer runden das Eislaufvergnügen ab. Das Aufsichtspersonal achtet auf Sicherheit. Der Tribünenbereich an der Eisbahn im Freien bietet Platz zum Umziehen und Verweilen.

www.dresden.de/eislaufen
Facebook:
Eisarena Dresden



DINNERSHOW | VARIÉTÉ | THEATER

SARRASANI TROCADERO

Magische Momente

JETZT MAGISCHE MOMENTE SICHERN

22. NOV 2019

ELBEPARK DRESDEN

TICKETS SARRASANI.DE

0351 - 64 650 56 UND AN ALLEN VVK-STELLEN

02. FEB 2020

AB 20. JANUAR 2020

ELTERNGELD & UNTERHALT IM SEIDNITZ CENTER

**Dresden.
Diezger**

www.dresden.de/jugendamt

Die Leistungen Elterngeld, Unterhalt, Beistand, Ausbildungsförderung und andere finden Sie am neuen Standort im Seidnitz Center.

© 2019 Dresden. Diezger. Alle Rechte vorbehalten. Dresden. Diezger ist ein eingetragenes Warenzeichen der Dresden. Diezger GmbH. Dresden. Diezger ist ein eingetragenes Warenzeichen der Dresden. Diezger GmbH. Dresden. Diezger ist ein eingetragenes Warenzeichen der Dresden. Diezger GmbH.

Traumküchen zum halben Preis und 1000,- € geschenkt*

*ab 6900,- € Kaufpreis

Pirnaer Möbelhandel GmbH

www.pirnaer-moebelhandel.de

Sa | 22. Februar | 15 Uhr

Ragna Schirmer

www.wagnerstaetten.de



Ausbildung

bei der Stadtverwaltung

Triff uns zur **Karriere Start** 2020

Mit dir – für unsere Stadt!

vielfältige Ausbildungsangebote unter:

www.dresden.de/ausbildung

 Dresden.

Alles Gute für das Neue Jahr 2020

Viele Menschen genießen über die Weihnachtsfeiertage ihren Weihnachtsurlaub. Die Zeit über die Feiertage ist daher ideal, um schöne Stunden mit der Familie und Freunden zu verbringen oder

sich Tätigkeiten zu widmen, zu denen man das ganze Jahr über nicht gekommen ist.

Unabhängig davon wo, wie und mit wem Sie das Fest der Liebe und

den Jahreswechsel verbringen – nach den Feiertagen wünscht man sich meist etwas für das neue Jahr und hat sogar die eine oder andere große Tat vor.

Die Kunden des Dresdner Amts-

blattes möchten sich in der letzten Ausgabe des Jahres 2019 für die entgegengebrachte Treue und die gute Zusammenarbeit bedanken und Ihnen erholsame und besinnliche Feiertage wünschen.

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.



Autolacke in der Spraydose ab 14 €
(im Haus nach Kundenwunsch befüllbar)



Wandfarbe weiß ab 29,99 €/15L
(Wand- und Fassanfarbe nach Farbfächer mischbar)



Lack- & Farbzentrum Liebsch GmbH
Leipziger Straße 31
01097 Dresden
Telefon: 0351 / 79525774
Telefax: 0351 / 84354966
dresden@lack-farbzentrum.de
www.lack-farbzentrum.de

Autolacke
1 Liter ab 48 €

MASSIV · ENERGIESPAREND · ZUM FESTPREIS



SAKU - MASSIVHAUS

Wir wünschen fröhliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Auch 2020 planen und bauen wir Ihren indiv. HAUS (T)raum – natürlich zum Festpreis



SAKU-Massivhaus · Friedeburger Str. 8a · 09599 Freiberg
03731-207 505-0 · saku-massivhaus.de

Planung • Montage • Service

Elektro Zentrum Großenhain







60 Jahre
1956 – 2016
Erfahrung • Qualität • Kompetenz

- Elektroanlagen bis 30kV
- Gebäudeleittechnik und Gebäudeautomatisierung
- Zählerschrank- und Schaltanlagenbau
- Photovoltaikanlagen

- Brandmelde- und Hausalarmanlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Zutrittskontrollsysteme
- Berufsausbildung:** Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik
Elektroniker/in für Informations- und Telekommunikationstechnik

- Strukturierte Netzwerke
- SAT-Empfangs- und Breitband-Verteilssysteme
- Türsprechanlagen
- Fachhandel und Vertragswerkstatt für Haushaltsgeräte und Elektrowerkzeuge

Elektro Zentrum Großenhain EZG eG • Telefon 03522/3091-0 • Fax 03522/3091-44 • post@e-z-g.de • www.e-z-g.de



KÜCHEN PETER

- Planung – Beratung – Verkauf
- Möbeltransport und Montage
- Studio- und Ladenbau
- Entsorgung von Altmöbel und Geräten

Peter Marx Dresden Straße 1 • 01689 Weinböhla
Tel.: (03 52 43) 3 26 60 • Fax: (03 52 43) 3 26 61
E-Mail: info@kuechen-peter.de



Dachdeckermeister Thomas Lemberg

Jüngststr. 4, 01277 Dresden Tel. (0351) 311 50 66, Fax 311 50 69
www.dachdecker-lemberg.de / tlemberg@t-online.de

IHR EXPERTE FÜR KAROSSERIE-REPARATUREN ALLER ART



KAROSSERIEBAUER

Meisterwerkstatt Erik Aurin in Weinböhla

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

ratenkauf by easyCredit 

Neue Filiale: Hauptstraße 1 in 01689 Weinböhla
 Neue Telefonnummer: 035243/ 47 01 07
 Mobil: 0173 - 861 88 30 info@karosseriebauer24.de

TEICHMANN-RECYCLING OHG

Erfasst. Sortiert. Verwertet.

Industriestr. 23 · 01640 Coswig · Tel. 0 35 23/7 43 61 · Fax 7 97 09

- Containerdienst – Absetzcontainer – Abroller, Kleinfahrzeuge mit Absetzcontainern
- Anlieferung von Sand, Beton, Mörtel, Kies, Kiesel, Splitt, Schotter, Mutterboden, Rindenmulch – Abgabe auch Klein- und Kleinstmengen
- Annahme von Sperrmüll, Bauschutt, Holz, Flachglas, Altpapier, Hohlglas
- Ankauf von Buntmetall, Kabelschrott und Schrott
- **Ankauf von Zeitungen, Zeitschriften, Altkleidern**

www.teichmann-recycling.de




WERKSVERKAUF

Paletten- und Sägewerk Bielatal

Palettenbau | Holzhandel | Hobelarbeiten
 Holzverkleidungen | Rauhpund | Hobelware
 Lärchenholz | Riffelbohlen | Bohlen | Bretter
 Brennholz | Spänebrikett | Kantholz

Talstraße 10
 01824 Rosenthal - Bielatal  Telefon: 035033 179906
 Saegewerk-Ehrlich@gmx.de

Innungsbetrieb 

Tischlerei & Restaurationsbetrieb

SCHRAMM

GmbH

Geschäftsführer **M. Schramm**
 Restaurator i. H.

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertsdorf-Hörnitz
 Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
 Fax (0 35 83) 51 69 43
 E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de

Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Möbelbau ganz individuell,
 traditionell, klassisch und Designermöbel
 → auf Kundenwunsch abgestimmt

altes erhalten

Sie brauchen eine neue Haustür?
 Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.



KÖPP

ALUMINIUM + KUNSTSTOFFE



Überdachungen

individuell + maßgefertigt
 für Terrassen, Balkone, Carports
 mit Glas- oder Kunststoffeindeckung

Mobil: 0160 92342939 · Telefon: 03523 5319321
 Büro: Schmiedeweg 22, 01689 Niederau OT Gröbern
 Lager: Ciebener Str. 99, 01640 Coswig OT Neusömewitz
 E-Mail: info@kunststoff-koep.de
www.kunststoff-koep.de



Forstbetrieb Handschuh



Forstdienstleistungen & Kaminholz
 Spezialbaumfällung & Baumkontrolle
 Professionelle Jagd & seriöse Jagdhundausbildung

Markus Handschuh (0172) 3 56 82 81

Steinbacher Weg 71 · 01640 Coswig · info@forstbetrieb-handschuh.de
www.forstbetrieb-handschuh.de

GLASEREI WERNER

Familientradition seit 1898



- Neu- und Reparaturverglasung mit Floatglas
- Isolier- und Sicherheitsglas
- Ornament- und Drahtglas
- Glasplatten u. Spiegel nach Maß
- Bohr- und Schleifarbeiten
- Möbelgläser

Tittmannstraße 46 · 01309 Dresden · Tel. 0351/310 32 06 · Fax. 0351/312 58 25
 E-Mail: mail@glasereiwerner.de · www.glasereiwerner.de

Autoservice Alf Häse

Kraftfahrzeugmeisterbetrieb

01309 Dresden, Geisingstr. 30
 Tel. 03 51-3 10 26 14



preiswerte und zuverlässige
 KFZ-Reparaturen aller Art
 HU & AU, Inspektion, Unfall
 Internet: www.autoservice-haese.de

Friedhofsgebührenordnungen (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Briesnitz, für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cossebaude, für den Friedhof der Ev.-Luth. Heilandskirchgemeinde Dresden-Cotta und für den Friedhof der Ev.-Luth. Philippuskirchgemeinde Dresden-Gorbitz im Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden West

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden West für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Briesnitz, für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cossebaude, für die Ev.-Luth. Heilandskirchgemeinde Dresden-Cotta und für die Ev.-Luth. Philippuskirchgemeinde Dresden-Gorbitz die folgenden Gebührenordnungen für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist**
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist im Laufe des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Briesnitz

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	250,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	680,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.360,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	2.040,00 €
2.1.4	Vierfachstelle	2.720,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Einzelstelle	680,00 €
2.2.2	Doppelstelle	1.360,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	34,00 €
	nach 2.1.2	68,00 €
	nach 2.1.3	102,00 €
	nach 2.1.4	136,00 €
	nach 2.2.1	34,00 €
	nach 2.2.2	68,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	660,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	250,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle / Feierhalle

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle, pro Benutzung	55,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Feierhalle, pro Benutzung	195,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung der Ruhekammer, pro Benutzung	40,00 €

VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

weiter auf nächster Seite

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Sargbestattung	4.150,00 €	B. Verwaltungsgebühren	1.	Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	40,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage, pro Beisetzung	2.400,00 €		2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
B. Verwaltungsgebühren				3.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	
1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €			Umschreibung von Nutzungsrechten	26,89 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	20,00 €		4.	Mahngebühr ab der 2. Mahnung	5,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €	für den Friedhof der Ev.-Luth. Heilandskirchgemeinde Dresden-Cotta			
4.	Mahngebühr	3,00 €	A. Benutzungsgebühren			
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cossebaude			I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten			
A. Benutzungsgebühren			I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten			
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten			I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten			
1.	Reihengrabstätten		1.	Reihengrabstätten		
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) Sarg- und Urnenbestattung	200,00 €	1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)		250,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Sargbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	500,00 €	1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)		500,00 €
1.3.	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres Urnenbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	400,00 €	2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)		
2.	Wahlgrabstätten		2.1	für Sargbestattungen		
2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)		2.1.1	Einzelstelle		680,00 €
2.1.1	1-stelliges Wahlgrab	680,00 €	2.1.2	Doppelstelle		1.360,00 €
2.1.2	2-stelliges Wahlgrab	1.360,00 €	2.2	für Urnenbeisetzungen		
2.1.3	3-stelliges Wahlgrab	2040,00 €	2.2.1	Einzelstelle		680,00 €
2.1.4	4-stelliges Wahlgrab	2720,00 €	2.2.2	Doppelstelle		1.360,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)		2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten		
2.2.1	Einzelstelle	544,00 €	nach 2.1.1			34,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr und Grablager	27,20 €	nach 2.1.2			68,00 €
II. Gebühren für die Bestattung:			II. Gebühren für die Bestattung:			
(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)			(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)			
1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	300,00 €	1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)		300,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	660,00 €	1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)		660,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	250,00 €	1.3	Urnenbeisetzung		250,00 €
1.4.	Hügeln eines Erdgrabes	51,00 €	III. Umbettungen, Ausbettungen			
III. Umbettungen, Ausbettungen			Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.			
Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.			IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr			
IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr			IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr			
Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.			Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Grablager.			
Ab dem 01.01.2022 beträgt diese Gebühr 22,00 € pro Grablager.			V. Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraumes, der Feierhalle und der Ruhekammer			
V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle / Feierhalle			V. Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraumes, der Feierhalle und der Ruhekammer			
1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, pro Benutzung	130,00 €	1.	Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes, pro Benutzung		70,00 €
2.	Dekoration der Friedhofskapelle	25,00 €	2.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle, pro Benutzung		195,00 €
3.	Orgelbenutzung bei nichtkirchlichen Trauerfeiern	15,00 €	3.	Gebühr für die Benutzung der Ruhekammer, pro Benutzung		30,00 €
VI. Gebühr für Gemeinschaftsanlagen			VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen			
1. Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab für 8 Urnen gemäß § 35 der Friedhofsordnung mit Namensnennung und Grabstellenpflege, Ruhezeit 20 Jahre, pro Beisetzung			Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).			
		2380,00 €	1.	Urnengemeinschaftsanlagen		
			1.1	Für vier Urnenbeisetzungen pro Beisetzung		2.930,00 €
			1.2	für acht Urnenbeisetzungen, pro Beisetzung		2.385,00 €

weiter auf nächster Seite

VII. Gebühren für Baumbestattungen

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Sargbestattung in einem Reihengrab am Baum | 4.460,00 € |
| 2. | Urnenbeisetzung in einem Reihengrab am Baum | 3.835,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 40,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 20,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 40,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 6,00 € |

für den Friedhof der Ev.-Luth. Philippuskirchgemeinde Dresden-Gorbitz

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. | Reihengrabstätten | |
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) - Sarg- und Urnenbestattung - | 250,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) - Urnenbeisetzungen - | 500,00 € |
| 1.3 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) - Sargbestattungen - | 625,00 € |
| 2. | Wahlgrabstätten | |
| 2.1 | für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre) | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 850,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.700,00 € |
| 2.2 | für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| 2.2.1 | Einzelstelle | 680,00 € |
| 2.2.2 | Doppelstelle | 1.360,00 € |
| 2.3 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| | nach 2.1.1 | 34,00 € |
| | nach 2.1.2 | 68,00 € |
| | nach 2.2.1 | 34,00 € |
| | nach 2.2.2 | 68,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 300,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 660,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung | 250,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für die Benutzung der Ruhekammer, der Friedhofskapelle und des Glockenturms

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Einstellung der Urne | 25,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, pro Benutzung | 240,00 € |
| 3. | Gebühr für die Benutzung des Glockenturms, pro Benutzung | 35,00 € |

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 bzw. 25 Jahre).

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Urnengemeinschaftsanlagen (20 Jahre) | |
| 1.1 | für vier Urnenbeisetzungen, pro Beisetzung | 3.170,00 € |
| 1.2 | für acht Urnenbeisetzungen, pro Beisetzung | 2.485,00 € |
| 1.3 | für ein Urnenreihengrab mit Stein (Baumbestattung), pro Beisetzung | 3.840,00 € |
| 2. | Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Sargbestattung (25 Jahre), pro Beisetzung | 4.360,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 40,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 20,00 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 40,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dresdner Amtsblatt.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Friedhofsverwaltungen Dresden-Briesnitz, Cossebaude, Dresden-Cotta, Dresden-Gorbitz und in den Pfarrämtern Dresden-Briesnitz, Cossebaude, Dresden-Cotta und Dresden-Gorbitz aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Briesnitz vom 19.03.2013, für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cossebaude vom 01.04.2014 in der Fassung ihres 1. Nachtrages vom 27.02.2017, für den Friedhof der Ev.-Luth. Heilandskirchgemeinde Dresden-Cotta vom 10.12.2013 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 20.11.2018 und für den Friedhof der Ev.-Luth. Philippuskirchgemeinde Dresden-Gorbitz vom 08.10.2013 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 19.02.2019 außer Kraft.

Dresden, am 19.11.2019

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden-West

gez. Matthias Schmidt
Vorsitzender

gez. Bettina Klose
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 03.12.2019

gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Loschwitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Loschwitz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Dresden-Loschwitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 1 Jahr im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1.	Reihengrabstätten
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 280,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 560,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
2.1.	für Sargbestattungen
2.1.1	Einzelstelle 640,00 €
2.1.2	Doppelstelle 1.280,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzungen
2.2.1	Einzelstelle 640,00 €
2.2.2	Doppelstelle 1.280,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
	nach 2.1.1. 32,00 €
	nach 2.1.2 64,00 €
	nach 2.2.1 32,00 €
	nach 2.2.2 64,00 €
2.4	Besondere Wahlgrabstätten –s.g. Gartenstellen für Sarg und Urnenbeisetzungen
2.4.1	Doppelstelle 1.440,00 €
2.4.2	Dreifachstelle 2.160,00 €
2.5.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Gartenstellen
	nach 2.4.1 72,00 €
	nach 2.4.2 108,00 €
2.6	Wandgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre) gemäß § 29 Abs. 12 der Friedhofsordnung pro Grablager
2.6.1	für 30 Jahre
	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wandgrabstätten pro Jahr und Grablager 1.140,00 € 38,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	360,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	570,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	320,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Benutzung	140,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung	190,00 €
3.	Orgelbenutzung	15,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	44,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	22,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	44,00 €

weiter auf nächster Seite

4. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 €
5. Mahngebühr	2,50 €
6. Ersthügelung	siehe § 8

VI. Gebühr für Baumbestattungen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Urnenbeisetzungs- und Friedhofskapellenbenutzungsgebühr sowie die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)

Gemeinschaftsbaum pro Urnenbeisetzung	2.945,00 €
---------------------------------------	------------

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Dresden.
(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung Pillnitzer Landstr. 8, 01326 Dresden und beim Friedhofsleiter.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.10.2015 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 24.09.2018 außer Kraft.

Dresden, den 02.12.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Loschwitz
(R. Staudt, Vorsitzender)
(M. Deckert, Mitglied)

Siegelabdruck

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, JugendKunstschule, ist die Stelle**

**Bereichsleiter
Kursmanagement JKS (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 41191201**

ab sofort befristet bis 31. Dezember 2020 zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA), Fachwirt (VWA, BA) Die wöchentliche Arbeitszeit be-

trägt 20 Stunden. (Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt vom 12. Dezember 2019)
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2019 (Verlängerung)
► bewerberportal.dresden.de

■ **In den städtischen Bibliotheken Dresden, Zentralbibliothek (Kinderliteratur), ist die Stelle**

**Bibliothekar (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 42191201**

ab 1. Mai 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA/BA) auf bibliothekarischem Gebiet

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 2. Januar 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **In den Städtischen Bibliotheken Dresden, Bibliothek Südvorstadt, ist die Stelle**

**Bibliothekar (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 42191202**

ab 1. Juli 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA/BA) auf bibliothekarischem Gebiet

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden.

Bewerbungsfrist: 2. Januar 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Abteilung Verkehrsinfrastrukturunterhaltung, ist die Stelle**

**Straßenbaufacharbeiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 27191201**

ab 1. März 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet Straßenbau oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, kommunaler Hort des Förderzentrums für Lernförderung, Leisniger Straße 76, ist die Stelle**

**Sozialpädagoge (m/w/d)
Entgeltgruppe S 11 b SuE
Chiffre-Nr. EB 55/659**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

Abschluss als Staatlich anerkannter Sozialpädagoge bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 bis 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2020
Bewerbungen sind schriftlich mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
E-Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, kommunale Kindertageseinrichtungen (Krippenbereich) in Dresden, sind bis zu 15 Stellen**

**Assistenzkräfte (m/w/d)
Entgeltgruppe S 4 SuE
Chiffre-Nr. EB 55/662**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung:

Abschluss als Staatlich anerkannter Sozialassistent/Kinderpfleger bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 bis 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2020
Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
E-Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

■ **Im Jugendamt, Abteilung Beistand-, Amtsvormund-, Amtspflegschaften, sind zwei Stellen**

**Sachbearbeiter
Ausbildungsförderung (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 51191201**

ab sofort befristet bis 31. Dezember 2020, mit der Option der Entfristung

► Seite 22

◀ Seite 21

tung, zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig, vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation, A-I-Lehrgang Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, kommunale Kindertageseinrichtungen Heinrich-Mann-Straße 34 und Theodor-Fontane-Straße 11, sind zwei Stellen**

Koordinierende Fachkraft für Integration und Heilpädagogik (m/w/d)

**Entgeltgruppe S 8 b SuE
Chiffre-Nr. EB 55/660**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

■ Abschluss als Staatlich anerkannter Erzieher mit Heilpädagogischer Zusatzqualifikation (HPZ)
■ Darüber hinaus sind für diese Tätigkeit auch sonstige Beschäftigte einsetzbar, welche über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, zum Beispiel Qualifikation nach § 1 Abs. 1 Nummern 8 oder 9 SächsQualiVO in Verbindung mit der Integrationsverordnung.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 bis 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 7. Januar 2020

Bewerbungen sind schriftlich mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
E-Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, kommunale Kindertageseinrichtungen (Kita, Hort) in den Stadtbezirken Blasewitz, Cotta, Leuben, Loschwitz, Pieschen und Prohlis, sind zwölf Stellen**

**Heilerziehungspfleger
Integration (m/w/d)
Entgeltgruppe S 8 a SuE
Chiffre-Nr. EB 55/661**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung:

Abschluss als Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 bis 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 7. Januar 2020

Bewerbungen sind schriftlich mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
E-Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

■ **Im Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Geoinformation, ist die Stelle**

Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit/Geodatenmanagement (m/w/d)

**Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 62191201**

ab 1. Mai 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang – vorzugsweise auf dem Gebiet Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Journalistik, Kommunikationswissenschaften oder gleichartig Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Stadtplanungsamt, Abteilung Stadterneuerung, sind zwei Stellen**

**Sachbearbeiter
Stadterneuerung (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 61191201**

eine Stelle ab 1. März 2020 unbefristet und eine Stelle ab sofort befristet bis 30. September 2022 zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), vorzugsweise der Fachrichtung Städtebau, Stadtplanung, Geografie, Bauingenieurwesen oder vergleichbare Fachrichtung, welche zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Brand- und Katastrophenschutzamt sind mehrere Stellen**

Brandoberinspektor (m/w/d)

**Entgeltgruppe 10/A 10
Chiffre-Nr. 37191201**

ab 1. April 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsstufe, Fachrichtung Feuerwehr oder vergleichbarer Abschluss

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 15. Januar 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Brand- und Katastrophenschutzamt sind drei Stellen**

**Einsatzdisponent
Regionalleitstelle (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a/A 9
Chiffre-Nr. 37191202**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsstufe, Fachrichtung Feuerwehr (einschließlich B3-Lehrgang) und Notfallsanitäter oder Rettungsassistent oder

■ Disponenten, die am 1. Januar 2014 in einer Leitstelle von Feuerwehr und Rettungsdienst im Freistaat Sachsen mindestens zwei Jahre diese Funktion ausgeübt haben und über die Befähigung zum Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr verfügen und Rettungssanitäter sind (Übergangsvorschriften § 23 SächsL RettDPVO)

■ Disponentenlehrgang bzw. die Bereitschaft zur Qualifizierung Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 bzw. 48 Stunden.

Bewerbungsfrist: 15. Januar 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Planungs- und Bausteuerung, ist die Stelle**

**Gruppenleiter Fördermittel und Beiträge (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66191201**

ab 1. April 2020 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), welche zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt; in der Fachrichtung Verkehrsbauwesen, Bauingenieurwesen oder vergleichbar Die wöchentliche Arbeitszeit be-

trägt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 16. Januar 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, kommunaler Hort der Schule für Erziehungshilfe in Dresden, sind zwei Stellen**

**Erzieher (m/w/d) mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation
Entgeltgruppe S 8 b SuE
Chiffre-Nr. EB 55/663**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

Abschluss als Staatlich anerkannter Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation

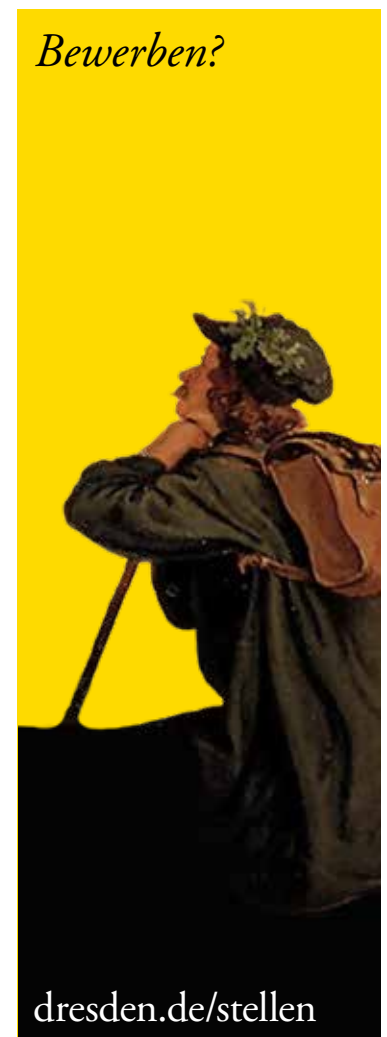
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 bis 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 31. Mai 2020

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
E-Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

Bewerben?



dresden.de/stellen

Beschlüsse des Stadtrates vom 12. und 13. Dezember 2019 (Teil 1)

Der Stadtrat hat am 12. und 13. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Besetzung des Integrations- und Ausländerbeirates

V0112/19

1a) Der Stadtrat einigt sich auf die Bestellung folgender neun Mitglieder und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter aus den Reihen des Stadtrates für den Integrations- und Ausländerbeirat:

Tina Siebeneicher (Vertretung: Robert Schlick)

Gesa Busche (Vertretung: Christiane Filius-Jehne)

Matthias Dietze (Vertretung: N. N.)

Manuela Graul (Vertretung: N. N.)

Magnus Hecht (Vertretung: Dr. Margot Gaitzsch)

Heiko Müller (Vertretung: Matthias Rentzsch)

Julia Hartl (Vertretung: Emiliano Chaimite)

Robert Malorny (Vertretung: Franz-Josef Fischer)

Susanne Dagen (Vertretung: Jens Genschmar)

2 a) Der Stadtrat einigt sich auf die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten elf Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste für den Integrations- und Ausländerbeirat.

Umbesetzung Jugendhilfeausschuss

A0024/19

Als 2. Vertreter für Agnes Scharnetzky im Jugendhilfeausschuss einigt sich der Stadtrat auf Torsten Schulze.

Grundhafter Ausbau der Straßenzüge des Gewerbestandortes Zwickauer Straße zwischen Hahnebergstraße und Feldschlößchenstraße

V3208/19

1. Der Stadtrat beschließt die Durchführung des grundhaften Ausbaus der Zwickauer Straße zwischen Hahnebergstraße und Feldschlößchenstraße.

2. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des grundhaften Ausbaus der Straßenzüge (Feldschlößchenstraße, Kellstraße und Kunadstraße) im Gewerbestandort Zwickauer Straße unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel im Doppelhaushalt 2021/2022.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die Vorhaben Fördermittel einzuwerben.

4. Im Abschnitt zwischen der Hahnebergstraße und der Kunadstraße ist eine durchgängige Fahrbahnoberfläche in einer Breite von 9,20 m auszubilden, die auf der nördlichen Seite als Parkstreifen genutzt wird,

um die nachträgliche Einrichtung von Radverkehrsanlagen zu ermöglichen.

5. Die Stadtverwaltung wird mit der Prüfung einer Radverkehrsverbindung von der Zwickauer Straße im nördlichen Bereich zur Budapester Straße zur Überquerung der Bahngleise beauftragt.

Wirtschaftspläne 2020 der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden

V3273/19

1. Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Dresden wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit Erträgen von 98.163.000 Euro

mit Aufwendungen von 91.528.000 Euro

und einem Überschuss von 6.635.000 Euro

im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen

der Finanzmittel von -4.881.000 Euro mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

(Kreditermächtigung) von 0 Euro mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

2020 für 2021 von 0 Euro

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO mit 15.000.000 Euro

festgesetzt.

2. Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit Erträgen von 20.521.000 Euro

mit Aufwendungen von 20.514.000 Euro

und einem Überschuss von 7.000 Euro

im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen

der Finanzmittel von 86.000 Euro mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

(Kreditermächtigung) von 0 Euro mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

2020 für 2021 von 0 Euro

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO mit 1.000.000 Euro

festgesetzt.

3. Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit Erträgen von 6.573.000 Euro

mit Aufwendungen von 6.623.000 Euro

und einem Verlust von 50.000 Euro

im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen

der Finanzmittel von 430.000 Euro mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

(Kreditermächtigung) von 0 Euro mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

2020 für 2021 von 0 Euro

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO mit 0 Euro

festgesetzt.

4. Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit Erträgen von 140.497.000 Euro

mit Aufwendungen von 233.790.000 Euro

und einem Verlust von 93.293.000 Euro

im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen

der Finanzmittel von 1.499.000 Euro mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

(Kreditermächtigung) von 0 Euro mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

2020 für 2021 von 8.900.000 Euro

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO mit 30.000.000 Euro festgesetzt.

5. Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit Erträgen von 9.926.000 Euro

mit Aufwendungen von 21.626.000 Euro

und einem Verlust von 11.700.000



◀ Seite 23

Euro im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von 305.000 Euro mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 Euro mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

2020 für 2021 von 2.540.000 Euro
2020 für 2022 von 11.361.000 Euro
2020 für 2023 von 19.872.000 Euro
Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO mit 2.000.000 Euro festgesetzt.

6. Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden wird festgesetzt im Erfolgsplan mit Erträgen von 4.070.000 Euro

mit Aufwendungen von 7.532.000 Euro und einem Verlust von 3.462.000 Euro

im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von -142.000 Euro mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

(Kreditermächtigung) von 0 Euro mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

2020 für 2021 von 0 Euro
Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO mit 500.000 Euro festgesetzt.

Aufnahme der Kindertageseinrichtung Hort der Kulturwerksschule Dresden, Luboldtstraße 15 in 01324 Dresden rückwirkend zum 1. August 2019 in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2019/2020 und Betreuung durch den Träger Kulturwerksschule gGmbH
V3076/19

1. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Kindertageseinrichtung Hort der Kulturwerksschule Dresden, Luboldtstraße 15 in 01324 Dresden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2019/2020 und die Betreuung durch den Träger Kulturwerksschule gGmbH rückwirkend zum 1. August 2019, vorbehaltlich der Erteilung der Schulgenehmigung für die Grundschule durch das Landesamt für Schule und Bildung sowie der Erteilung der Betriebslaubnis durch das Landesjugendamt.

2. Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebslaubnis, die Beschussung der zur Betriebsführung notwendigen

Betriebskosten nach SächsKitaG rückwirkend zum 1. August 2019.

3. Der Oberbürgermeister wird, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebslaubnis, mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen laut Anlage 1 der Vorlage beauftragt.
Herausnahme der Kindertageseinrichtung Eberswalder Straße 4 in 01097 Dresden aus dem Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2019/2020 rückwirkend zum 1. September 2019
V3183/19

1. Der Stadtrat beschließt die Herausnahme der Kindertageseinrichtung Eberswalder Straße 4 in 01097 Dresden aus dem Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2019/2020 und die Einstellung der Betreuung durch den Träger OASE-Walter-Mohr GbR rückwirkend zum 1. September 2019.

2. Der Oberbürgermeister wird mit der Beendigung der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen rückwirkend zum 1. September 2019 beauftragt.
Eintrittspreise der Dresdner Philharmonie und Bedingungen zur Vermietung des Kulturpalastes ab Spielzeit 2020/2021
V3187/19

Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise der Dresdner Philharmonie und die Bedingungen zur Vermietung des Kulturpalastes ab Spielzeit 2020/21 gemäß Anlage 1 zur Vorlage. (siehe Seite 36)

Besetzung des Wohnbeirates gemäß § 25 Abs. 9 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden
V0045/19

1. Der Stadtrat einigt sich auf:
■ eine Vertreterin/einen Vertreter der privaten Wohnungswirtschaft, Rainer Seifert

■ eine Vertreterin/einen Vertreter der Wohnungsgenossenschaften, Antje Neelmeijer

■ eine Vertreterin/einen Vertreter von Trägern der Wohnungshilfe, Katrin Holze

■ eine Vertreterin/einen Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH, Martina Pansa

■ eine Vertreterin/einen Vertreter des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. Peter Bartels

2. Der Stadtrat einigt sich auf folgende neun von den Fraktionen vorgeschlagene Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 a) Hauptsatzung.

Anja Osiander (Vertretung: Thomas Löser)

Michael Schmelich (Vertretung: Susanne Krause)

Peter Krüger (Vertretung: Manuela Graul)

Daniela Walter (Vertretung: Mario Schmidt)

Tilo Wirtz (Vertretung: Pia Barkow)

Harald Gilke (Vertretung: Thomas Ladzinski)

Dr. Viola Vogel (Vertretung: Vincent Drews)

Christoph Blödner (Vertretung: Philipp Junghänel)

Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlüsse des Städtischen Klinikums Dresden für die Jahre 2019 und 2020
V0108/19

Der Stadtrat beschließt, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden zu beauftragen.

Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, sowie 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
V3001/19

1. Der Stadtrat bestätigt die Rahmenvereinbarung (Anlage zur Vorlage).

2. Die benötigten finanziellen Mittel (Mehrbedarf) sind bei der jährlichen Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

Erwerb eines Grundstücks und Übertragung in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung
V0086/19

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Grundstück Scharfenberger Straße 151, bestehend aus den Flurstücken 200/41 Gemarkung Übigau und Flurstücke 1750/9, 1750/10, 1750/11 und 1750/12 jeweils Gemarkung Kaditz mit einer Gesamtfläche von 113.554 m² zum Kaufpreis von 13.200.000 Euro zzgl. 10 Prozent Nebenkosten zu erwerben.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Teilfläche der Flurstücke 1750/9, 1750/10, 1750/11 und 1750/12 jeweils Gemarkung Kaditz mit insgesamt ca. 48.000 m² in das Sondervermögen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zu übertragen.

3. Zur Finanzierung des Ankaufs werden dem Projekt 70.230011 (Ankauf/Verkauf von Grundstücken) Finanzmittel im Jahr 2020 in Höhe von 14.520.000 Euro aus Mehrlösen aus dem Produkt 10.100.53.8.0.02 (Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden)

bereitgestellt.

Sechste Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) der Landeshauptstadt Dresden
V3290/19

1. Der Stadtrat beschließt die Sechste Fortschreibung des AWK der Landeshauptstadt Dresden.

2. Der Stadtrat nimmt den Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Fünften Fortschreibung des AWK zur Kenntnis.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zur vorbildhaften Abfallvermeidung bei städtischen Veranstaltungen und in städtischen Einrichtungen vorzubereiten, mit den jeweils betroffenen Einrichtungen bzw. Nutzern umzusetzen und dem Stadtrat insbesondere über die Umsetzung dieser Maßnahmen des AWK zu berichten.

Abstimmungsvereinbarung mit der Reclay Systems GmbH – Duales System Redual zur Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen und Nebenentgeltvereinbarung mit acht Dualen Systemen
V0002/19

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit

■ dem Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung und

■ dem Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zur Vorlage.

Dresden blüht – Förderprogramm für das Anlegen von Blühwiesen unter Einbeziehung privater Flächen
A0007/19

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein zunächst auf zwei Jahre befristetes Programm zur Förderung für das Anlegen von zusätzlichen Blühwiesen auf städtischen sowie privaten Flächen einzurichten. Dabei sollen gezielt Unternehmen, mittelständische Betriebe, landwirtschaftliche Betriebe, Kleingartenanlagen, Krankenhäuser wie auch private Grundstückseigentümer angesprochen und das Förderprogramm offensiv beworben werden. Für die Aussaat von Samenmischungen für mehrjährige Blühstreifen und Blühwiesen sollen ab 2020 Mittel in Höhe von 50.000 Euro pro Jahr bereitgestellt werden.

2. Zum Erhalt der Insektenvielfalt sollen darüber hinaus kostenlose Insektenhotels abgegeben werden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen ab 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.

3. Das Amt für Stadtgrün schafft für das Anlegen und Pflegen von Blühwiesen bürgeroffene Beratungsangebote.

4. Das Förderprogramm ist zu evaluieren. Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, dem Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft aller sechs Monate über Aktivitäten und Ergebnisse zu berichten.

Dresdens Märkte und Feste plastikfrei

A0565/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, wie der Leitsatz der Müllvermeidungsstrategie Dresdens: „Abfall gar nicht erst entstehen zu lassen“ verwirklicht werden kann. Das Catering auf Veranstaltungen der Stadt selbst, im Stadtgebiet sowie in kommunalen Einrichtungen (z. B. Zoo, Freibäder) soll zukünftig ohne Wegwerfgeschirr und -besteck auskommen. Zur Erreichung dieser Ziele wird der Oberbürgermeister beauftragt,

1. bis zum 31. März 2020 eine Vorlage zu erstellen, die über eine Änderung der entsprechenden Satzungen zur Zulassung bei Markt- und Großveranstaltungen sowie in städtischen Einrichtungen, wie dem Zoo Dresden oder Freibädern, Betreiber und Betreiberinnen, Händler und Händlerinnen zur ausschließlichen Ausgabe von Stoff- und Papiertragetaschen und bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzicht auf Plastikgeschirr und zur Verwendung von Mehrweggeschirr bzw. kompostierbarem Einweggeschirr verpflichtet (In den Fällen, wo vertragliche Bindungen noch mindestens zwei weitere Jahre Bestand haben, ist bereits jetzt auf eine Änderung der Praxis hinzuwirken.),

2. zeitnah ein Konzept vorzulegen, wie Grundsätze der o. g. Abfallvermeidung auch auf die BRN übertragen werden können und

3. eine Informationskampagne zur Vermeidung von Plastiktüten (Kunststofftüten) und Plastikbesteck durch Informationsflyer, Presseberichte, Anzeigen im Amtsblatt und in Kooperation mit der Verbraucherzentrale zu initiieren.

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden

V3209/19

1. Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden mit einer Bilanzsumme von 297.652.856,31 Euro davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen 197.415.722,93 Euro
- das Umlaufvermögen

73.020.356,98 Euro

■ die Ausgleichsposten nach dem KHG 26.890.891,88 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 325.884,52 Euro davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital 36.440.218,23 Euro

■ die Sonderposten 157.709.037,42 Euro

■ die Rückstellungen 21.356.910,91 Euro

■ die Verbindlichkeiten

82.128.438,70 Euro

■ die Rechnungsabgrenzungsposten 18.251,05 Euro

einem Jahresfehlbetrag von

11.207.052,74 Euro

einer Ertragssumme von

306.105.735,32 Euro

einer Aufwandssumme von

317.312.788,06 Euro

wird festgestellt.

2. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 11.207.052,74 Euro

wird auf neue Rechnung vorge tragen.

Ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird nicht geleistet.

3. Der Krankenhausleitung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Finanzielle Änderungen im Bereich Asyl im Jahr 2019

V3239/19

1. Der Ausschuss für Finanzen nimmt die Gesamtentwicklung der Erträge und Aufwendungen im Jahr 2019 für den Bereich Asyl gemäß Anlage 1 der Vorlage zur Kenntnis.

2. Der Ausschuss für Finanzen beschließt den haushaltsneutralen Mehrbedarf für den Bereich Asyl im Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 9.305 TEUR, die komplette Deckung erfolgt aus Mitteln des Freistaates Sachsen (Anlage 2 zur Vorlage).

Fachförderrichtlinie „Zukunftsstadt Dresden“

V3186/19

Der Stadtrat beschließt die Fachförderrichtlinie „Zukunftsstadt Dresden“ gemäß Anlage 1 zur Vorlage mit folgenden Änderungen:

■ Punkt 2 (b) wird wie folgt gefasst: „Das Vorhaben steigert die Umwelt- und Lebensqualität von Bewohnerinnen und Bewohnern Dresdens, ohne diese Qualität außerhalb von Dresdens zu senken und den ökologischen Fußabdruck der Stadt zu vergrößern.“

■ Punkt 5.3.4: Der Satz „(4) Die Zuwendung je Projekt kann bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten betragen.“ wird gestrichen.

■ Punkt 6.2.1: wird gestrichen

■ Punkt 7.1.10: statt „der Ausfüh-

rung“ soll „die Ausführung“ stehen, statt „nichts entgegensteht“ soll stehen „nicht entgegensteht“.

■ Punkt 7.4 (8) wird folgender Satz angefügt: „Weicht die Bewilligungsbehörde von der Förderempfehlung ab ist dies gegenüber der Fachjury zu begründen.“

■ Punkt 7.4 (12): wird gestrichen

■ Punkt 7.5 (1): wird gestrichen

(Die Fachförderrichtlinie wird in einem der nächsten Amtsblätter veröffentlicht.)

Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage

V3268/19

1. Der Stadtrat beschließt, den Beschlusspunkt 9 des Stadtratsbeschlusses V2584/18 „Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionstüchtigen Platzentwässerung“ wie folgt zu ändern:

„Bei der Umgestaltung des Platzes ist für die gesamte Fläche geschnittenes Pflaster zu verwenden.“

2. Die derzeit verlegten Pflastersteine sind dabei wiederzuverwenden oder an anderer Stelle in Dresden zu verlegen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2017)

V3221/19

1. Der Stadtrat beschließt die Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung, Anlage 2) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2017), (siehe Seite 33 in diesem Amtsblatt)

2. Der Stadtrat nimmt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlagen 5 und 6 zur Kenntnis.

3. Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von Leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2017), wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 aufgehoben.

4. Die Verwaltung erarbeitet bis zur (Wieder-)Inbetriebnahme des Übergangwohnheimes Emerich-Ambros-Ufer 59 eine Benutzungsordnung für die Hundehaltung entsprechend § 11 Abs. 3 der Unterbringungssatzung (in der Fassung nach Beschlusspunkt Nr. 1, vgl. § 1 Abs. 12 der Anlage 1). Die diesbezüglich getroffenen Regelungen erhält der Ausschuss für Soziales und Wohnen im Voraus zur Kenntnis. (Alle Anlagen zur Satzung stehen im Internet unter ratsinfo.dresden.de)

Änderung und Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen – Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und des Leistungsumfanges

V3150/19

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung und Neufassung der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden. (siehe Seite 29 in diesem Amtsblatt)

2. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Richtlinie zur Gewährung eines Beratungsgutscheines zur Übernahme der Aufwendungen für mietrechtliche Beratungen für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Einführung des Dresden-Passes im Chipkarten bzw. EC-Kartenformat zu prüfen, dabei auf eine barrierefreie Gestaltung dieser Chipkarte, insbesondere durch Brailleschrift, starke Kontraste, Schriftgröße usw., zu achten und nach einer Machbarkeitsstudie das bisherige Papierformat durch ein Kartenformat abzulösen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Verfahren zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden hinsichtlich einer modernen Verwaltung zu prüfen und an die Vorgaben des E-Government-Gesetzes anzupassen.

5. Bis zur Überarbeitung der Kos-

◀ Seite 25

tensatzung der Landeshauptstadt Dresden in Umsetzung des Antrages A0609/19 gilt die Kostenfreistellung für den Wohnberechtigungsschein gemäß der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 19. November 2015 Abschnitt 3 fort.

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien

V3137/19

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien in der Fassung vom 26. September 2013, zuletzt geändert am 20. September 2018. (siehe Seite 28 in diesem Amtsblatt.)

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2020

V3332/19

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2020. (siehe Seite 29 in diesem Amtsblatt)

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2020

V3333/19

1. Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2020. (siehe Seite 27 in diesem Amtsblatt)

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vorlage über die „Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021“ bis spätestens 30. Oktober 2020 vorzulegen.

Begrünungssatzung für die Landeshauptstadt Dresden

A0589/19

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt:

1. Für den unter 4. aufgeführten Geltungsbereich wird der Aufstellungsbeschluss für die Satzung zur Begrünung baulicher Anlagen gem. § 89 Abs. 1 Nr. 7 SächsBauO, kurz: „Begrünungssatzung“, gefasst.
2. Der Oberbürgermeister wird be-

auftragt, bis zum 31.05.2020 die o.

g. Begrünungssatzung zu erarbeiten.

3. Ziele und Zwecke der Satzung sind:
a) Die Satzung dient der Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen in überwärmten Bereichen der Stadt, dem Erhalt und der Verbesserung des städtischen Biotopverbundes und baugestalterischen Zwecken.

b) Durch eine angemessene Durchgrünung soll das Erscheinungsbild der einzelnen Grundstücke und Gebäude und somit das Stadtbild im Gesamten verbessert werden.

c) Durch die Satzung soll ein Genehmigungsvorbehalt für eine diesen Zielen entsprechende Steuerung von Neubau, Erweiterung, baulicher Anlagen geschaffen werden.

4. Geltungsbereich:

Die Satzung gilt in den im „Fachleitbild Stadtklima“ und in der Karte „Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept“ des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Dresden als Sanierungszone ausgewiesenen Bereichen.

Nichtannahme des Mandates eines Stadtbezirksbeirates und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Neustadt der Landeshauptstadt Dresden - Mandat der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

V0107/19

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) fest, dass bei Herrn Johannes Lichdi ein Ablehnungsgrund nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO für die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtbezirksbeirat im Stadtbezirksbeirat Neustadt der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Johannes Lichdi sein Mandat in dem Stadtbezirksbeirat Neustadt der Landeshauptstadt Dresden nicht annimmt.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Neustadt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Torsten Abel für Herrn Johannes Lichdi gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Neustadt nachrückt.

Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen der LH Dresden

A0529/18

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.

Gute Arbeit in und bei der Landeshauptstadt Dresden

A0531/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. die Praxis der sachgrundlosen Befristung von Verträgen des Personals der Landeshauptstadt mit sofortiger

Wirkung zu beenden.

2. dem Stadtrat bis 30.06.2019 eine Vorlage zum Beschluss vorzulegen, welche Dienstleistungen (z. B. Wach- und Reinigungsdienste) derzeit extern vergeben sind und inwiefern sie zukünftig wieder in tarifgebundene Angestelltenverhältnisse bei der Landeshauptstadt überführt werden können.

Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2019 nach Vollzug des Abstimmungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung)

V2750/18

1. Der Stadtrat lehnt die Erhöhung der Elternbeiträge entsprechend der Anlage 2 ab.

2. Zum Ausgleich der Einnahmeverluste in den Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahren 2019 und 2020, bei den Elternbeiträgen, werden die nicht in Anspruch genommenen Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher des Jahres 2019 verwendet. Der Oberbürgermeister wird mit der entsprechenden haushaltsrechtlichen Umsetzung für 2019 und 2020 beauftragt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis 28.2.2020 eine Vorlage über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen einzubringen, die auch mittelfristig eine deutliche Dämpfung der Erhöhungen der Elternbeiträge sicherstellt. Dabei ist insbesondere einzubeziehen, inwiefern die Differenz zwischen der Erhöhung der Landespauschale und der Erhöhung der Betriebskosten durch Verbesserungen des Betreuungsschlüssels und zur Finanzierung der Vor- und Nachbereitungszeiten bei der Festlegung der Elternbeiträge unberücksichtigt bleiben kann.

Bildung und Kultur in der Landeshauptstadt stärken

A0544/19

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, aus dem Gesamtstellentableau im Stellenplan folgende Stellen im Geschäftsbereich 4 einzurichten:

- 1 VzÄ im Kulturredaktion und Fördermittelmonitoring
- 1 VzÄ Bühnenmeister/in in der Staatsoperette
- 1 VzÄ Bühnenmeister/in im tjg
- 1 VzÄ Medienpädagoge/-in für die Städtischen Bibliotheken.

Unterstützung des Wirtschaftsverkehrs und Verbesserung der Luftqualität in Dresden durch kommunale Kaufprämien für die Anschaffung von Transportfahrrädern

A0464/18

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.
Neues Teilhabechancengesetz nutzen – Stellen für langzeitarbeitslose Menschen schaffen

A0578/19

Der Antrag wird abgelehnt.

Digitale Offensive für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dresden

A0584/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. das derzeitige Angebot der vorhandenen Dresden Apps auf Wirtschaftlichkeit, Nutzerfreundlichkeit und Sinnhaftigkeit zu überprüfen. Dabei ist insbesondere das Zusammenspiel mit dem städtischen Internetauftritt „www.dresden.de“ zu beachten, der die digitalen Angebote der Verwaltung bereits jetzt für alle Endgeräte zugänglich macht.

2. In diesem Zusammenhang soll dem Stadtrat bis zum 31.10.2019 ein Konzept vorgelegt werden, ob und welche Apps als sinnvoll erachtet werden, welche Apps gegebenenfalls eingestellt oder ausgebaut werden sollen und wie die Betreuung der Apps wirtschaftlich und effizient erfolgen kann. Hierfür sollte eine nachvollziehbare Darstellung der Vorschläge aufgrund valider Daten seit dem Relaunch von Dresden.de sowie der Betreuung der bereits vorhandenen Apps zugrunde liegen.

3. ein Konzept für die Betreuung eines Bürgerbeteiligungsportales zu unterbreiten. Dabei sollte insbesondere die Bürgerbeteiligungssatzung berücksichtigt werden.

Stärkung des Gemeindlichen Vollzugsdienstes

A0586/19

Der Antrag wird abgelehnt.

Umsetzung und Fortschreibung Lichtmasterplan Dresdner Innenstadt aus dem Jahr 2009

A0580/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Freistaat Sachsen verstärkt für eine zügige Umsetzung der noch offenen Teile des Beleuchtungskonzeptes im Rahmen des Lichtmasterplanes Dresdner Innenstadt für das Neustädter Ufer einzusetzen. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, das Beleuchtungs-

konzept für den Dresdner Neumarkt im Rahmen des Lichtmasterplanes Dresdner Innenstadt fortzuschreiben und dabei die bauliche Entwicklung des Platzes zu berücksichtigen. Ziel soll es dabei sein, Sehenswürdigkeiten und architektonische Besonderheiten des Platzes hervorzuheben, aber auch die Platzbeleuchtung im Allgemeinen zu verbessern. Die Fortschreibung ist dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Fortschreibung des Lichtmasterplans sollen die Belange des Natur- und insbesondere Insektenschutzes berücksichtigt werden. Es soll überprüft werden, ob die Beleuchtungszeiten angemessen sind. **Kiessee Leuben als sichere Bade- stelle entwickeln**

A0588/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. ein Fachgutachten zu erstellen, wie eine wasserrechtliche Allgemeinverfügung zum Gemeingebrauch für Badestellen am Kiessee Leuben Süd, umgesetzt werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass der Bestand der Wasserskianlage in der jetzigen Form und Größe gesichert wird. Dieses Fachgutachten ist bis zum 30. Juni 2020 den Gremien vorzulegen.

Ersatzneubau einer Zweifeld-Sporthalle an der 113. Grundschule „Canaletto“, Georg-Nerlich-Straße 1 in 01307 Dresden

V3200/19

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Ersatzneubau einer Zwei-Feld-Sporthalle an der 113. Grundschule „Canaletto“, Georg-Nerlich-Straße 1 in 01307 Dresden“

2. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung des Vorhabens durch Veränderung der Einzahlungen, Auszahlungen und der Verpflichtungsermächtigungen zur Haus-

haltsplanung 2019/2020 inklusive Finanzplan gemäß Anlage 12 der Vorlage.

3. Die Maßnahme HI.4011133 GS_113_Neubau_SH wird in die Budgeteinheit B40_I_300 Bau und Ausstattung von Schulen eingeordnet.

4. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2021/2022 und der Finanzplanung sind ab 2021 anteilig und ab 2022 jährlich für die Sporthalle Baunutzungskosten entsprechend Anlage 13 der Vorlage sowie Abschreibungen entsprechend Anlage 14 der Vorlage zu veranschlagen.

5. Es soll eine Fassadenbegrünung vorgesehen werden.

Gebührenfreie Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen

A0609/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die derzeit anfallenden Antragsgebühren für einen Wohnberechtigungsschein zu streichen. Hierzu sind in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der Tarifgruppe 7 Vollzug WoFG und Satzung WBS Typ „L“ die Punkte 1 und 2 zu streichen.

Kunst-, Antik- und Trödelmärkte in der Hauptstraße ermöglichen

A0616/19

Der Stadtrat beschließt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, spätestens bis 30. April 2020 die Voraussetzungen für die Durchführung eines vorzugsweise im Sommerhalbjahr regelmäßig stattfindenden und privat organisierten Kunst-, Antik- und Trödelmarktes in der Hauptstraße zwischen Neustädter Markt und Albertplatz zu schaffen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei muss ein solcher Markt bewährten und bereits existierenden Veran-

staltungen in der Hauptstraße den Vorrang gewähren bzw. ein beiderseitiges Arrangement zwischen den jeweiligen Veranstaltern getroffen werden. Der Trödelmarkt in der Hauptstraße soll ausdrücklich ohne Anwendung der derzeit geltenden Sondernutzungssatzung und deren Gebühren erfolgen. Mindestens folgende Alternativen sollen geprüft werden:

a. Widmung der Fläche und Vergabe einer Konzession zur Durchführung eines regelmäßigen Kunst-, Antik- und Trödelmarktes

b. Erlass einer eigenen Sondernutzungssatzung für die Hauptstraße zwischen Neustädter Markt, Jorge-Gomondai-Platz und Albertplatz
Ziel ist es, ab Mai 2020 Trödelmärkte in der Hauptstraße durchzuführen. **Maßnahmen zur kurzfristigen baulichen Erweiterung der Grundschulskapazitäten im Grundschulbezirk Altstadt 1**

A0630/19

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, kurzfristige Erweiterungsmöglichkeiten der Grundschulkapazitäten im Grundschulbezirk Altstadt 1 an der 10. Grundschule, Struvestraße 11 zu prüfen und dem Stadtrat bis 31. März 2020 zu berichten und Maßnahmen zum Beschluss vorzulegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen:

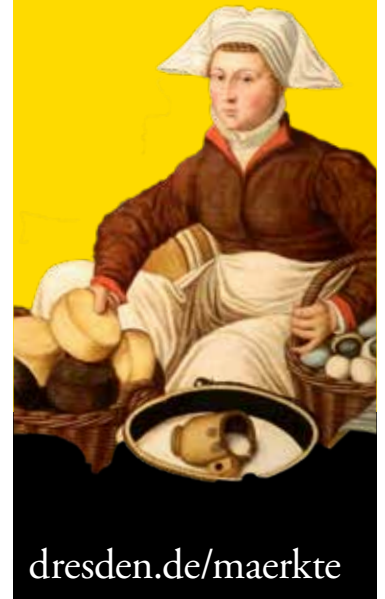
■ eine bauliche Erweiterung der 10. Grundschule, Struvestraße 11 mit zusätzlichen Klassen- oder Horträumen,

■ kurzfristige Errichtung einer Kindertagesstätte auch zur Nutzung als Hort der 10. Grundschule auf dem Grundstück 261/5 Gemarkung Altstadt II aus dem Beschluss zur Vorlage V2942/19, um das Schulgebäude der benachbarten Grundschule zu entlasten und die Aufnahme von mindestens einem zusätzlichen Grundschulzug zu ermöglichen, bis die neue vierzügige Grundschule auf der Cockerwiese errichtet ist,

■ kurzfristige Schaffung von zusätzlichen Horträumen durch die Errichtung einer Interimslösung in Containerbauweise auf dem Grundstück 1432/2, um das Schulgebäude der Grundschule zu entlasten und die Aufnahme von mindestens einem zusätzlichen Grundschulzug zu ermöglichen, bis die neue vierzügige Grundschule auf der Cockerwiese errichtet ist.

■ Umzug der 10. Grundschule an den neu zu errichtenden Standort Cockerwiese nach Fertigstellung, zur Sicherstellung des sportlichen Profils im Umfang von einem Klassenzug.

Regionales?



dresden.de/maerkte

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2020

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 3. Mai 2020 anlässlich des Familienfestes „Neustädter Frühling“

im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große

Meißner Straße

2. am Sonntag, den 7. Juni 2020 anlässlich des Stadtteilfestes „sankt pieschen“

im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und Oschatzer Straße sowie Kon-

kordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

3. am Sonntag, den 21. Juni 2020 anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

► Seite 28

◀ Seite 27

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

4. am Sonntag, den 28. Juni 2020 anlässlich des „Elbhangfestes“ im Stadtbezirk Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten: der Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2, des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz - August-Bockstiegel-Straße

5. am Sonntag, den 20. September 2020

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“

im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches:

zwischen Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten sowie auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5 000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Dresden, 13. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach

§ 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 13. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den

Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulhorten in den Schulferien (Satzung Mittagessenzuschuss während der Schulferien)

vom 26.09.2013 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 42/13 vom 17.10.13, geändert in Nr. 40/18 vom 05.10.18 und zuletzt geändert in Nr. 51-52/19 vom 19.12.19

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. September 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt nach dieser Satzung sind Schülerinnen und Schüler, die

1. in den Schulferien in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen,
2. dem Grunde nach einen Anspruch haben auf Leistungen nach a. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), b. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), c. § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB II oder¹⁾
- d. §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 SGB XII¹⁾
3. von den in der Nr. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Leistungen auf

Grund des § 28 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Sätze 2 und 3 SGB XII ausgeschlossen sind und¹⁾ 4. ihre einzige Wohnung bzw. Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 40/2018 vom 05.10.18, Seite 23

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2019 vom 19.12.19, Seite 28

§ 2

Schulferien-Mittagessenzuschuss

(1) Die Leistungsberechtigten erhalten auf Antrag in den Schulferien einen Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Schulferien-Mittagessenzuschuss).

(2) Erstattet werden die tatsächlichen Kosten. ²⁾

(3) Die Leistungen werden nicht für Aufwendungen erbracht, die vor dem 19. Dezember 2019 ²⁾ entstanden sind.

§ 3

Verfahren

(1) Die Leistungen nach § 2 sind gesondert bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen

(2) Die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB X) sind anzuwenden.

§ 4

Verhältnis zu anderen Leistungen
Leistungen Dritter, insbesondere auf Landes- oder Bundesrecht beruhende zweckgleiche Leistungen, gehen Leistungen gemäß dieser Satzung vor. Leistungen Dritter mindern den Leistungsanspruch nach § 2. Das gilt auch in den Fällen, in denen vorrangige Leistungen nachträglich erbracht werden

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt an dem Tag, an dem eine landes- oder bundesrechtliche Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Kosten des Schulferien-Mittagessens zu Gunsten der Leistungsberechtigten nach § 1 in Kraft tritt, außer Kraft.

Dresden, 9. Oktober 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2019 vom 19.12.19, Seite 28

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen

sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 6. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2020

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 3. Mai 2020 anlässlich des Familienfestes „Neustädter Frühling“ im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches: Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße
2. am Sonntag, den 7. Juni 2020 anlässlich des Stadtteilfestes „sankt pieschen“ im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer und Oschatzer Straße sowie Konkordienstraße zwischen Torgauer

Straße und Konkordienplatz
3. am Sonntag, den 21. Juni 2020 anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

4. am Sonntag, den 28. Juni 2020 anlässlich des „Elbhangfestes“

im Stadtbezirk Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten: der Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2, des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz - August-Bockstiegel-Straße

5. am Sonntag, den 20. September 2020

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“ im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches:

zwischen Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten sowie auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5 000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Dresden, 13. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 13. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden

Vom 12. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Richtlinie
 - § 2 Anspruchsberechtigte Personen
 - § 3 Antragstellung
 - § 4 Antragsbearbeitung
 - § 5 Gültigkeit
 - § 6 Inanspruchnahme von Leistungen
 - § 7 Schlussbestimmungen
- ### Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass

§ 1 Ziel der Richtlinie

(1) Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Vermögen.

(2) Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei den in der Anlage aufgeführten Angeboten.

(3) Die Leistungen des Dresden-Passes sind stets nachrangig gegenüber anderen rechtlichen Ansprüchen, insbesondere Ansprüche aus Bundes- und Landesgesetzmöglichkeiten.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

(1) Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben. Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

(2) Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein aktueller Bezug einer der nachfolgenden Sozialleistungen (Transferleistungen) vorliegt.

- a) Leistungsbeziehende nach dem 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist,
- b) Leistungsbeziehende nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist,

c) Leistungsbeziehende nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist und für alle nach § 6 WoGG zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder,

d) Leistungsbeziehende nach dem § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 des Gesetzes vom

► Seite 30

◀ Seite 29

29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, einschließlich aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitglieder,

e) Leistungsbeziehende nach den §§ 39, 40 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, sofern die Leistungen des Dresden-Passes nicht mit dem Leistungskatalog des SGB VIII gedeckt werden und den Leistungsbeziehenden nur einen Barbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse gewährt wird, oder

f) Leistungsbeziehende nach dem §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541; 2019 I 162) geändert worden ist.

(3) Kinder, welche in Bedarfsgemeinschaft oder Einstandsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, in denen nur die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten auch einen Dresden-Pass.

§ 3 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden. Bei minderjährigen Kindern sind die gesetzlichen Vertreter/-innen oder Personen-Sorgeberechtigten und für Betreute unter Vorlage der Betreuungsvollmacht die gerichtlich eingesetzten Betreuer/-innen zur Antragstellung berechtigt.

(2) Der formgebundene Antrag ist gegenüber der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

(3) Antragstellende Personen sind berechtigt, für weitere in ihrer Bedarfsgemeinschaft/Einstandsgemeinschaft bzw. Haushalt lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partnerin und eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partner) den Dresden-Pass zu beantragen.

(4) Antragstellende Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet vorzulegen. Dazu zählen insbesondere:

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Transferleistungen

a) das ausgefüllte Antragsformular,

b) der aktuelle Bewilligungsbescheid über die in Anspruch genommenen Leistungen nach § 2 Abs. 2,

c) ein aktuelles Passbild je beantragtem Pass,

d) ein aktuelles Personaldokument, die Meldebescheinigung oder der Aufenthaltstitel.

2. bei anspruchsberechtigten Kindern im Sinne des § 2 Abs. 3 neben dem ausgefüllten Antragsformular, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument bzw. der Meldebescheinigung oder dem Aufenthaltstitel der Nachweis über den Ausschluss von Transferleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG.

§ 4 Antragsbearbeitung

(1) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Bei positiver Entscheidung werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt (Bewilligung). Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit. Für den Fall einer Ablehnung des Antrages wird ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

(2) Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen hinsichtlich ihrer finanziellen Situation (z. B. Wegfall der Transferleistungen) sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten (z. B. Aufgabe des Hauptwohnsitzes bzw. der einzigen Wohnung in Dresden), dem Sozialamt anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

§ 5 Gültigkeit

(1) Der Gültigkeitszeitraum wird an die Dauer des Bezuges der Leistungen nach § 2 Abs. 2 angelehnt und beträgt in der Regel ein Jahr. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Notlage der antragstellenden Person, insbesondere wenn der Bewilligungszeitraum der Transferleistung weniger als ein halbes Jahr beträgt. Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann der Gültigkeitszeitraum des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.

(3) Jede berechtigte Person erhält einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten Dresden-Pass.

(4) Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.

(5) Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise für den öffentlichen Personennahverkehr in Dresden können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch InhaberIn oder Inhaberin eines Dresden-Passes sind.

(6) Die Fahrausweise für den öffentlichen Personennahverkehr werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen. (7) Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.

(8) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Dresden-Pass dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen. Der Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.

(2) Die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen können zu

den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besucht werden. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschnitt 4 der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes ausgeschlossen.

(4) Auf Grundlage dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder zurückgenommen werden, soweit sich eine Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Anlage aufgeführten Leistungen ergibt. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind von den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes zu erstatten. Die für die zuständigen Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachen finden Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 19. November 2015 außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffent-

■ **Tabelle 1: Produkte Rabattstufe je Ticket**

Produkte	Preisstufe	Tarifzone	Rabattstufe je Ticket
Bar-Monatskarten	Preisstufe A1	Tarifzone Dresden	25 % Ermäßigung
Abo-Monatskarten	Preisstufe A1	Tarifzone Dresden	50 % Ermäßigung
Abo-Monatskarten	Preisstufe B	Tarifzone Dresden und benachbarte	50 % Ermäßigung auf Dresdner Anteil
4er-Karten	Preisstufe 1 – 4	je nach Anzahl	25 % Ermäßigung

lichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

**Anlage
Leistungsumfang zum Dresden-Pass**

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden

Abschnitt 2 Kostenloser Mobiler Begleitservice der Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) AG

Abschnitt 3 Kostenlose Mietrechtsberatung

Abschnitt 4 Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Abschnitt 5 Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Abschnitt 6 Kostenloser Ferienpass

Abschnitt 7 Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe

Abschnitt 8 JugendKunstschule

Abschnitt 9 Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken

Abschnitt 10 Kulturelle Einrichtungen

Abschnitt 1: Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden

1. Produkte

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können mit vollendetem 6. Lebensjahr und Einschulung folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im Normaltarif erhalten:

Produkte Rabattstufe je Ticket siehe

■ **Tabelle 1**

Ein Rabatt entfällt auf die 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Abo-Monatskarten.

Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, welche einen vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem BKG, SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG haben.

(2) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den DVB AG Auskunft über ihre Person sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme der Produkte nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

2. Produkte Monatskarten

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der DVB AG die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

(2) Die DVB AG erfassen statistisch die Dresden-Pass-Nummer der Käufer und die Anzahl sowie Art der erworbenen Tickets als Grundlage für die Rechnungslegung.

3. Produkte Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden an die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes durch die DVB AG direkt in Form der bei der DVB AG üblichen Kundenver-

träge und den damit geltenden Vertragsbedingungen ausgegeben. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB AG sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement zwischen der DVB AG und den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes wird mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes besteht ein Anspruch auf eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes der DVB AG die durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats vorlegen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB AG.

4. Produkt 4er-Karte

Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB AG erworben werden.

5. Freiwilliger Mobilitätzuschuss der Landeshauptstadt Dresden zu den ermäßigten Fahrausweisen der DVB AG für Kinder, Schüler und Auszubildende

(1) Anspruchsberechtigung Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes mit einer gültigen Kundenkarte des VVO ohne vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach den geltenden Rechtsvorschriften können einen freiwilligen Zuschuss erhalten, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Rabattstufe je Ticket

■ **Tabelle 2**

Die Ermäßigung ist in den Fällen ausgeschlossen, wenn bereits eine

Ermäßigung nach Abschnitt 1 Ziffer 1 gewährt wird.

(3) Antragstellung

Diese freiwilligen Mobilitätzuschüsse sind antragsgebunden. Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen. Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen. Dazu zählen insbesondere:

- Dresden-Pass
- gültige Kundenkarte des VVO
- vorhandene Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide über den Bezug/Nichtbezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, BKG und/oder dem AsylbLG,
- Barmonatskarte, Abo-Monatskarte oder Abo-Vertrag,
- aktuelle Schulbescheinigung.

(4) Die gewährten Mobilitätzuschüsse werden unter Vorlage der erworbenen Fahrausweise oder der Kontoauszüge für die Abbuchung von Abo-Monatskarten erstattet und in der Regel auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen.

Abschnitt 2: Kostenloser Mobiler Begleitservice der DVB AG

(1) Anspruchsberechtigung Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dresden-Passes, welche schwerbehindert im Sinne des § 152 Neuntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, können den mobilen Begleitservice der DVB AG kostenfrei in Anspruch nehmen.

(2) Umfang

Der Umfang des in Anspruch genommenen Begleitservices richtet sich nach dem individuellen Bedarf der anspruchsberechtigten Personen. Eine Einschränkung erfolgt nicht.

(3) Inanspruchnahme

Unter Vorlage des Dresden-Passes und des gültigen Personalausweises bzw. des gültigen Schwerbehindertenausweises wird der mobile Begleitservice durch die DVB AG nach vorheriger Anmeldung erbracht.

► Seite 32

■ **Tabelle 2: Rabattstufe je Ticket**

Produkte	Preisstufe	Tarifzone	Rabattstufe je Ticket
Bar-Monatskarten	Preisstufe A1	Tarifzone Dresden	25 % Ermäßigung
Abo-Monatskarten	Preisstufe A1	Tarifzone Dresden	50 % Ermäßigung
Abo-Monatskarten	Preisstufe B	Tarifzone Dresden und benachbarte	50 % Ermäßigung auf Dresdner Anteil

◀ Seite 31

(4) Verfahren

Die DVB AG erfassen statistisch die Dresden-Pass-Nummer der anspruchsberechtigten Personen, Geburtsdatum, Geschlecht, Nummer des Schwerbehindertenausweises sowie die Anzahl der in Anspruch genommenen Einsätze des mobilen Begleitservices als Grundlage für die Evaluierung. Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der DVB AG Auskunft über ihre Person entsprechend Absatz 4 zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme des mobilen Begleitservice nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

Abschnitt 3: Kostenlose Mietrechtsberatung

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Anspruchsberechtigt sind Dresden-Pass-Inhabende, welche Mieterinnen und Mieter einer Wohnung sind und der Unterstützung in finanziellen mietrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit ihrer angemieteten bzw. anzumietenden Unterkunft bedürfen.

(2) Sollten mehrere Personen den Mietvertrag unterzeichnet haben, besteht der Anspruch nur einmal je Mietverhältnis und Jahr.

2. Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Leistung wird als Sachleistung ausgereicht.

(2) Unter Vorlage des Dresden-Passes sowie der Abgabe der Unterschrift und Registrierung der Dresden-Pass-Nummer können Berechtigte bei den Leistungserbringenden einmalig pro Jahr antragsfrei folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

1. mündliche Kurzberatungen zu allen mietrechtlichen Fragen ihre Unterkunft betreffend, insbesondere zu Mieterhöhungsverlangen und Betriebskostenabrechnungen, und
2. kostenfreie Übernahme des

hierfür notwendigen Schriftverkehrs mit der/dem Vermieter/-in.

(3) Die Aufwendungen der Leistungserbringenden werden höchstens im Umfang von bis zu 55,00 Euro pro Bedarfsfall (einmal pro Mietvertragsverhältnis) nach Rechnungslegung übernommen.

3. Leistungserbringende

(1) Erbringende der Leistungen nach Punkt 2 Absatz 2 können Personen, Vereine, Einrichtungen u. a. sein, sofern diese zur mietrechtlichen Beratung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz berechtigt sind und mit dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben.

(2) Die Kooperationsvereinbarung regelt unter der Maßgabe dieser Richtlinie das Verfahren für die Erbringung, Abrechnung und Erstattung der Aufwendungen nach Punkt 2 Abs. 2 sowie das Berichtswesen.

Abschnitt 4: Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden

Inhaberinnen und Inhaber des

Dresden-Passes erhalten Ermäßigungen in Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbad, Sauna, Freibad gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung.

Abschnitt 5: Ermäßigung Schülerbeförderungskosten

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung für die Kosten der Schülerbeförderung gemäß gültiger Satzung Schülerbeförderungskostenerstattung der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 6: Kostenloser Ferienpass

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag einen kostenlosen Ferienpass nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

Abschnitt 7: Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe**■ Tabelle 3: Abschnitt 10 – Kulturelle Einrichtungen****Staatliche Kunstsammlungen Dresden**

Gemäldegalerie Neue Meister und Skulpturensammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Grünes Gewölbe und Münzkabinett	geltende Ermäßigungen des Hauses
Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Mathematisch Physikalischer Salon	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Sächsische Volkskunst mit Puppentheatersammlung	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunstgewerbemuseum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Museum für Völkerkunde Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Sonderausstellungen	geltende Ermäßigungen des Hauses
Naturhistorische Sammlungen Dresden Abteilung Senckenberg	geltende Ermäßigungen des Hauses
Deutsches Hygiene-Museum Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Verkehrsmuseum Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Militärhistorisches Museum Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses

Museen der Stadt Dresden

Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Carl-Maria-von-Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis	geltende Ermäßigungen des Hauses
Städtische Galerie Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Technische Sammlungen Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Kunsthaus Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Leonhardi-Museum	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsschauspiel und Kleines Haus im Verbund des sächsischen Staatstheaters, Theater im Hof, Probebühnen I und Astoria	geltende Ermäßigungen des Hauses
Theater Junge Generation	geltende Ermäßigungen des Hauses
Dresdner Philharmonie	geltende Ermäßigungen des Hauses
Staatsoperette Dresden	geltende Ermäßigungen des Hauses
Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)	50 % Ermäßigung
Volkshochschule Dresden	bis zu 30 % Ermäßigung
Zoologischer Garten	50 % Ermäßigung
Rathausturm	50 % Ermäßigung
Dresdner Parkeisenbahn	geltende Ermäßigungen der Einrichtung
Heinrich-Schütz-Konservatorium	50 % Ermäßigung
Societätstheater	geltende Ermäßigungen des Hauses

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes im Alter von 6 bis 18 Jahren können auf Antrag unter Vorlage ihres Dresden-Passes eine Förderung für die Teilnahme an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe erhalten. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung

der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005, findet Anwendung. **Abschnitt 8: JugendKunstschule** Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss für die Einrichtung a) Schloss Albrechtsberg,

b) Palitzschhof und c) Club Passage. **Abschnitt 9 Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken** Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung bzw. vollständigen Erlass der Jahres-Nutzungsgebühr in den Städtischen Bibliotheken. Die Ermäßigung bzw. dieser Erlass regelt sich nach der gültigen Be-

nutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden. **Abschnitt 10: Kulturelle Einrichtungen** ■ **Tabelle 3 (siehe Seite 32)**

Dresden, 16. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2017)

Vom 12. Dezember 2019

§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung

(1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer) zählt insbesondere a) der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher gemäß §§ 1, 3 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist, b) der in § 5 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Dezember 2018) genannte Personenkreis,

c) der in § 1 a des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderen Kriegsfolgegesetzen (SächsSpAEG – vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359, rechtsbereinigt mit Stand vom 26. April 2018) genannte Personenkreis,

d) der in § 5 Nr. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Dezember 2018)

genannte Personenkreis, e) der Personenkreis, der dem Grunde nach anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, rechtsbereinigt mit Stand vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541) ist, sowie

f) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung, der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter oder des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach den § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018, BGBl. I S. 1147, geändert worden ist) aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541; 2019 I 162, geändert worden ist) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum migrationsbedingt bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden untergebracht wird. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend für Personen, welche in Folge des Familiennachzugs nach Aufenthaltsgesetz eine

Aufenthaltserlaubnis erhalten und gemeinsam mit bereits zugewiesenen Familienangehörigen untergebracht werden.“

(2) § 1 Abs. 3 wird gestrichen (3) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Übergangswohnheime (§ 3)
- b) Gewährleistungswohnungen (§ 4)
- c) Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt (§ 5)
- d) Wohnungen und sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangswohnheimen (§ 6)“

(4) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Gewährleistungswohnungen gelten Wohnungen, die zum Training mietertypischer Pflichten und zur Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.“

(5) § 6 wird umbenannt in „6 Unterbringung in Wohnungen und sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangswohnheimen“ und Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung für die Personenkreise nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.“

(6) § 7 wird umbenannt in „7 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses“

(7) § 8 Abs. 3 Buchstabe a wird wie

folgt neu gefasst:

„a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Umständen, die eine Gesundheitsgefährdung des Nutzers nicht ausschließen (insbesondere Schädlingsbefall), ganz oder teilweise geräumt werden muss,“ (8) § 8 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der/dem beauftragten Dritten oder dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben.“

(9) § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die mit den Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden betrauten Mitarbeiter/-innen und die/der in diesem Rahmen beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden auch ohne vorherige Ankündigung. Für seitens des Sozialamtes beauftragte Dritte gilt Satz 2 bei Vorliegen von Gefahr im Verzug entsprechend.“

(10) § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an den/die

► Seite 34

◀ Seite 33

beauftragte/-n Dritte/-n oder dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben.“

(11) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Assistenz- oder Signalthundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall für ein selbstbestimmtes Leben der unterzubringenden Person erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Sozialamt das Halten eines Haustieres in einer Unterbringungseinrichtung im Einzelfall, insbesondere aus psychosozialen Gründen, widerruflich genehmigen, sofern die entsprechende Unterbringungseinrichtung für die Haltung geeignet ist und dadurch keine Beeinträchtigung Anderer, insbesondere weiterer Nutzer/-innen erfolgt und belegungswirtschaftliche Belange hierdurch keine Beeinträchtigung erfahren. Das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000, SächsGVBl. S. 358, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358) ist nicht genehmigungsfähig, sofern die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt oder die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall nicht widerlegt worden ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Satz 2 besteht nicht. Die Benutzungsordnung für die Hundehaltung in der Unterbringungseinrichtung wird gesondert vom Sozialamt festgelegt.“

(12) § 14 wird wie folgt neu gefasst: „§ 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl. S. 116, rechtsbereinigt mit Stand vom 5. April 2019) erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 1 Satz 3. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände (insbe-

sondere ausgehändigte Schlüssel) an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

(2) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14a haften die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §§ 7 Absatz 3, Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) als Gesamtschuldner.

Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14b haften die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.“

(13) Es wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Befreiung und Ermäßigung der Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 lit. e

(1) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit.

Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach § 14 Absatz 2 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne § 2 Absatz 1 AsylbLG, §§ 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) die Belastungsgrenze nach Absatz 2 als Höchstwert Anwendung findet. Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 3 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen. Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gilt für die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 Satz 3 ein Höchstwert, welcher sich – nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 – aus den aktuell geltenden Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschluss des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Haushaltsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251 – 500 m² und der Verbrauchs-

kostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABL. S. 1471, die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 22. Oktober 2018, SächsABL. S. 1294, geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017, SächsABL. SDR. S. S 352) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 [Übergangwohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und

2. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 6 Absatz 2 [Wohnung] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

(3) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG gilt, sind insoweit von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit, als dass ihnen bei Nichtberücksichtigung des vorgenannten Leistungsausschlusses Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG zustünden. Die in Absatz 2 dieser Satzung geregelte Belastungsgrenze für erwerbstätige Nutzer/-innen findet in diesem Rahmen entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass, sofern im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf eine der in § 22 Absatz 1 SGB XII genannten Leistungen besteht, der in diesem Rahmen zur Deckung von Unterkunftskosten vorgesehene Betrag zweckgebunden für die Kostenbeteiligung an der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen ist. Satz 3 gilt entsprechend für Personen in Ausbildung, für welche kein Leistungsausschluss für die Leistungen nach dem AsylbLG nach den Regelungen § 2 Absatz 1

AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII besteht.

Die Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. SGB I vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in geeigneter Weise nachzuweisen.“ (14) Es wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14 b Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise nach § 1 Abs. 2“

(1) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben. Als Gebührensatz gilt in diesem Falle der Höchstsatz der sich in entsprechender Anwendung der Regelung aus § 14 a Abs. 2 dieser Satzung ergibt, wobei die Regelung aus § 14 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in diesem Zusammenhang auch für die Unterbringung in einer Gewährleistungswohnung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung findet. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung oder -reduzierung nach diesem Absatz ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

(2) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht

nach Absatz 1 teilweise befreit. Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017, BGBl. I S. 3214) vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.“

(15) § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren (sozialen) Betreuung im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG, der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (SächsDSDG) in Verbindung mit dieser Satzung insbesondere folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsDSDG: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG – vom 20. Juli 2000, BGBl.

I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 6. Mai 2019, BGBl. I S. 646).“

(16) § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Abs. 1 benannten speziellen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.“

(17) § 19 Abs. 2a wird wie folgt neu gefasst:

„(2 a) Die Regelungen der §§ 14 a Absatz 3, 14b Absatz 2 dieser Satzung gelten rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.“

(18) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Mit Wirkung ab 1. Januar 2020 tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) vom 15. Dezember 2016, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016 vom 22. Dezember 2016, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017 außer Kraft.“

(19) Anlage 1 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung)

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung)

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Bauhofstraße 11
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36 c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5
- Zur Wetterwarte 34

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)

- Pillnitzer Landstraße 273
- Buchenstraße 15 b

c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d), e) und f)

- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60 a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstraße 9
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1 a

(20) Anlage 2 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert: gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der

Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) ■ **Tabelle Anlage 2 (siehe Seite 36)**

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren. (21) In folgenden Paragraphen haben sich Änderungen zu Gesetzesverweisen ergeben:

Präambel, § 1 Abs. 2 Buchst. a–f, § 10 Abs. 4 Satz 3, § 11 Abs. 3 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, § 14 a Abs. 1 Satz 3, § 14 a Abs. 2 Satz 3, § 14 b Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

◀ Seite 35

■ **Tabelle: Anlage 2**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	778,90 EUR
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs. 2	345,67 EUR
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 EUR pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	778,90 EUR
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	398,85 EUR
2.2	nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	586,35 EUR
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 EUR
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 EUR
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 EUR

Eintrittspreise der Dresdner Philharmonie und die Bedingung zur Vermietung des Kulturpalastes ab Spielzeit 2020/21

■ **A) Orchesterkonzerte der Dresdner Philharmonie (Kassenpreis je Ticket in EUR)**

Platzgruppe	Anzahl der Plätze ¹	reguläre Orchesterkonzerte	Silvester/ Neujahrskonzert	Sonderkonzerte ²
0	73	55,00	80,00	40,00 – 135,00
I	580	45,00	69,00	28,00 – 112,00
II	408	39,00	58,00	24,00 – 99,00
III	263	33,00	47,00	20,00 – 86,00
IV	254	25,00	36,00	16,00 – 73,00
V	120	18,00	28,00	12,00 – 60,00
VI	20 ³	5,00	20,00	5,00 – 30,00

Einheitspreise	Erwachsene	Kinder	Schülergruppen
Andere Konzertformate ⁴	0,00 – 70,00	9,00	
Familienkonzerte	20,00	5,00	
Kinderkonzerte	10,00	5,00	
Dresdner Orgelzyklus, Orgelführung	10,00	5,00	
Dresdner Schulkonzerte im Konzertsaal	10,00	5,00	0,00 ⁵

¹ Rollstuhlplätze: 18 (10 im Parkett zzgl. 8 als Option im 1. OG, jedoch Ausbau von 14 Plätzen in PG II)² besondere Solistenkonzerte, internationale Gastorchester³ Jazz- und Weltmusik, Kammerkonzerte, Probenbesuche, Lesungen, Kurzkonzerte, Open Air etc.⁴ mindestens 20 Plätze im Parkett, Randplätze, sind jeweils ab Montag 10 Uhr vor dem Konzert im Ticketservice und im Webshop erhältlich; keine weitere Ermäßigung möglich; Plätze sind nicht im Abo erhältlich; max. 2 Tickets pro Person buchbar⁵ für Schülergruppen und Begleiter im Klassenverbund■ **B) Abonnements für Orchesterkonzerte der Dresdner Philharmonie (Einzelpreis in EUR)**

Konzerte je Abo	Rabatt in %	0	I	II	III	IV	V
9	40	33,00	27,00	23,40	19,80	15,00	10,80
8	36	35,20	28,80	25,00	21,10	16,00	11,50
7	32	37,40	30,60	26,50	22,40	17,00	12,20
6	28	39,60	32,40	28,10	23,80	18,00	13,00
5	24	41,80	34,20	29,60	25,10	19,00	13,70
4	20	44,00	36,00	31,20	26,40	20,00	14,40
Wahl-Abo	20	44,00	36,00	31,20	26,40	20,00	14,40
Einzelpreis	Kein Rabatt	55,00	45,00	39,00	33,00	25,00	18,00

Konzerte je Abo	0	I	II	III	IV	V
9	297,00	243,00	210,60	178,20	135,00	97,20
8	281,60	230,40	200,00	168,80	128,00	92,20
7	261,80	214,20	185,50	156,80	119,00	85,70
6	237,60	194,40	168,60	142,80	108,00	77,80
5	209,00	171,00	148,00	125,50	95,00	68,40
4	176,00	144,00	124,80	105,60	80,00	57,60
Einzelpreis	55,00	45,00	39,00	33,00	25,00	18,00

Die Kartenpreise in den Segmenten A), B) und C) beinhalten jeweils:
Systemgebühr (Ticketgebühren zur Abgabe an Vorverkaufsportale, Paymentgebühren für bargeldlose Zahlungen usw.)
Garderobengebühr (Garderobenabgabe für Ticketinhaber/-innen ohne weitere Kosten)

Ermäßigungsregelungen für Veranstaltungen der Dresdner Philharmonie

9 Euro: Schüler/-innen, Studierende, Azubis, FSJler und BuFDIS im Vorverkauf über den Webshop und im Ticketservice

50 %: Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis sowie deren Begleitpersonen (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) und Dresden-Pass-Inhabende im Ticketservice

5 Euro: mindestens 20 festgelegte Tickets im Webshop und im Ticketservice jeweils ab Montag 10 Uhr vor dem Konzert

5 Euro: auf allen Plätzen in Werkstattkonzert/öffentliche Generalprobe

Familienbonus: Elternteile erhalten ab dem 2. Kind beim gemeinsamen Besuch eines Philharmon. Konzertes für jedes weitere Kind kostenfreien Eintritt beim Kauf im Ticketservice

Rabattierung: je nach Verfügbarkeit werden Aktionen im Rahmen von Marketingkampagnen zur Neukunden- und Abonentengewinnung durchgeführt

■ D) Vermietung des Saales

Eintrittspreise inkl. MwSt. bis zu	Mietzins ab 2021*	Mietzins inkl. Saalbeschallung (ab 2021)
0 €	3.000 €	3.500 €
20 €	4.500 €	5.000 €
35 €	5.500 €	6.000 €
50 €	7.000 €	7.500 €
75 €	8.000 €	8.500 €
100 €	10.000 €	10.500 €
125 €	12.000 €	12.500 €
160 €	14.000 €	14.500 €

*Der hier angegebene Mietzins gilt für die Nutzung des Saales für eine öffentliche Veranstaltung von bis zu vier Stunden inkl. Bühne mit je einem Veranstaltungsmeister für Bühne (8 h) und Beleuchtung (3 h), Künstlergarderoben, Auf-/Abbau und Verladezeiten von bis zu vier Stunden außerhalb der Veranstaltungsdauer, allgemeine Betriebskosten, Belüftung, Haus- und Konzertbeleuchtung, Reinigung, Grundausrüstung Servicepersonal bis vier Stunden. Weitere Leistungen werden separat abgerechnet.

■ E) Vermietungen weiterer Bereiche

Art der Veranstaltung	Mietzins in EUR
In Verbindung mit der Anmietung des Konzertsaales	400,00 €
Gesonderte Anmietung eines Foyerbereiches	800,00 €
Gesonderte Anmietung aller Foyerbereiche	1.200,00 €
Chorprobensaal (nur für nicht-öffentliche Veranstaltungen)	250,00 €

Die Anmietung der Foyerbereiche (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss) für eigenständige Veranstaltungen erfolgt über das Künstlerische Betriebsbüro der Dresdner Philharmonie in Abstimmung mit den Städtischen Bibliotheken.

Der angegebene Mietzins gilt für die Nutzung der Foyerbereiche für eine öffentliche Veranstaltung von bis zu vier Stunden inkl. Künstlergarderoben, Auf-/Abbau- und Verladezeiten von bis zu zwei Stunden außerhalb der Veranstaltungsdauer, allg. Betriebskosten, Belüftung, Hausbeleuchtung, Reinigung.

Weitere Leistungen werden separat abgerechnet. Dies gilt einschließlich aber nicht beschränkt auf folgende Leistungen: Bühnenaufbau, Bestuhlung, technische Einrichtung, zusätzliche Beleuchtung, Veranstaltungsmeister, Servicepersonal für Einlass/Garderobe.

Möglichkeit einer Rabattierung des Mietzinses ab 2021:

5 % Rabatt auf den Grundmietpreis für Veranstalter mit mind. 10 Einmietungen im Kalenderjahr

10 % Rabatt auf den Grundmietpreis für Veranstalter mit mind. 15 Einmietungen im Kalenderjahr

Ausschreibung Dresdner Frühjahrsmarkt 2020

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet vom Freitag, den 30. April bis Sonntag, den 24. Mai 2020 den Dresdner Frühjahrsmarkt als Spezialmarkt.

■ Standort: Altmarkt

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

■ Verkaufszeiten:

Eröffnungstag (30. April), 12 bis 19 Uhr

täglich 10 bis 19 Uhr

Dixieland (21./22./23. Mai), 10 bis 20 Uhr

■ Hinweise zu Anbietergruppen: Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 4. Dezember 2019, 74 Standplätze in 33 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgte getrennt nach den Kategorien „bekannte Bewerber/-innen (I)“ innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen. Bei der Antragstellung müssen sich auch die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen Anbietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziell und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren. (siehe Tabelle auf Seite 39)

■ Zugelassene Verkaufseinrichtungen:

Von der Veranstalterin werden keine Verkaufsstände vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermietern ist möglich. Holzstände mit Satteldach in den Abmessungen

- 2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge
- max. 2,50 Meter Tiefe
- max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neubewerbern nachvollziehbare Gestaltungsentwürfe beinhalten.

Ablesbar sein sollten:

- optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes
- Schmuckelemente innen und außen erkennbar
- Innenansicht der Verkaufseinrichtung

■ Warenauslage entsprechend Sortiment

- einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)
- gestaltete Unterkante des Standes
- eine Beschilderung (aus Naturmaterial) des Verkaufsstandes mit einem sortimentspezifischen Begriff
- ein großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement für den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten

■ Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit Behinderungen (im Imbiss- und Getränkebereich)

■ Beschreibung des Warenangebotes inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (keine Kataloge)

Weiterhin sind aktuelle Gewerbeunterlagen wie z. B. Reisegewerbekarte, Gewerbeanmeldung oder der Auszug aus dem Gewerbezentralregister bzw. Handelsregisterauszug (für eingetragene Firmen) einzureichen.

■ Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen: Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist die Händlerin/der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin setzt voraus, dass die Stände dem Charakter des Marktes entsprechend dekoriert sind.

■ Einzelne Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien bestehen. Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen

im Innenbereich zulässig.

■ Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.

■ Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein und mit der Hüttengröße harmonisieren. Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu Spezialmärkten der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/maerkte

->Märkte in Dresden

->Ausschreibungen & Service

->Satzungen.

Für die Teilnahme am Dresdner Frühjahrsmarkt 2020 ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber nur eine Antragstellung zulässig. Der/Die Handelstreibende muss sich einer der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Doppel-/Mehrfachbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. Zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(en) nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(en) herausfällt/herausfallen. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden. Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte führt zu Konsequenzen hinsichtlich der künftigen Marktteilnahme.

Sollten nicht ausreichende zulässige Bewerbungen in einer der Anbietergruppen eingegangen sein, kann die Veranstalterin die (alle) Anträge der Bewerber/-innen, deren Bewerbung wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden konnten, zum Auswahlverfahren noch zulassen, soweit die Bewerbung noch rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens zu einem von dem Veranstalter vorab intern festzusetzenden Termin, eingegangen ist. Näheres regelt die

Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 7 (gesonderte Vereinbarungen) im Antragsformular beantragten Marktschirme, Bierstischgarnituren und Kühllänger zu genehmigen. Dabei sind Feuerwehrzufahrten definitiv freizuhalten.

Die Marktschirme müssen neutral sein und dürfen nur einen max. Durchmesser von 3 Metern haben. **Die Ausschreibung und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist im Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, erhältlich.**

Diese Bewerbungsunterlagen können auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an: Landeshauptstadt Dresden Amt für Wirtschaftsförderung Abteilung Kommunale Märkte Postfach 12 00 20 01001 Dresden

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsetzung, der Gebührensatzung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheides sind.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Bewerbungsschluss: Donnerstag, 30. Januar 2020

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

■ Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt

Anbietergruppen		Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
			bekannt (I)	davon neu (II)
1	Sächsische Backwaren mit/ohne Kaffeeausschank	01 Süßes und Herzhaftes	2	1
2	Thüringer Rostbratwurst, Geräuchertes aus der Region		3	
3	Eis, Pulsnitzer Pfefferkuchen, Süßwaren mit Herstellung vor Ort mit/ohne Kaffeeausschank	02 Naschwerk	4	1
4	Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Korb, Holz, Papier, Blech und Emaille	03 Kunsthandwerk	4	1
5	Handwerk aus eigener Herstellung (Bernstein, Kork, Keramik)		3	
6	Erzeugnisse aus Plauener Spitze	04 Wohnaccessoires und Naturprodukte	2	1
7	Handgefertigte Seifen, Potpourris, Kerzen		2	
8	Spielwaren aus Holz und Plüsch	05 weitere Sortimente	2	2
9	Modeschmuck, Accessoires		3	
10	Kleinleder- und Täschnerwaren		2	
11	Hüte, Mützen, Accessoires		2	
12	Souvenirs aus Dresden und der Region		2	
13	Köstlichkeiten aus sächsischen Obstanbaugebieten mit/ohne Ausschank		2	
14	Fell- und Filzprodukte	06 Anbietergruppen mit nur einem Standplatz	1	
15	Kindermoden		1	
16	Boutique-Waren		1	
17	Qualitätsstrumpfwaren		1	
18	Blumen und Floristik		1	
19	Holz- und Bürstenwaren		1	
20	Lampenschirmmanufaktur und Zubehör		1	
21	Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus den Nachbarländern		1	
22	Porzellan- und Keramikartikel		1	
23	Glaskunst		1	
24	Delikatessen		1	
25	Imkerei-Erzeugnisse mit/ohne Metausschank		1	
26	Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apotheken-pflichtigen Erzeugnisse) mit/ohne Teeausschank		1	
27	Imbiss-Angebot (süß) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken, Eis; keine herzhaften Speisen	07 Kulinarisches und verschiedene Getränke	4	2
28	Imbiss-Angebot (herzhaft) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; keine süßen Speisen		10	
29	Fischprodukte einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken		2	
30	Internationale Spezialitäten, Kulinarisches – Suppenküche und verschiedene Brotvarianten (z. B. Knoblauch-, Fladen- Steinofenbrot) – Wild und Geflügel einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; kein Imbiss aus den Anbietergruppen 27 und 28		5	
31	Ausschank und Verkauf von Wein, Bier, Cocktails und alkoholfreien Getränken ohne Imbissangebot		3	
32	Verkaufseinrichtung als Pavillon mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken)		1	
33	Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell mit max. 8 m Durchmesser von allen Seiten einseh- und ebenerdig begehbar und überdacht; Riesenrad mit max. 10 m Breite, 7 m Tiefe, 15 m Höhe; Kindereisenbahn (Standfläche 14 x 9m))	08 Schausteller-fahrgeschäfte	3	
Gesamtanzahl			74	

Ausschreibung Dresdner Herbstmarkt 2020

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet vom Freitag, den 11. September bis Sonntag, den 4. Oktober 2020 den Dresdner Herbstmarkt als Spezialmarkt.

■ Standort: Altmarkt

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

■ Verkaufszeiten:

Eröffnungstag (11. September), 12 bis 19 Uhr

tätig 10 bis 19 Uhr

■ Hinweise zu Anbietergruppen:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 4. Dezember 2019, 74 Standplätze in 33 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgte getrennt nach den Kategorien „bekannte Bewerber/-innen (I)“ innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen. Bei der Antragstellung müssen sich auch die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen Anbietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziell und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren. (siehe Tabelle auf Seite 41)

■ Zugelassene Verkaufseinrichtungen:

Von der Veranstalterin werden keine Verkaufsstände vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermietern ist möglich.

Holzstände mit Satteldach in den Abmessungen

■ 2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge

■ max. 2,50 Meter Tiefe

■ max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neubewerbern nachvollziehbare Gestaltungsentwürfe beinhalten.

Ablesbar sein sollten:

■ optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes

■ Schmuckelemente innen und außen erkennbar

■ Innenansicht der Verkaufseinrichtung

■ Warenauslage entsprechend Sortiment

■ einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)

■ gestaltete Unterkante des Standes

■ eine Beschilderung (aus Naturmaterial) des Verkaufsstandes mit einem sortimentspezifischen Begriff

■ ein großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement für den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten

■ Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit Behinderungen (im Imbiss- und Getränkebereich)

■ Beschreibung des Warenangebotes inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (keine Kataloge)

Weiterhin sind aktuelle Gewerbeunterlagen wie z. B. Reisegewerbekarte, Gewerbebeantragung oder der Auszug aus dem Gewerbezentralregister bzw. Handelsregisterauszug (für eingetragene Firmen) einzureichen.

■ Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:

Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist die Händlerin/der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin setzt voraus, dass die Stände dem Charakter des Marktes entsprechend dekoriert sind.

■ Einzelne Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien bestehen. Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich zulässig.

■ Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.

■ Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein und mit der Hüttengröße harmonisieren. Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu Spezialmärkten der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/maerkte

->Märkte in Dresden

->Ausschreibungen & Service

->Satzungen.

Für die Teilnahme am Dresdner Herbstmarkt 2020 ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber nur eine Antragstellung zulässig. Der/Die Handelstreibende muss sich einer der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Doppel-/Mehrfachbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. Zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(en) nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(en) herausfällt/herausfallen. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden. Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte führt zu Konsequenzen hinsichtlich der künftigen Marktteilnahme.

Sollten nicht ausreichende zulässige Bewerbungen in einer der Anbietergruppen eingegangen sein, kann die Veranstalterin die (alle) Anträge der Bewerber/-innen, deren Bewerbung wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden konnten, zum Auswahlverfahren noch zulassen, soweit die Bewerbung noch rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens zu einem von dem Veranstalter vorab intern festzusetzenden Termin, eingegangen ist. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Aus-

wahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 7 (gesonderte Vereinbarungen) im Antragsformular beantragten Marktschirme, Bierischgarnituren und Kühllhänger zu genehmigen. Dabei sind Feuerwehrezufahrten definitiv freizuhalten.

Die Marktschirme müssen neutral sein und dürfen nur einen max. Durchmesser von 3 Metern haben.

Die Ausschreibung und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist im Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, erhältlich.

Diese Bewerbungsunterlagen können auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an:

**Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20**

01001 Dresden

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung, der Gebührensatzung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheides sind.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Bewerbungsschluss: Donnerstag, 30. Januar 2020

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

■ Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt

Anbietergruppen		Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
			bekannt (I)	davon neu (II)
1	Sächsische Backwaren mit/ohne Kaffeeausschank	01 Süßes und Herzhaftes	2	1
2	Thüringer Rostbratwurst, Geräuchertes aus der Region		3	
3	Eis, Pulsnitzer Pfefferkuchen, Süßwaren mit Herstellung vor Ort mit/ohne Kaffeeausschank	02 Naschwerk	4	1
4	Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Korb, Holz, Papier, Blech und Emaille	03 Kunsthandwerk	4	1
5	Handwerk aus eigener Herstellung (Bernstein, Kork, Keramik)		3	
6	Erzeugnisse aus Plauener Spitze	04 Wohnaccessoires und Naturprodukte	2	1
7	Handgefertigte Seifen, Potpourris, Kerzen		2	
8	Spielwaren aus Holz und Plüsch	05 weitere Sortimente	2	2
9	Modeschmuck, Accessoires		3	
10	Kleinleder- und Täschnerwaren		2	
11	Hüte, Mützen, Accessoires		2	
12	Souvenirs aus Dresden und der Region		2	
13	Köstlichkeiten aus sächsischen Obstanbaugebieten mit/ohne Ausschank		2	
14	Fell- und Filzprodukte	06 Anbietergruppen mit nur einem Standplatz	1	
15	Kindermoden		1	
16	Boutique-Waren		1	
17	Qualitätsstrumpfwaren		1	
18	Blumen und Floristik		1	
19	Holz- und Bürstenwaren		1	
20	Lampenschirmmanufaktur und Zubehör		1	
21	Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus den Nachbarländern		1	
22	Porzellan- und Keramikartikel		1	
23	Glaskunst		1	
24	Delikatessen		1	
25	Imkerei-Erzeugnisse mit/ohne Metausschank		1	
26	Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse) mit/ohne Teeausschank	1		
27	Imbiss-Angebot (süß) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken, Eis; keine herzhaften Speisen	07 Kulinarisches und verschiedene Getränke	4	2
28	Imbiss-Angebot (herzhaft) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; keine süßen Speisen		10	
29	Fischprodukte einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken		2	
30	Internationale Spezialitäten, Kulinarisches – Suppenküche und verschiedene Brotvarianten (z. B. Knoblauch-, Fladen- Steinofenbrot) – Wild und Geflügel einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; kein Imbiss aus den Anbietergruppen 27 und 28		5	
31	Ausschank und Verkauf von Wein, Bier, Cocktails und alkoholfreien Getränken ohne Imbissangebot		3	
32	Verkaufseinrichtung als Pavillon mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken)		1	
33	Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell mit max. 8 m Durchmesser von allen Seiten einseh- und ebenerdig begehbar und überdacht; Riesenrad mit max. 10 m Breite, 7 m Tiefe, 15 m Höhe; Kindereisenbahn (Standfläche 14 x 9m))	08 Schaustellerfahrgeschäfte	3	
Gesamtanzahl			74	

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung)

Vom 5. Dezember 2019

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.

(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:

- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen,
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
- gesetzlich versicherte Personen,

wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und

- Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungswagen (RTW) und
3. Notarzteinsetzungsfahrzeugen (NEF) erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.

(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist:

1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevoll-

mächtigter,

2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,
4. der Träger in Fällen, in denen kraft Gesetzes zusätzlich der Träger der Gesundheitsfürsorge haftet.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist weiterhin, wer einen Einsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mittels Gebührensbescheid erhoben.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.

(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Dresden, 10. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister**Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden**

■ **Gebührentabelle**
(siehe unten auf dieser Seite)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 10. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister**■ Gebührentabelle**

Rettungsmittel	Gebühr	Gebühr je Kilometer ab dem 151. Besetzt-Kilometer
Rettungswagen (RTW)	448,60 Euro	
Krankentransportwagen (KTW)	173,90 Euro	2,60 Euro
Notarzteinsetzungsfahrzeuge (NEF)	173,00 Euro	

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Vom 5. Dezember 2019

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

II. Berufsfeuerwehr

§ 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)

§ 5 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 7 Kinderfeuerwehr

§ 8 Jugendfeuerwehr

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

§ 10 Abteilung Blasorchester

§ 11 Abteilung Traditionspflege

§ 11 a Fachberaterinnen/Fachberater

§ 12 Ehrenmitglieder

§ 13 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

§ 14 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden

§ 15 Stadtfeuerwehrausschuss

§ 16 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege

§ 17 Stadtteilfeuerwehrleitung

§ 18 Stadtteilfeuerwehrausschuss

§ 19 Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger

§ 20 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren

§ 21 Stadtfeuerwehrverband

§ 22 Schlussbestimmungen

Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur

Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr sowie einer Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname oder die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigelegt.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Dresden besteht aus

- den Stadtteilfeuerwehren mit den jeweiligen aktiven Abteilungen und den Versorgungseinheiten sowie den Alters- und Ehrenabteilungen, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren,

- der Abteilung Blasorchester,

- der Abteilung Traditionspflege und

- Fachberaterinnen/Fachberatern.

(4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden (Leitung der Feuerwehr). Die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Der Feuerwehr Dresden obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.

(2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben entsprechend der Beauftragung durch die Gemeinde, nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen wie:

- Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,

- Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,

- Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,

- sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,

- Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,

- Prüfung und Wartung von Technik,

- Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Berufsfeuerwehr

§ 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

(1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

(2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 8 dieser Satzung sinngemäß. Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin/der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang wie die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart einer Stadtteilfeuerwehr.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die

- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,

- nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,

- gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,

- ihren ständigen Wohnsitz in Dresden haben und

- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

(2) Aufnahmeversuche sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Die Leitung der Feuerwehr kann bei der Entscheidung Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 zulassen. Neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 5 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind,

- ausgeschlossen oder entlassen werden oder

- aus persönlichen oder beruflichen Gründen schriftlich den Austritt erklären.

Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig sind. (2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- einem schweren Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,

- erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,

- einem Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt,

- einer rechtskräftigen Verurtei-

► Seite 44

◀ Seite 43

lung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,

■ Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,

■ viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Feuerwehrdienst in Folge.

(3) Feuerwehrangehörige sollen aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausübung nicht mehr möglich ist.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Monaten beantragt werden. Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus § 6 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.

(5) Die Leitung der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung, den Ausschluss oder das Ruhen und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von der/dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen

Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.

(3) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage dieser Satzung.

Die Mitglieder der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sowie der Versorgungseinheiten, die Leiterinnen/Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen in den Stadtteilfeuerwehren sowie die Fachberaterinnen/Fachberater erhalten einen pauschalen Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 1 a der Anlage dieser Satzung.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 1 Abs. 2 bis 4 der Anlage dieser Satzung festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 und § 3 der Anlage dieser Satzung, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

■ den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

■ im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,

■ sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

■ sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,

■ die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

■ die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und

■ die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen.

Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:

■ am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

■ sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und

■ die Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.

(6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.

(7) Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr

■ einen schriftlichen Verweis erteilen,

■ die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,

■ die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,

■ den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen. Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leitung der Feuerwehr Dresden nach Anhörung der zuständigen Wehrleitung

■ einen schriftlichen Verweis erteilen,

■ die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,

■ die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,

■ den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,

■ die Androhung des Ausschlusses aussprechen.

Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vor jeder Sanktion die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

(8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Leitung der Feuerwehr Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied

■ in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,

■ das 10. Lebensjahr vollendet hat,

■ aus der Kinderfeuerwehr austritt oder

■ die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

(3) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Sie/er wird in diesem Fall von der Leitung der Feuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.

(4) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich, besonders im Umgang mit Kindern, qualifiziert sein. Sie/er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.

(5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht an einem Standort der Feuerwehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8 Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

■ in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
■ aus der Jugendfeuerwehr austritt,
■ das 27. Lebensjahr vollendet hat. Gleiches gilt, wenn durch die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
(4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied
■ den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
■ charakterlich nicht geeignet ist. Über den Ausschluss entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
(5) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart wird von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, hat den Lehrgang für die Befähigung zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen, ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor der Berufung vorgelegt werden.
(6) Größere Jugendfeuerwehren können Jugendgruppen bilden. Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen in ihrer Jugendfeuerwehr die Jugendgruppenleiterin/den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendgruppenleiterin/der Jugendgruppenleiter ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
(7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen jährlich eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher

aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahlen zählt die einfache Mehrheit.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können in die Alters- und Ehrenabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und

■ mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder

■ nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder

■ wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden oder

■ aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen aus der aktiven Abteilung ausscheiden müssen und durch ihre besonderen Leistungen zur Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr beitragen.

(2) Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. können in die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße für das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, das Rettungswesen oder den Katastrophenschutz eingesetzt haben.

(3) Über die Übernahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 1 bis 3 entscheidet die zuständige Wehrleitung. Die Entscheidung zur Übernahme und Aufnahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 obliegt der Leitung der Feuerwehr Dresden. Die besonderen Leistungen sind durch die zuständige Wehrleitung mit dem Antrag nachzuweisen.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10 Abteilung Blasorchester

(1) In die Abteilung Blasorchester der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:

■ Angehörige der Feuerwehr Dresden,

■ Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,

■ weitere Personen, die besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als unverzichtbarer, kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren haben.

(2) Der Aufnahmeantrag ist zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.

(3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20

entsprechend.

(4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Blasorchester sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 11 Abteilung Traditionspflege

(1) In die Abteilung Traditionspflege der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:

■ Angehörige der Feuerwehr Dresden,

■ Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,

■ weitere Personen, die dem Feuerlöschwesen, Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz besonders verbunden sind.

(2) Die besondere Verbundenheit ist durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung Traditionspflege zu begründen und mit dem Aufnahmeantrag zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.

(3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.

(4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Traditionspflege sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 11 a Fachberaterinnen/Fachberater

(1) Natürliche Personen können als Fachberaterinnen/Fachberater für Sonderthemen-/aufgaben berufen werden. Sie unterstützen die Berufsfirewehr und die Stadtteilfeuerwehren mit ihrem jeweiligen Fachwissen.

(2) Die Berufung als Fachberaterin/Fachberater ist schriftlich bei der Leitung der Feuerwehr zu beantragen.

(3) Fachberaterinnen/Fachberater werden durch die Leitung der Feuerwehr Dresden in der Regel für fünf Jahre berufen.

§ 12 Ehrenmitglieder

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen.

§ 13 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:

■ die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,

■ der Stadtfeuerwehrausschuss,
■ die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege,

■ die Stadtteilfeuerwehrleitungen und

■ die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

§ 14 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden

(1) Unter dem Vorsitz der Leitung der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Mitglieder der Hauptversammlung sind die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren sowie der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege entsprechend folgendem Delegiertenschlüssel (ohne Jugendfeuerwehr):

■ bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Angehörigen eine Delegierte/ein Delegierter,

■ bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Angehörigen zwei Delegierte,

■ bei einer Ist-Stärke ab 51 Angehörigen drei Delegierte.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leitung der Feuerwehr Dresden einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Eine Niederschrift über die Hauptversammlung ist anzufertigen.

§ 15 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leitung der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leitung der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vor-

◀ Seite 45

sitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren und den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die/die Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses an.

§ 16 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leitung der Feuerwehr

Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.

(4) Für die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 17 Stadtteilfeuerwehrleitung

(1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/der Wehrleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.

(2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung wird aller fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt.

(3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

(4) Im Fall der Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leitung der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.

(5) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leitung der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(6) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leitung der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leitung der Feuerwehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person eine Feuerwehrangehörige/

einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein. Im Fall der vorzeitigen Nachbesetzung einer Funktion führt die neugewählte Person diese Funktion nur für den verbleibenden Zeitraum der aktuellen Wahlperiode aus.

(7) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/der Wehrleiter hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jede/jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,
- die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,

- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und

- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leitung der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie

- die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.

(8) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leitung der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

§ 18 Stadtteilfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter

als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der weiteren Abteilungen der Wehr entsprechend § 1 Abs. 3 Anstrich 1 und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Stadtteilfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.

(4) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 19 Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger

(1) Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind Gerätewartinnen/Gerätewart und Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte.

Als Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

(2) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leitung der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leitung der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Führungsfunktionsträgerinnen/

Führungsfunktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(3) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Gerätewartinnen/Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Wehrleiterin/dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 20 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(3) Wahlen sind von der Leitung der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenaushaltung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten der aktiven Abteilung anwesend ist.

(5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 18 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leitung der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leitung der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leitung der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 17 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 21 Stadtfeuerwehrverband

(1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.

(3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. eine jährliche Zuwendung in Höhe des in § 5 Abs. 2 der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leitung der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die

Landeshauptstadt Dresden getragen.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 13. Dezember 2018 tritt außer Kraft.

Dresden, 10. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Anlage – Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)

§ 1 Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten

(1) Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren erhalten jährlich einen pauschalisierten Auslagenersatz von 200,00 Euro. Der Auslagenersatz wird auf Antrag im vierten Quartal auf das Konto der/des Angehörigen überwiesen.

(1 a) Die Mitglieder der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sowie der Versorgungseinheiten, die Leiterinnen/Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen in den Stadtteilfeuerwehren sowie die Fachberaterinnen/Fachberater erhalten jährlich einen pauschalisierten Auslagenersatz von 100,00 Euro. Der Auslagenersatz wird auf Antrag im vierten Quartal auf das Konto des Mitgliedes überwiesen.

(2) Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 Euro.

(3) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.

(4) Die Gerätewartinnen/Gerätewarte der Stadtteilfeuerwehren und der Abteilung Blasorchester, die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte in den Jugendabteilungen sowie die Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinder-

feuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.

(5) Die Entschädigung nach Abs. 2 bis 4 wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.

(6) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagenersatzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Feuerwehr Dresden.

§ 2 Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

(1) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilderinnen/Ausbilder beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Berufung als Ausbilderin/Ausbilder durch die Leitung der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses.

(2) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird ein pauschaler Auslagenersatz in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 5,00 Euro/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Truppausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

§ 3 Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit

(1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gem. § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.

(2) Der Erstattungsbetrag gem. § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht

◀ Seite 47

Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 – in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen.

(3) Bei Einsätzen und Bereitschaften von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 5,00 Euro gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.

(4) Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf Antrag zurückerstattet.

(5) Im Brandsicherheitswachdienst eingesetzte Kameradinnen/Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 15,00 Euro.

(6) Für Komparsen bei zentral

geplanten Einsatzübungen kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50,00 Euro pro Tag gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall in Anlehnung an die Dauer der Einsatzübung vereinbart.

§ 4 Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit sechs Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

§ 5 Zuwendungen

(1) Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen gewährt:

10 Jahre: 50,00 Euro

25 Jahre: 100,00 Euro

40 Jahre: 150,00 Euro

50 Jahre: 150,00 Euro

60 Jahre: 150,00 Euro

70 Jahre: 150,00 Euro

(2) Zur Förderung des Brandschutzwesens, insbesondere zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden, werden dem Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V., den Stadtteilfeuerwehren sowie den Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege im Jahr pro Mitglied (ohne Jugendfeuerwehr) jeweils

10,00 Euro gewährt.

(3) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden den Jugendfeuerwehren im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 Euro gewährt.

(4) Zur Unterstützung der Kinderfeuerwehren in der Feuerwehr Dresden werden den Kinderfeuerwehren im Jahr pro Mitglied der Kinderfeuerwehr 20,00 Euro gewährt.

(5) Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.

(6) Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 80,00 Euro für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden, 10. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 10. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder

Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden **bis zum 23. Dezember 2019, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Wer-

beanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 20. Dezember 2019 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und

Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 211 während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dr. Robert Franke
komm. Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3053, Dresden-Altstadt II Nr. 34, Silbermannstraße

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 6. November 2019 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V3018/19 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3053, Dresden-Altstadt II Nr. 34, Silbermannstraße beschlossen. Der

Bebauungsplan hat als Planungsziel die Sicherung, Stärkung und Entwicklung bestehender städtebaulicher Qualitäten im Stadtteil als auch die Umsetzung der Belange des Umweltschutzes und die Sicherung eines stark durchgrünten Raumes inklusive baulicher Interventionen (z. B. Gemeinbedarfseinrichtungen). Der räumliche Geltungsbereich

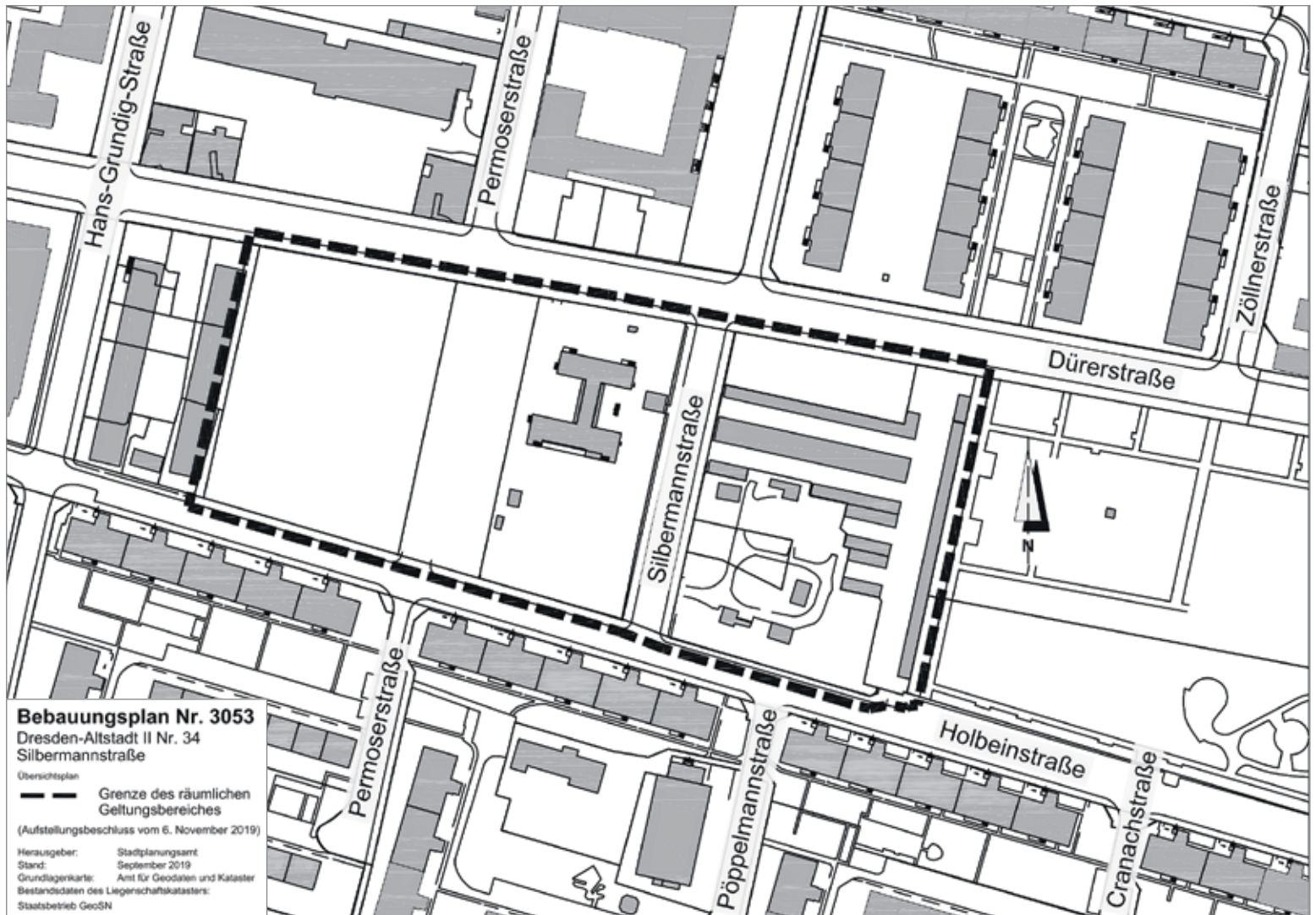
des Bebauungsplanes Nr. 3053, Dresden-Altstadt II Nr. 34, Silbermannstraße wird begrenzt durch

- die Dürerstraße im Norden,
- die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 137/5 und 137/3 der Gemarkung Dresden-Altstadt II im Westen,
- die Holbeinstraße im Süden und
- die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 126/2 und 126/3 der

Gemarkung Dresden-Altstadt II im Osten.
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 5. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Beschluss des Kulturausschusses

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) hat am 4. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Kommunale Kulturförderung – Projektförderung 2020 V0035/19

Der Ausschuss für Kultur und

Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) beschließt für das Jahr 2020 die Gewährung einer Projektförderung in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 350.402 Euro mit folgenden Änderungen (siehe Tabelle).

Nr.	Projekt	Veränderung
	Interkulturelle Arbeit	
74	Chinesischer Pavillon zu Dresden e. V.	+ 4.990 Euro
	Musik	
124	Junges Ensemble Dresden	+ 510 Euro
	Darstellende Kunst	
47	Etienne Aweh	- 3.000 Euro
	Soziokultur	
150	MallLokal e. V.	- 2.500 Euro

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3054, Dresden-Altstadt I Nr. 50, Könnerritzstraße/Ehrlichstraße

Aufstellungsbeschluss, Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 6. November 2019 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu 3244/19 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3054, Dresden-Altstadt I Nr. 50, Könnerritzstraße/Ehrlichstraße, beschlossen.

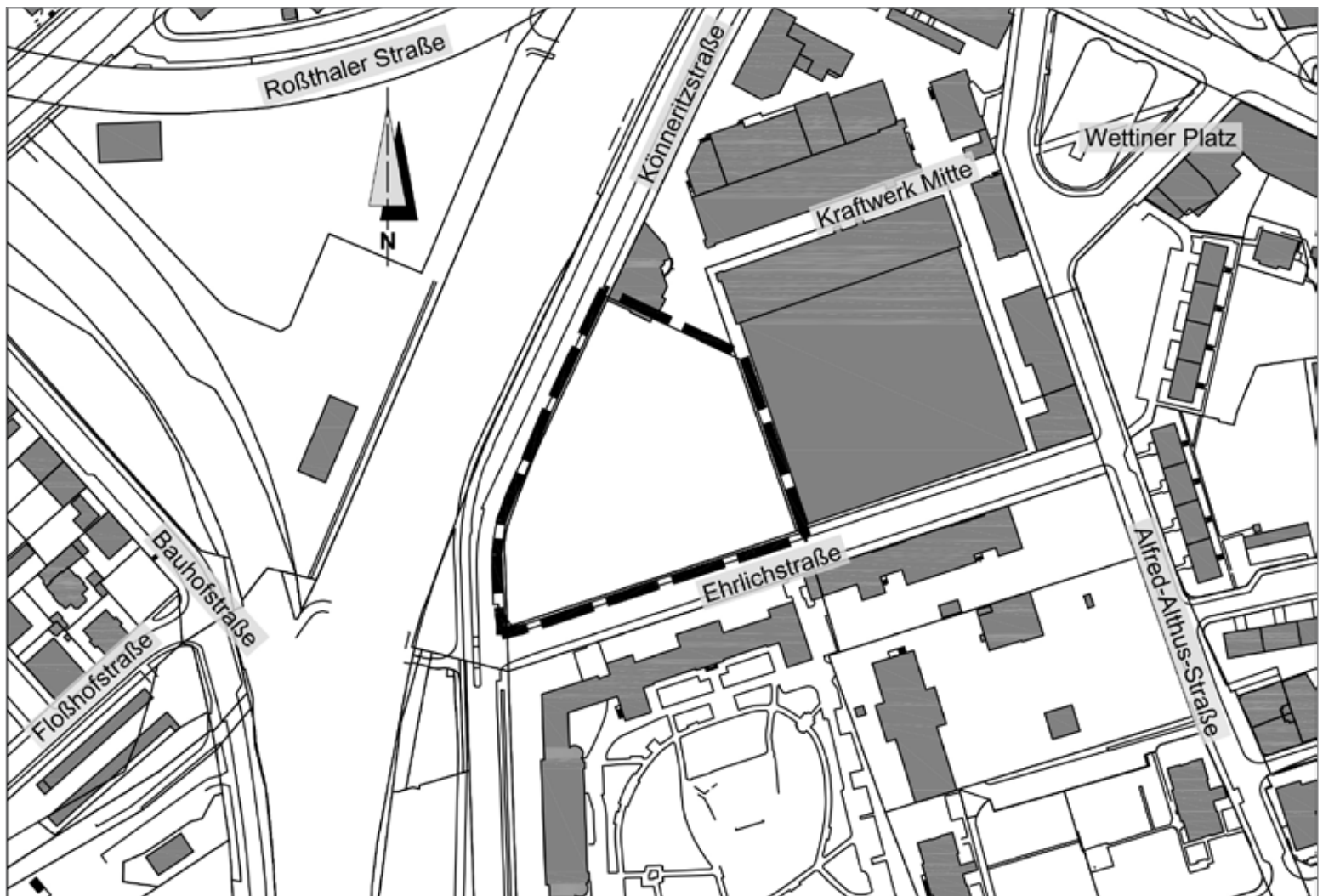
Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Flächen, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne die Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach

§ 10 a Absatz 1 BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren zum Bebauungsplan wurde in Anwendung von § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und sich auch innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Im Amtsblatt 30-31/2019 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung. Die Unterlagen haben entsprechend § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB vom

12. August bis einschließlich 26. August 2019 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnten Äußerungen vorgebracht werden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 6. November 2019 mit Beschluss zu V3244/19 den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt. Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen, im westlichen Bereich des Bebauungsplanes, an der Grenze zur Könnerritzstraße, die öffentliche Straßenverkehrsfläche

so zu erweitern, dass der Abstand der Bebauung zur Fahrbahn durchweg 7 m (bisherige Planung: 5 m) beträgt. Dieser verbreiterte Seitenraum ist für eine 2,50 m breite Radverkehrsanlage, einen 1,50 m breiten Pflanzraum und einen 3 m breiten Fußweg zu nutzen.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung



von insgesamt 20 000 m² (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht. Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Büro- und Geschäftshauses mit einem vielfältigen Nutzungsangebot für Kreativwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel und Beherbergung unter Berücksichtigung einer städtebaulich geordneten Entwicklung geschaffen werden. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.3054 liegt mit seiner Begrün-

dung vom **30. Dezember 2019 bis einschließlich 7. Februar 2020** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.
Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.
Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:
■ VCDB Verkehrsconsult Dresden-Berlin GmbH – Revitalisierung ehemaliges Heizkraftwerk Dresden-Mitte – Entwässerungskonzept/Entwurfsplanung des Regenrückhaltebeckens 2, Dresden, Oktober 2015
■ Verkehrsplanung Köhler und

Taubmann GmbH – Revitalisierung des ehemaligen Heizkraftwerkes Mitte – Fortschreibung und Präzisierung des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes, Dresden, Januar 2016
■ Büro für Geotechnik Nasdal & Neumann PartGmbH, Geotechnisches Gutachten, Dresden, April 2019
■ Alexander Poetzsch Architekten, Massenstudie Kraftwerk Mitte 11, Dresden, Mai 2019
■ Stadtplanungsamt Dresden, Verkehrsplanerische Untersuchung (VPU) auf Basis der Verkehrsprognose 2030, Dresden, Juni 2019
■ Müller BBM GmbH, Schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. M150870/01, Dresden, Juli 2019
Die Gutachten und Untersuchungen können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss), eingesehen werden.
Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele

und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 5. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis: Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 3054 im Stadtbezirksamt Altstadt, 3. Obergeschoss, Zimmer 347, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Dresden-Kleinzschachwitz, Bodensanierung ehemalige Chemische Reinigung Schoof“

Das Büro Spiekermann GmbH Consulting Engineers hat bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Wasserbehörde, einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 55 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) für das Vorhaben „Dresden-Kleinzschachwitz, Bodensanierung ehemalige Chemische Reinigung Schoof“ gestellt. Dabei macht sich eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung erforderlich. Diese Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 5 (1) UVPG, Anlage 1, Nr. 13.3.2 – siehe dort unter: „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“. Demnach ist über eine allgemeine Vorprüfung zur

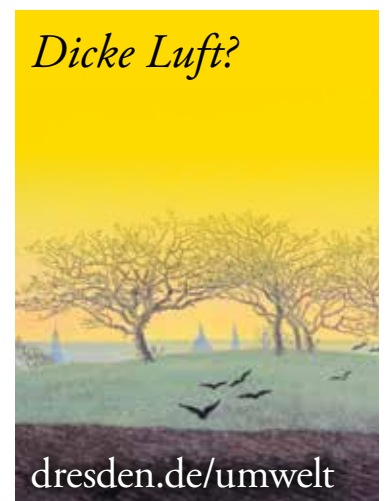
Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist. Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Verschiedene umweltmediale Einzelaspekte werden im weiteren wasserrechtlichen Verfahren geprüft und mit wasserrechtlichem Bescheid festgelegt bzw. während der Ausführung einer Lösung durchgeführt, z. B.
■ Festlegungen zur Beweissicherung und Überwachung des GW-Standes (GW-Monitoring)
■ Immissionschutzrechtliche Auflagen zum Schutz benachbarter

Wohnbebauung
■ Lagerung und Abtransport des Aushubs in geschlossenen Containern
■ Überwachung des zutagegeförderten Grundwassers, die Aufbereitung in einer gedichteten Reinigungsanlage bis zur Unterschreitung der Einleitgrenzwerte, Überwachung der Wasserbeschaffenheit vor der Einleitung
■ Bedingungen für die Ableitung des zutagegeförderten und gereinigten Grundwassers über eine Rohrleitung zu einer Drainageanlage, von dort gedrosselte Einleitung in den Lockwitzbach
■ vollständige Sammlung und gesonderte Entsorgung der abgereinigten Lösemittel
■ Auflagen zum Baumschutz und Bewässerung von Gehölzen, Festlegung von Ersatzpflanzungen nach Ende der Sanierungsmaßnahme
■ Sicherung der Baustelle im Falle eines Hochwassers der Elbe, Festlegung weiterer Hochwasser- risiko-Maßnahmen.

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Dresden, 12. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 40 Dresden-Räcknitz Nr. 1 Südpark

Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung Dresden hat in ihrer Sitzung am 20. September 1990 nach § 1 Abs. 1 Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauZVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Beschluss-Nr. 76b-7-90 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark, beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 27. November 2019 mit Beschluss-Nr. V0006/19 den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen, die öffentliche Nutzung der Gemeinbedarfsfläche durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und das Nutzungskonzept für diese Fläche dem Stadtbezirksbeirat und dem Ausschuss Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) vorzulegen. Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den Bebauungsplan übernommen. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen intensiver und extensiver Nutzung
- Behutsame Entwicklung eines naturnahen Parks als Bindeglied zwischen Fichtepark, Bismarckturm, Franzenshöhe und Räcknitzpark
- Ausbau eines schlüssigen Wegenetzes
- Ausbau von Radverkehrsverbindungen gemäß Radverkehrskonzept
- Einbindung vorhandener Wald-, Landwirtschafts- und Grünflächen
- Gestalterisch wirksamer Wechsel von Wald, Gehölzbestand, Streuobstwiesen, Offenlandbereichen
- Waldneuanlage
- Integration von Aktivitäts- und Bewegungsräumen
- Ausweisung von Aufenthaltsbereichen in Verbindung mit Aussichtspunkten und Grillplatz
- Einordnung von Flächen für Urban Gardening.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im

Maßstab 1 : 1000.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben **vom 6. Januar bis einschließlich 7. Februar 2020** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag: 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 9 bis 18 Uhr
Mittwoch: geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 13. Juli 2018, zum Belang Boden(-nutzung)
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Schreiben vom 23. Juli 2018, zum Belang Boden(-nutzung)
- Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 30. August 2018, zu den Belangen Bodenschutz/Altlasten (Altlasten, radioaktiv kontaminierte Auffüllungen, Georisiken), Niederschlagswasser, Immissionsschutz, Klima, Naturschutz/Landschaft/Erholung (Grünordnung, Artenschutz, Eingriffsregelung, gesetzlich geschützte Biotope) und Landwirtschaft
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 20. Juli 2018, zu den Belangen natürliche Radioaktivität und Georisiken
- Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 26. Juli 2019, zu den Belangen Boden(-nutzung) und Wald
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Schreiben vom 24. Juli 2018, zum Belang Landschaftsbild
- Landesarbeitsgemeinschaft der

anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen (in Vertretung für Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Landesjagdverband Sachsen und NABU Landesverband Sachsen), Schreiben vom 25. Juli 2018, zum Belang Landschaftsbild

■ DREWAG NETZ GmbH, Schreiben vom 2. Juli 2018, zum Belang Baumstandorte

■ Stadtentwässerung Dresden GmbH, Schreiben vom 15. Juni 2018, zum Belang Niederschlagswasserbewirtschaftung

■ Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 7. Juni 2018, zum Belang Baumstandorte

■ Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Schreiben vom 27. Juli 2018, zum Belang Baumstandorte

■ Dresdner Verkehrsbetriebe AG, Schreiben vom 8. August 2018, zu den Belangen Grünflächenausweisung und Ausgleichsmaßnahmen

■ Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Zentrale, Schreiben vom 26. Juli 2018, zu den Belangen Niederschlagswasserbewirtschaftung und Boden(-nutzung)

■ Sächsisches Oberbergamt, Schreiben vom 4. Juni 2018, zum Belang Baugrund

■ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schreiben vom 11. Juli 2018, zum Belang Landschaftsbild

■ Landesamt für Archäologie, Schreiben vom 29. Mai 2018, zum Belang Bodendenkmalpflege

■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Schreiben vom 3. Juli 2018, zum Belang Bodendenkmalpflege

■ Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, Schreiben vom 20. Juni 2018, zum Belang Baumstandorte

■ Technische Universität Dresden, Schreiben vom 25. Juli 2018, zum Belang Boden(-nutzung)

Folgende umweltbezogene Belange wurden seitens der Öffentlichkeit benannt:

- Klima (Kaltluftentstehung, Überwärmung)
- Wasser (Niederschlagswasserbewirtschaftung, Grundwasser)
- Naturschutz/Landschaft/Erholung (Landwirtschaft, Wald, Landschaftsbild)
- Bodenschutz/Altlasten (Boden-nutzung, Bodenerosion, Ablagerungen, radioaktive Altlast)
- Artenschutz (Fauna und Flora)

■ Lärm/Immissionen (Sportanlagenbezogen und Verkehrsbelastung)

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturhaushalt und Landschaftsbild (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Eingriffsregelung), Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Klimawandel und zu Altlasten. Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben „Südpark-Räcknitz, Landeshauptstadt Dresden“, Landschaftsökologie Moritz, 21. November 2017

■ Grünordnungsplan und Grünordnungsbericht zum Bebauungsplan Nr. 40, Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark, Landschaftsarchitekturbüro Dr. Eichstädt-Lobers, Dresden, 25. Juli 2019

■ Entwässerungskonzept und Überflutungsprüfung Bebauungsplan 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße, Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH (itwh), Dipl.-Hyd. Peter Gocht, Dezember 2017

Hydrologische Berechnung und Maßnahmekonzeption zum Überflutungsschutz Bebauungsplan Nr. 40 – Südpark, itwh, 15. November 2018

Ergänzende Auswertung Niederschlagswasserentsorgung, itwh, 28. Juni 2019

■ Radiologische Erkundung auf dem Bebauungsplangebiet „Nöthnitzer Straße-Campus Süd“ in Dresden-Räcknitz, IAF-Radioökologie GmbH, 29. Januar 2019

Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4310 (4. Obergeschoss) eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach

12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4310 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben

werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 11. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:

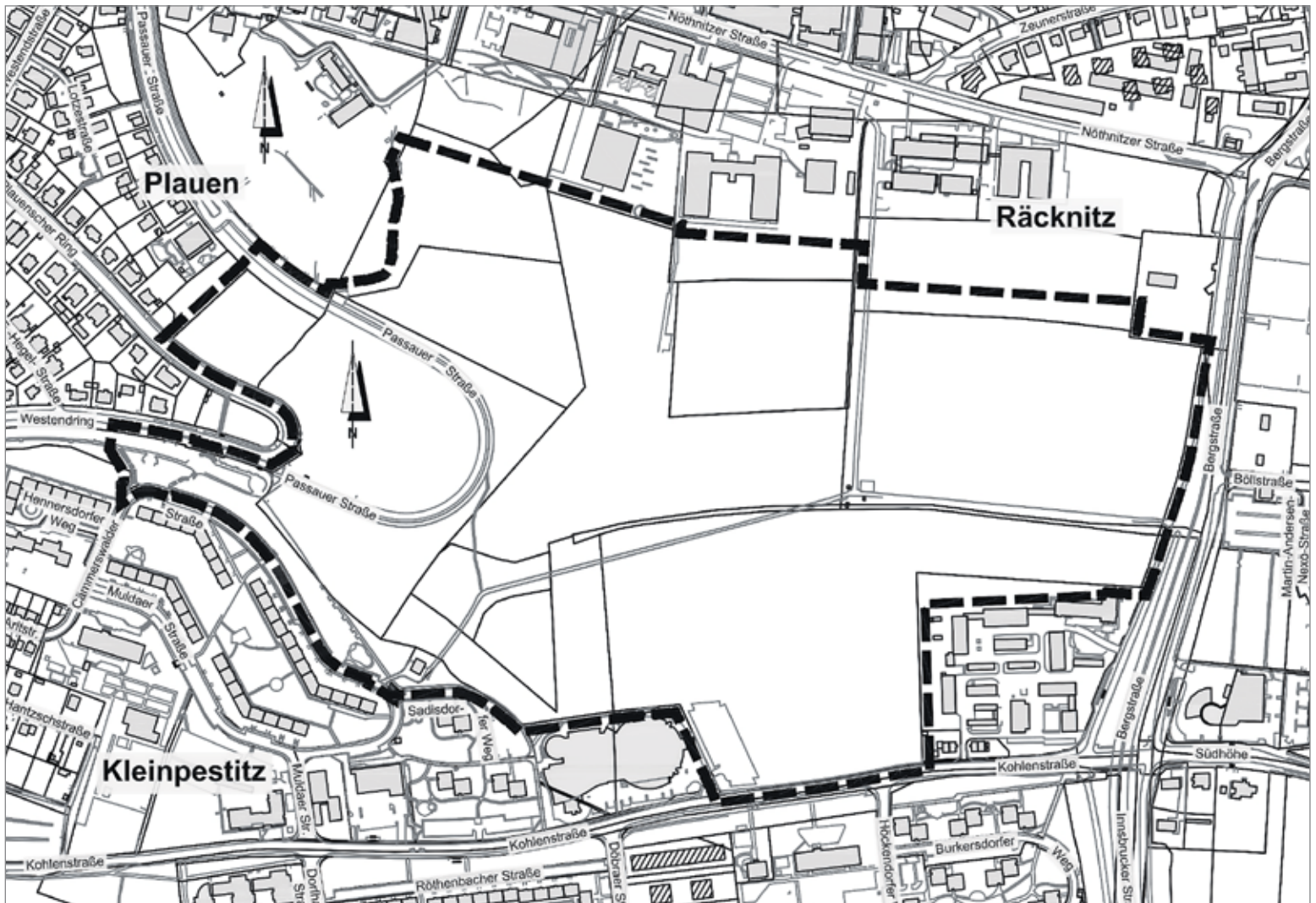
Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 40 im Stadtbezirksamt Plauen, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Bebauungsplan Nr. 40
Dresden-Räcknitz Nr. 1
Südpark

Übersichtplan

— Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: September 2019
Grundkarte: Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters
Staatsbetrieb GeoSN



Ämtliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden

In seiner Sitzung am 30. Oktober 2019 hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. V3193/19 folgenden Beschluss gefasst:

A. Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden wird mit einer Bilanzsumme von EUR 84.612.338,13 davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen
- 71.438.808,60 Euro

- das Umlaufvermögen 13.172.359,85 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten 1.169,68 Euro davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital 28.946.081,47 Euro
- den Sonderposten 47.424.186,80 Euro
- die Rückstellungen 1.590.456,57 Euro
- die Verbindlichkeiten

- 6.638.030,35 Euro
- die Rechnungsabgrenzungsposten 13.582,94 Euro
- einem Jahresverlust von 10.895.105,22 Euro
- einer Ertragssumme von 13.656.736,60 Euro
- einer Aufwandssumme von 24.551.841,82 Euro festgestellt.

B. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:
Der Jahresverlust 2018 in Höhe von

10.895.105,22 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verlustvortrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von 6.792.810,07 Euro wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Bavaria Treu AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erteilt den

◀ Seite 53

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Sportstätten Dresden“, Dresden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb „Sportstätten Dresden“, Dresden, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetrieb „Sportstätten Dresden“, Dresden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

■ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

■ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs ver-

mittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

■ identifizieren und beurteilen

wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

■ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

■ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

■ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch

dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

■ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

■ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentspre-

chung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

■ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir

nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 29. März 2019

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Holger Will
Wirtschaftsprüfer

Hans Maier
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden an sieben Arbeitstagen vom 6. Januar 2020 bis einschließlich 14. Januar 2020 öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, Zi. 509, während der Dienstzeiten eingesehen werden: Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Antrag auf Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „B-Plan 3054, DD-Altstadt I, Könneritzstraße/Ehrlichstraße – Hotelkomplex“

Der Vorhabenträger DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH hat bei der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, einen Antrag auf Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB für das Vorhaben „B-Plan 3054, DD-Altstadt I, Könneritzstraße/Ehrlichstraße – Hotelkomplex“ gestellt.

Dieses Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 5 (1) UVPG, Anlage 1, Nr. 18.1.2 – siehe dort unter: „Bau ... eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit ... einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200“. Demnach ist über eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind. Verschiedene um-

weltmediale Einzelaspekte werden im bauplanungsrechtlichen Verfahren durch Festsetzungen und Hinweise bzw. während der Bauausführung einer Lösung zugeführt, z. B. eine gesonderte Beseitigung kontaminierter Aushubmaterialien im Zuge von Tiefbaumaßnahmen, Auflagen zum

Baumschutz und Bewässerung eines Baumes am westlichen Rand des Vorhabenstandortes, eine hochwasserangepasste Bauweise im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Weißeritz in Eigenverantwortung (Objektschutz) und eine Abflussspitzenverzögerung der Niederschlagswasserentsorgung durch Errichtung einer Dachbegrünung.

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann. Daraus folgt, dass der B-Plan 3054, DD-Altstadt I, Könneritzstraße/Ehrlichstraße im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dresden, 9. Dezember 2019

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung eines Vorbescheides für das Vorhaben „Errichtung einer Lagerhalle und eines Bürogebäudes sowie Abstellflächen für Container und Baumaschinen“

Marie-Wittich-Straße 1; Gemarkung Leubnitz-Neuostra; Flurstücke 262, 263, 264, 265/4, 266/2, 266/6 und 267/8

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 28. November 2019 einen Vorbescheid mit dem Aktenzeichen 63/7VB/03781/19 im Genehmigungsverfahren nach § 75 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt: (1) Der Vorbescheid für das Vorhaben: Errichtung einer Lagerhalle und eines Bürogebäudes sowie Freiflächengestaltung zur Herstellung von Abstellflächen für Container und Baumaschinen (Zonen A, B und D) sowie von insgesamt 9 Stellplätze für KFZ (Zone E) auf dem mittleren, südöstlichen Grundstücksteil auf dem Grundstück:

Marie-Wittich-Straße 1, Koitschgraben, Tornaer Abzugsgraben, Dohner Straße;

Gemarkung Leubnitz-Neuostra, Flurstücke 262, 263, 264, 265/4, 266/2, 266/6 und 267/8

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Der Vorbescheid beantwortet die Fragestellungen nach der Zulässigkeit des Vorhabens nach Bauplanungsrecht zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche positiv.

(3) Der Vorbescheid enthält Auflagen zur Einhaltung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen.

(4) Bestandteil des Vorbescheides sind



die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit dem Vorbescheid ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Vorbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer be-

nachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Vorbescheid und

die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5001, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 19. Dezember 2019

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung eines Vorbescheides für das Vorhaben „Anbau von Wohnräumen an eine Doppelhaushälfte, Änderung der Grundrisse und des Eingangsbereiches“

Leubener Straße 38; Gemarkung Laubegast; Flurstück 478

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai

2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landes-

hauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2019 eine Baug-

nehmung mit dem Aktenzeichen 63/6/BV/04598/19 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Anbau von Wohnräumen an eine Doppelhaushälfte, Änderung der Grundrisse und des Eingangsbereiches auf dem Grundstück:
Leubener Straße 38;
Gemarkung Laubegast, Flurstück 478 wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält

Bedingungen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Bau-

genehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

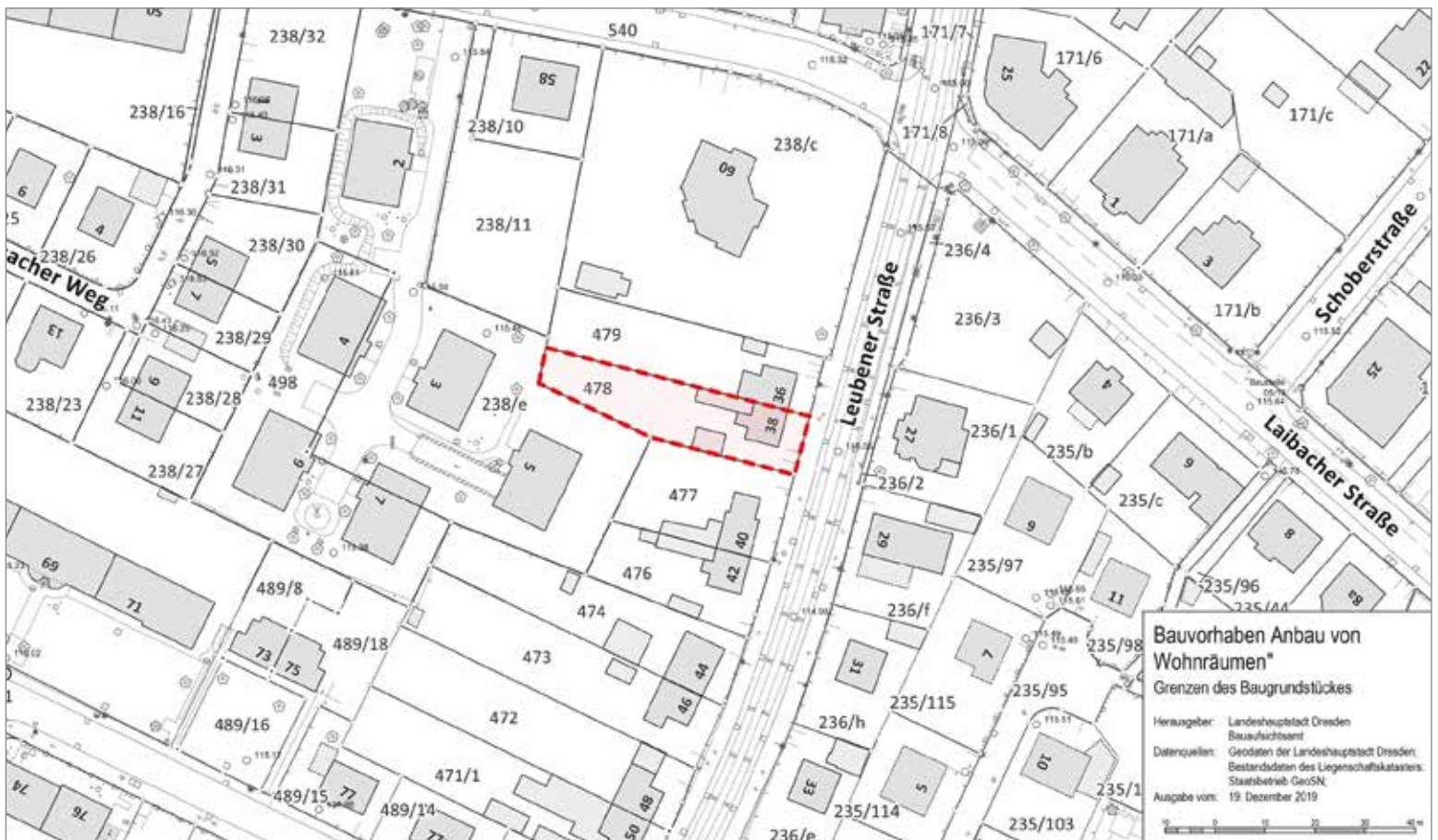
Die vollständige Baugenehmigung

und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5005, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 19. Dezember 2016

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung eines Vorbescheides für das Vorhaben „Errichtung eines Kabel-Endmastes und einer Einfriedung“

Schönbergstraße, Nickerner Abzugsgraben; Gemarkung Nickern; Flurstück 226/1

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid

vom 25. November 2019 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/7/BV/02947/19 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Errichtung eines Kabelendmastes Anlage 146 sowie Herstellung einer Einfriedung einschließlich Zufahrt auf dem nördlichen Grundstücksteil

auf dem Grundstück:
Schönbergstraße, Nickerner Abzugsgraben;
Gemarkung Nickern, Flurstück 226/1 wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung

ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus,

► Seite 58

◀ Seite 57

Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den

Nachbarn.
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5001, während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Sprechzeiten:

montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 19. Dezember 2019

Ursula Beckmann

Leiterin Bauaufsichtsamt



Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Geodaten und Kataster hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Art der Änderung: 1. Zerlegung

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Omsewitz

Flurstück: 111/1

Art der Änderung: 2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Mobschatz

Flurstücke: 12, 10/4, 13/4, 74, 75, 76, 77, 82/2, 82/3, 83/3, 153/6, 153/7, 363/16, 364/5, 365/2, 365/3, 366/6

Art der Änderung: 3. Berichtigung der Flächenangabe

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Mobschatz

Flurstücke: 363/14, 363/17, 366/11

Art der Änderung: 4. Veränderung von Gebäudedaten

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Klotzsche

Flurstücke: 197b, 216o, 219/75, 219/79, 233/7, 234/6, 235q, 236/58, 241k, 249/8, 275/7, 275/8, 295, 295d, 296b, 296c, 296d, 296k, 296m, 298h, 298b, 299o, 299/4, 306/4, 307n, 307o, 308/5, 312/4, 312/6, 312/11, 312/27, 312/39, 313/5, 316c, 316f, 316/1, 316/2, 316/19, 316/27, 317/12, 333/1, 334/6, 334/7, 334/8, 334/9, 334/10, 334/11, 334/12, 334/13, 334/14, 334/15, 334/19, 334/20, 334/21, 334/22, 334/23, 334/24, 334/25, 334/27, 334/30, 342, 345/39, 345/41, 345/42, 345/43, 345/44, 345/45, 345/47, 345/55, 345/56, 345/58, 345/69, 345/73, 345/75, 345/76, 345/81, 345/82, 345/85, 345/86, 345/87, 345/88, 345/90, 345/91, 345/93, 345/94, 345/95, 345/96, 345/98, 345/99,

345/100, 345/104, 345/105, 345/106, 345/108, 345/110, 345/114, 345/119, 345/123, 345/124, 359/28, 366/6, 366/8, 366/9, 366/10, 366/13, 366/19, 366/20, 377/42, 382u, 382/40, 382/41, 494/3, 498/26, 498/36, 641/39, 974, 1046, 1052, 1097/4

Gemarkung: Langebrück

Flurstücke: 290/8, 290/11, 296/2, 304d, 315a, 315g, 315/51, 354/1

Gemarkung: Lausa

Flurstücke: 168i, 168k, 168l, 168m, 171f, 171g, 171h, 171i, 171o, 171p, 171q, 171t, 171u, 174c, 174d, 174/5, 176b, 176d, 187c, 192/4, 192/6, 196/3, 197i, 197v, 688, 689, 690, 691, 737, 738, 947, 948, 949

Gemarkung: Mobschatz

Flurstück: 16/5

Gemarkung: Neustadt

Flurstücke: 707a, 707c

Art der Änderung: 5. Veränderung

Art der Änderung: 5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Klotzsche

Flurstücke: 270/c, 275/7, 275/8, 275e, 295d, 296k, 296w, 297h, 298a, 298c, 298h, 298/2, 299/24, 307/1, 313/5, 316/8, 316/27, 321/14, 334c, 334/26, 334/35, 342, 342b, 345/130, 345/146, 531, 666, 1040, 1052, 1092/2

Gemarkung: Langebrück

Flurstücke: 304d, 315a, 315g, 315t

Gemarkung: Lausa

Flurstücke: 168h, 168i, 168k, 168l, 168m, 171f, 171g, 171h, 171i, 171m, 171n, 171p, 171r, 171t, 171u, 196/3, 197i, 197v, 688, 689, 690, 691, 947

Gemarkung: Mobschatz

Flurstücke: 10/4, 16/5, 366/8, 366/9, 366/17

Gemarkung: Weißig

Flurstücke: 326/24, 326/27, 326/28, 326/31, 326/32, 326/36, 326/53, 326/54, 326/57, 326/58, 326/59, 326/60, 326/61, 326/62, 326/63, 326/66, 326/67, 326/68, 326/69, 326/70, 326/71, 326/73, 326/75, 326/85, 326/87, 326/89, 326/90, 326/92, 326/95, 327/10, 327/11, 327/12, 327/13, 327/14, 327/15, 327/16, 327/17, 327/18, 327/19, 327/20, 327/21, 327/22, 327/23, 327/24, 327/26, 327/28, 327/29, 327/30, 327/31, 327/32, 327/33, 327/34, 327/35, 327/44, 327/66, 327/67, 330/34, 337/5, 1410

Art der Änderung: 6. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Gemarkung: Klotzsch
Flurstücke: 236/58, 306/7, 306/12, 313/5, 341/1, 666

Gemarkung: Langebrück
Flurstück: 315a

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Das Amt für Geodaten und Kataster ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)), in der jeweils geltenden Fassung, für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Rechtsbehelfsbelehrung: Die Zerlegung und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen einen Verwaltungsakt dar, gegen den innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Die Unterlagen liegen **ab dem**

20. Dezember 2019 bis zum 20. Januar 2020 im Kundenservice des Amtes für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, Zimmer 2852, in der Zeit Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und Dienstag von 9 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Offenlegung ist im Internet unter www.dresden.de/bekanntmachungen, dort unter Amt für Geodaten und Kataster einzusehen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 4119 oder über E-Mail: liegenschaftskataster@dresden.de zur Verfügung.

Dresden, 6. Dezember 2019

Klara Töpfer
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

Beschluss des Ausschusses für Sport

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) hat am 5. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden – Übergangsregelung vor dem Inkrafttreten

einer evaluierten Richtlinie zum 1. Januar 2021 V0060/19

1. Für folgende Sachverhalte beschließt der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) abweichend zur aktuellen Richtlinie

der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) vom 22. Juni 2017 folgendes Verfahren:

- der Kreis der Zuwendungsempfänger (Teil A, II, Punkt 2) für den Punkt 3.3. (Teil B) wird ergänzt um: d) der Olympiastützpunkt Sachsen,
- in der Formulierung bezüglich Art, Form und Umfang der Förderung von Regionaltrainerstellen (Projektförderung) (Teil B, Punkt 5.2) bleiben die Passagen „12 000 Euro, jedoch maximal“ und „Zuwendungsempfänger ist der antragstellende Sportfachverband.“ unberücksichtigt.

- bei der Förderung von Projekten zur Entwicklung von Sport und Bewegung werden diese nicht auf das Wohnumfeld beschränkt; insbesondere sind auch Trainingslager erfasst.

2. Die Anwendung dieser Verfahrensweise wird rückwirkend für das Jahr 2019 sowie für das Jahr 2020 umgesetzt.

3. Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) beschließt die Förderung der in der Anlage vorgeschlagenen Projekte des StadtSportbund Dresden e. V. Die entsprechende Verwendung ist nach erfolgter Umsetzung nachzuweisen.



dresden.de/schule

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Telefon (03 51) 4 88 23 90

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz

(verantwortlich),

Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,

Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH

Tharandter Straße 31–33

01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 44 70 10

Telefax (03 51) 42 44 70 60

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19

Telefax (03 51) 42 44 70 60

Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Geschäftsführer:

Konrad Schmidt

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Mehrtagesfahrten

Winter Erlebnis Reise in Tirol für Skifahrer UND Nichtskifahrer	8 Tage	16.02. – 23.02.2020	ab 752 €	pro Person/DZ
Winterspaß ind den Dolomiten für Skifahrer UND Nichtskifahrer	7 Tage	23.02. – 01.03.2020	729 €	pro Person/DZ
Schottenknüller	5 Tage	22.03. – 26.03.2020	519 €	pro Person/DZ
Ostern in Bad Homburg	4 Tage	10.04. – 13.04.2020	446 €	pro Person/DZ
Tulpenblüte in Holland	6 Tage	20.04. – 25.04.2020	585 €	pro Person/DZ
Zauberhafte Adriainsel Krk	6 Tage	14.04. – 19.04.2020	579 €	pro Person/DZ
Spargelfest am Gardasee	6 Tage	26.04. – 01.05.2020	569 €	pro Person/DZ
Schweden & Minikreuzfahrt Åland-Insel	8 Tage	21.05. – 28.05.2020	1079 €	pro Person/DZ
Norwegische Highlights	10 Tage	17.08. – 26.08.2020	1569 €	pro Person/DZ
Zum Dänischen Tulpenfest	5 Tage	26.04. – 30.04.2020	559 €	pro Person/DZ

Unser Reisekatalog 2020 – Zusendung erwünscht? – Anruf genügt!

Tagesfahrten

Berlin „Grüne Woche“ zzgl. Eintrittskarte	täglich	17.01.–26.01.2020	ab 29 €	pro Person
Kuschelkahnfahrt mit Frank		11.02.2020	36 €	pro Person
Fröhliche Schlittenfahrt		20.02.2020	62 €	pro Person
Geselliger Nachmittag bei Vera im Böhmischen		04.03.2020	51 €	pro Person
Scharfes & Schönes zum Frauentag		10.03.2020	51 €	pro Person
Feiern mit der Schützkapelle		12.03.2020	68 €	pro Person
Körsetherme Kirschau – Fit in den Frühling		01.04.2020	ab 34 €	pro Person
Friedrichstadtpalast Berlin – Show VIVID zzgl. Eintrittskarte		18.04.2020	ab 29 €	pro Person
Radeberger Biertheater		25.04.2020	68 €	pro Person



Reisedienst Dreßler GmbH Kontakt: 03529 - 52 39 62 · www.dressler-busreisen.de · info@dressler-busreisen.de



Daßler

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch in das Jahr 2020!



ZOO & Co. Daßler

Robert Daßler • Dresdner Str. 119d • 01640 Coswig
www.zooundco-coswig.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr • Sa: 9.00 – 18.00 Uhr

Robert Daßler • Peschelstr. 33 • 01139 DD-Elbe-Park
www.zooundco-dresden.de
Öffnungszeiten: Mo – Do: 10.00 – 20.00 Uhr
Fr: 10.00 – 21.00 Uhr • Sa: 10.00 – 20.00 Uhr

Robert Daßler • Großenhainer Str. 108 a • 01127 DD-Pieschen
www.zooundco-dresden.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr • Sa: 9.00 – 18.00 Uhr